

UBS (Lux) Equity SICAV

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht (die «Gesellschaft»)

28. August 2026

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, der Satzung der Gesellschaft sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauffolgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der oben aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Ausserdem wird Anlegern, bevor sie Aktien der Gesellschaft zeichnen, ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) («**BiB**») ausgehändigt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die wesentlichen Anlegerinformationen für OGAW («**KIID**») Anlegern im Vereinigten Königreich so lange weiterhin zur Verfügung gestellt werden, wie dies aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist. Verweise in diesem Verkaufsprospekt auf das «**BiB**» beziehen sich daher gegebenenfalls auch auf die «**KIID**». Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle des OGA oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu.) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Gesellschaft behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US-Personen sind, dürfen keine Aktien dieser Gesellschaft angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US-Person ist eine Person, die:

- (i) eine US-Person im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US-Personen in die Gesellschaft investieren können.

Management und Verwaltung

Gesellschaftssitz

33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B. P. 91, L-2010 Luxemburg)

Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat»)

Vorsitzender

Robert Süttinger,
Managing Director,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich

Mitglieder

Francesca Guagnini,
Managing Director,
UBS Asset Management (UK) Ltd.,

London

Josée Lynda Denis,
Independent Director,
Luxemburg

Ioana Naum,
Executive Director,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich

Jonathan Paul Griffin
Independent Director, Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A., RCS Luxembourg B 154.210 (die «**Verwaltungsgesellschaft**»).

Am 15. Oktober 2010 hat UBS Asset Management (Europe) S.A. (vormals UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.) die Funktion der Verwaltungsgesellschaft übernommen. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» (das «**Mémorial**») am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 13'746'000 und wurde voll eingezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Domizilierungsstelle für die Gesellschaft.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender	Manuel Roller, Head of Fund Management, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz
Mitglieder	Eugène Del Cioppo, CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz
	Ann-Charlotte Lawyer, Independent, Non-Executive Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Francesca Prym, CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A. Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Francesco Grana Head of Global WM and Wholesale Client Coverage, Head of AM EMEA Region UBS Asset Management Switzerland AG Zürich, Schweiz
	Giovanni Papini, Non-Executive Director Arezzo, Italien

Conducting Officer der Verwaltungsgesellschaft

Andrea Papazzoni,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Nina Egelhof,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Marcus Ulm
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Anna-Paola Ionna
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Lisiane Asnoui-Favini,
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Monika Zlopasa
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
UBS (Lux) Equity SICAV – All China (USD)	UBS Asset Management (Hong Kong) Limited, Hongkong
UBS (Lux) Equity SICAV – India Opportunity (USD)	UBS Asset Management (Singapore) Ltd., Singapur
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Emerging Markets Opportunity (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Global Income (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Russia (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Swiss Opportunity (CHF) UBS (Lux) Equity SICAV – US Income (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Global High Dividend (USD)	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Equity SICAV – Active Climate Aware (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Engage for Impact (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – US Total Yield (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – Global Growth Sustainable (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)	UBS Asset Management (Americas) LLC, New York
UBS (Lux) Equity SICAV – Euro Countries Income (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV – European High Dividend (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV – European Opportunity Unconstrained (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV – Global Defensive (USD) UBS (Lux) Equity SICAV – German Opportunity (EUR) UBS (Lux) Equity SICAV – USA Value (USD)	UBS Asset Management (UK) Ltd, London
UBS (Lux) Equity SICAV – Long Term Themes (USD)	UBS Asset Management (Americas) LLC, New York UBS Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity (EUR)	UBS Asset Management (UK) Ltd, London UBS Switzerland AG, Zürich

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch jederzeit bei dem oben genannten, von der Gesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Sofern gemäss obenstehender Tabelle UBS Asset Management (Americas) LLC oder UBS Asset Management (UK) Ltd, London sowie UBS Switzerland AG als Portfolio Manager für die Subfonds ernannt wurden, gilt zusätzlich folgende Aufgabenteilung:

UBS Switzerland AG übernimmt die Aufgabe, die langfristigen Schlüsselanlagethemen, ein mit diesen Themen übereinstimmendes Aktienuniversum sowie die Anlageparameter festzulegen. UBS Asset Management (Americas) LLC oder UBS Asset Management (UK) Ltd, London nutzt die von UBS Switzerland AG bereitgestellten Informationen zusammen mit den Ergebnissen ihres eigenen fundamentalen Research, um die Anlagen der Subfonds zu bestimmen. UBS Asset Management (Americas) LLC oder UBS Asset Management (UK) Ltd, London führt alle relevanten Transaktionen in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Anlageparametern durch.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B. P. 2, L-2010 Luxemburg)

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die «**Verwahrstelle**»). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («**Gesetz von 2010**») und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der «**Verwahrstellenvertrag**») Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrungsaufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird, und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) bestellen. Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, kann die Verwahrstelle einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die ihr zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend delegieren.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Anlegern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle oder des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahrungsaufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegierung gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden. Ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert, anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17.

Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die «**hinterlegten Vermögenswerte des Fonds**») durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der «**Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds**»).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle die Gesellschaft unverzüglich durch Bereitstellung eines Finanzinstruments gleicher Art oder entsprechender Summe zu entschädigen. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Unbeschadet der besonderen Haftung der Verwahrstelle bei Verlust eines verwahrten Fondsvermögenswertes haftet die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden, die der Gesellschaft unmittelbar infolge von Fahrlässigkeit, Betrug oder bewusstem Fehlverhalten der Verwahrstelle bei der Ausführung der Dienstleistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen, ausser in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle gemäss dem Gesetz von 2010, für die die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden haftet, die der Gesellschaft unmittelbar infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz von 2010 entstehen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung durch eine Partei. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle, die spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Inkrafttreten der Kündigung des Verwahrstellenvertrags erfolgen muss, ergreift die Verwahrstelle alle erforderlichen Massnahmen, um die Wahrung der Interessen der Anleger der Gesellschaft sicherzustellen. Wenn die Gesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde «Commission de Surveillance du Secteur Financier» («CSSF») über diesen Umstand informieren.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt einer Vergütung für ihre Dienste aus dem Nettovermögen der Gesellschaft, wie im Verwahrstellenvertrag vereinbart. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen sowie der Gebühren von Korrespondenzbanken durch die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt; sie ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben oder die Rechtswirksamkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keinerlei Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft und es ist ihr untersagt, in die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft einzugreifen. Die Verwahrstelle hat keine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen in Verbindung mit der Gesellschaft.

Wenn die Verwahrstelle Anlegerdaten erhält, können diese Daten für die Verwahrstelle zugänglich sein und/oder von der Verwahrstelle an andere Unternehmen übermittelt werden, die gegenwärtig oder künftig von der UBS Group AG kontrolliert werden, sowie an externe Dienstleister (die «UBS-Partner») in ihrer Eigenschaft als Dienstleister im Auftrag der Verwahrstelle. Die UBS-Partner haben ihren Sitz in der EU oder in Ländern ausserhalb der EU, die jedoch (auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission) ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, wie beispielsweise die Schweiz. Die Daten können UBS-Unternehmen in Polen, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Monaco und Deutschland sowie anderen Niederlassungen der UBS Europe SE (in Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, der Schweiz und Polen) zur Verfügung gestellt werden, um bestimmte Infrastrukturen (z. B. Telekommunikation, Software) und/oder andere Aufgaben zur Rationalisierung und/oder Zentralisierung einer Reihe von Prozessen im Zusammenhang mit den Finanz-, Betriebs-, Back-Office-, Kredit-, Risiko- oder anderen Unterstützungs- oder Kontrollaufgaben auszulagern. Weitere Informationen über die Auslagerung und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwahrstelle stehen unter <https://www.ubs.com/lux-europe-se> zur Verfügung.

Administrationsstelle des OGA

Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange

Die Administrationsstelle des OGA ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen.

Darüber hinaus ist die Administrationsstelle des OGA als Register- und Transferstelle der Gesellschaft auch dafür verantwortlich, die erforderlichen Informationen zu sammeln und Überprüfungen von Anlegern durchzuführen, um die geltenden Regeln und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche zu erfüllen. Zudem erbringt die Administrationsstelle des OGA Dienstleistungen im Hinblick auf die Kundenkommunikation und ist für die Erstellung und den Versand von für die Anleger bestimmten Dokumenten verantwortlich.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

Ernst & Young S.A, Luxemburg, Société anonyme, mit Sitz in 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B. P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und andere Vertriebssträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Profil des typischen Anlegers

Die Subfonds eignen sich als Anlage für private und institutionelle Investoren, die in ein diversifiziertes Aktienportfolio investieren wollen und bereit sind, die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien zu tragen.

Historische Performance

Angaben darüber, wo historische Performancedaten verfügbar sind, sind im BiB oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Gesellschaft zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer gekauften Aktie nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht erschöpfende Liste):

- Unternehmensspezifische Veränderungen,
- Veränderungen der Zinssätze,
- Veränderungen von Wechselkursen,
- Veränderungen von Rohstoffpreisen und Energieträgern,
- Veränderungen von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation,
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen,
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z. B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren, sowie
- Veränderungen der Nachhaltigkeitsrisiken.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Subfonds teilweise zu mindern.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Rechtliche Aspekte

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds («**Umbrella-Struktur**»), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Name der Gesellschaft:		UBS (Lux) Equity SICAV	
Rechtsform:		Offener Investmentfonds in der Rechtsform einer «Société d'Investissement à Capital Variable» («SICAV») gemäss Teil I des Gesetzes von 2010	
Gründungsdatum:		7. Oktober 1996	
Nummer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister:		RCS B 56.386	
Geschäftsjahr:		1. Juni bis 31. Mai	
Ordentliche Generalversammlung:		Jährlich am 24. November um 11:30 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft. Sollte der 24. November kein Geschäftstag in Luxemburg sein (d. h. ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg zu gewöhnlichen Geschäftszeiten geöffnet sind), so findet die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.	
Satzung:			
	Erstveröffentlichung	7. Oktober 1996	Veröffentlicht am 8. November 1996 im Mémorial
	Änderungen	5. März 1998	Veröffentlicht am 14. April 1998 im Mémorial
		3. März 2005	Veröffentlicht am 22. März 2005 im Mémorial
		10. Juni 2011	Veröffentlicht am 24. August 2011 im Mémorial
		30. Oktober 2015	Veröffentlicht am 25. November 2015 im Mémorial
Verwaltungsgesellschaft		UBS Asset Management (Europe) S.A., RCS Luxembourg B 154.210	

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im «Recueil Electronique des Sociétés et Associations» («**RESA**») und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht. Durch die Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre wird die Änderung rechtsverbindlich.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Subfonds ergibt das Gesamtvermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die «**Aktien**») dargestellt wird.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten kommen – insbesondere das auf Teilnahme an den Generalversammlungen – wenn sie infolge ihrer Anlage in der Gesellschaft in das Aktionärsregister der Gesellschaft unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Anlegers tätigt, so dass infolgedessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktionärsregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Anlegern wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen. Es ist unter Umständen nicht immer möglich, den Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderer Fehler auf Ebene des Fonds schadlos zu halten, wenn Anteile über Finanzintermediäre gezeichnet wurden. Den Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre Rechte, die beeinträchtigt werden könnten, beraten zu lassen.

Ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Subfonds hat der jeweilige Aktionär bei den Generalversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro von ihm gehaltener Aktie. Aktien eines bestimmten Subfonds geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Subfonds betreffen.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eigenständig angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Aktienklassen desselben Subfonds auswirken können.

Die Gesellschaft kann jederzeit bestehende Subfonds auflösen und/oder neue Subfonds auflegen sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds auflegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Die Gesellschaft wurde am 7. Oktober 1996 gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als offener Investmentfonds in der Rechtsform einer SICAV gegründet, im März 2005 an die Vorschriften des Gesetzes von 2002 angepasst und untersteht seit dem 1. Juli 2011 dem Gesetz von 2010. Mit Wirkung vom 15. Juni 2011 hat die Gesellschaft die UBS Asset Management (Europe) S.A. (vormals UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Aktienklassen

Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle des OGA und unter <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/funds.html> erhältlich.

«P»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «P» werden allen Anlegern angeboten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«N»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «N» (d. h. Aktien mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder -länder) werden ausschliesslich über von UBS Asset Management Switzerland AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Sitz in Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebsländern, sofern dies von der Gesellschaft beschlossen wird, ausgegeben. Für diese Klassen werden auch im Falle zusätzlicher Merkmale keine Einstiegskosten erhoben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«K-1»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-1» werden allen Anlegern angeboten; dabei gilt ein Mindestanlagebetrag. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Der Mindestanlagebetrag wird auf Ebene der Kunden von Finanzintermediären angewendet. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Mindestanlagebetrag und der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 5 Mio., BRL 20 Mio., CAD 5 Mio., CHF 5 Mio., CZK 100 Mio., DKK 35 Mio., EUR 3 Mio., GBP 2.5 Mio., HKD 40 Mio., JPY 500 Mio., NOK 45 Mio., NZD 5 Mio., PLN 25 Mio., RMB 35 Mio., RUB 175 Mio., SEK 35 Mio., SGD 5 Mio., USD 5 Mio. oder ZAR 40 Mio. Ein Anleger, dessen Anlage infolge eines Rücknahmeantrags im Wert unter diesen Mindestanlagebetrag sinkt, verliert seine Berechtigung für diese Aktien. Ein Anleger, dessen Anlage aufgrund des Rückgangs des Nettoinventarwerts der Aktien im Wert unter den Mindestanlagebetrag gesunken ist, bleibt weiterhin berechtigt. Wenn dieser Anleger jedoch eine Folgezeichnung für diese Aktien tätigt, muss der Mindestanlagebetrag mit dieser Folgezeichnung erreicht oder überschritten werden.
K-B	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-B» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000,

	DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«K-X»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-X» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einer von dieser ermächtigten Vertriebsstelle zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«F»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «F» werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die Aktien dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall werden die Aktien der Gesellschaft bei Beendigung des Mandats zum geltenden Nettoinventarwert und ohne Berechnung von Gebühren zurückgegeben. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«Q»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die (i) Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder (iii) die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder Konversion ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
«QL»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «QL» werden ausschliesslich ausgesuchten Finanzintermediären angeboten, die (i) vor der ersten Zeichnung von der Verwaltungsgesellschaft eine Bewilligung erhalten haben und (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Mindestanlage von CHF 200 Millionen (oder das Äquivalent in einer anderen Währung) verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorübergehend oder dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds konvertiert werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder Konversion ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«I-A1»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A1» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«I-A2»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A2» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien bei jeder Zeichnung beträgt CHF 10 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung), ausser unter den folgenden Umständen: (i) das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in Organismen für gemeinsame Anlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen

	Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) übertreffen einen Betrag von CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder (ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 30 Millionen betragen.
«I-A3»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A3» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien bei jeder Zeichnung beträgt CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung), ausser unter den folgenden Umständen: (i) auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) betragen das von der UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS mehr als CHF 100 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder (ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 100 Millionen betragen.
«I-A4»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A4» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien bei jeder Zeichnung beträgt CHF 100 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung), ausser unter den folgenden Umständen: (i) auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) betragen das von der UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS mehr als CHF 500 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung); oder (ii) der institutionelle Anleger ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 500 Millionen betragen. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können.
«I-B»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-B» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen haben. Eine Gebühr, die die Kosten der Fondsverwaltung deckt (einschliesslich der Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle) wird direkt dem Subfonds berechnet. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«I-X»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-X» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.

«U-X»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «U-X» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Diese Aktienklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d. h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio., NOK 90'000, NZD 10'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000 oder ZAR 100'000.
«A»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «A» werden allen Anlegern angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Für Aktienklassen die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Aktienklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
«hedged»	Bei Aktienklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen und die den Namensbestandteil «hedged» enthalten (« Aktienklassen in Fremdwährung »), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Aktienklassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherungen werden zwischen 95 % und 105 % des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwertes des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Aktienklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb der vorgenannten Spanne liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche unternehmen, um die Absicherung wieder auf die vorgenannten Niveaus zu begrenzen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
«portfolio hedged»	Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «portfolio hedged» wird das Währungsrisiko der Anlagen des Subfonds gegenüber der Referenzwährung der Aktienklasse wie folgt abgesichert: Anlagen in Fremdwährungen von entwickelten Märkten werden systematisch zu zwischen 95 % und 105 % ihres relativen Anteils am Gesamtvermögen der Aktienklasse abgesichert, ausser dies ist nicht umsetzbar oder nicht kosteneffizient möglich. Anlagen in Fremdwährungen von Schwellenländern werden nicht abgesichert. Änderungen des Marktwertes der Anlagen des Subfonds sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen können dazu führen, dass die Absicherung vorübergehend ausserhalb des vom Portfolio Manager festgelegten Umfangs liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche unternehmen, um die Absicherung wieder auf die vorgenannten Niveaus zu begrenzen. Die beschriebene Absicherung dient dazu, das Währungsrisiko, das sich aus Investitionen in anderen Währungen als der Referenzwährung der Aktienklasse ergibt, wie oben beschrieben abzusichern.
«BRL hedged»	Der brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds».
«RMB hedged»	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die « VRC »), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Aktien der Klassen mit dem Namensbestandteil «RMB hedged» wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen in andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei umgetauscht werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird. Der Umtausch von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung

	der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnten, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds».
«acc»	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet.
«dist»	Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «-dist» werden Erträge ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.
«qdist»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-qdist» können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) («Kapital») erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«mdist»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximalen Einstiegskosten für Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» betragen 6 %.
«UKdist»	Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «UKdist» beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich («UK») geltenden Bestimmungen für «Reporting Funds» entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für «Reporting Funds» unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Aktienklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Aktienklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Aktienklasse steuerpflichtig sind.
«2 %», «4 %», «6 %», «8 %»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «2 %» / «4 %» / «6 %» / «8 %» können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvor genannten jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse zum Monatsende (bei monatlichen

	Ausschüttungen), zum Geschäftsquartalsende (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder zum Geschäftsjahresende (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds. Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Einige Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«seeding»	Aktien mit dem Namensbestandteil «seeding» werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieser Periode sind keine Zeichnungen mehr erlaubt, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst. Die Aktien können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien zurückgenommen werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, entsprechen die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Aktienklassen.

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

Anlageziel

Die Gesellschaft zielt darauf ab, einen hohen Wertzuwachs mit einem angemessenen Ertrag zu erwirtschaften und gleichzeitig den Kapitalerhalt und die Liquidität des Gesellschaftsvermögens gebührend zu berücksichtigen.

Allgemeine Anlagepolitik

Wenn nicht anders in der speziellen Anlagepolitik erwähnt, wird das Vermögen der Subfonds der Gesellschaft zu mindestens zwei Drittel in Aktien, Genussscheine sowie ergänzend in Optionsscheine auf Aktien und andere Kapitalanteile investiert.

Sofern in der Namensbezeichnung eines Subfonds ein Landesname oder eine Region angegeben ist, kann dieser Subfonds des Weiteren höchstens ein Drittel seines Nettovermögens in anderen als den in der Namensbezeichnung enthaltenen Ländern bzw. Regionen anlegen. Daneben darf jeder Subfonds unabhängig von der jeweiligen Namensbezeichnung unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen über Anlageinstrumente und Anlagebegrenzungen bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, und bis zu 15 % seines Nettovermögens in Anleihen, gemäss OGAW-Richtlinie zulässige Notes und ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (inkl. Floating Rate Notes und exkl. Notes mit einem Derivat als Basiswert) öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten sowie in Geldmarktpapiere und ergänzend in Optionsscheine auf Anleihen oben genannter Emittenten investieren.

Maximal 15 % des Nettogesellschaftsvermögens dürfen in Forderungen jeglicher Art investiert werden, deren Ertrag als «Zins» im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gilt, ausser diese Instrumente werden zum Aufbau eines synthetischen Aktienengagements über Derivate (z. B. Futures) benötigt.

Sofern in der speziellen Anlagepolitik des Subfonds nichts anderes angegeben ist, sind Anlagen in Special Purpose Acquisition Companies («SPACs») auf 3 % des Nettovermögens des Subfonds begrenzt. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)».

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert, investiert der Subfonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in OGAW oder OGA.

Wie unter Ziffern 1.1 g) und 5 der Anlagegrundsätze festgelegt, darf die Gesellschaft innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Subfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente einsetzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Märkte für Derivate sind volatil, und die Möglichkeit, Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko, Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren.

Jeder Subfonds kann zudem bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen Barmitteln halten. Die Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und die Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist. Barmittel, die zur Absicherung des Anlageengagements in derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, unterliegen nicht dieser Beschränkung. Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen, fallen nicht unter die zusätzlichen Barmittel im Sinne von Artikel 2 (b) des Gesetzes von 2010. Zusätzliche Barmittel sollten auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt sein, wie z. B. Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank gehalten werden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, um laufende oder aussergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Wiederranlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle

ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Ein Subfonds legt nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Bankguthaben auf Sicht bei derselben Einrichtung an.

ESG-Integration als Anlageansatz

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können.

Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM

Der vom Portfolio Manager angewandte Ausschluss-Ansatz von UBS AM definiert die für das Anlageuniversum der Subfonds geltenden Ausschlüsse.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Engagement-Programm

Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management problematische Aspekte identifiziert hat oder bestimmte ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Die Auswahl dieser Unternehmen erfolgt im gesamten Unternehmensuniversum, in welches UBS Asset Management investiert, anhand eines Top-down-Ansatzes im Einklang mit unseren Grundsätzen, wie im Stewardship-Ansatz von UBS AM beschrieben. Im Rahmen der Priorisierung wird festgestellt, ob und wann ein Engagement bei einem Unternehmen notwendig ist. Wenn ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, erfolgt für die Dauer von mindestens zwei Jahren ein Dialog mit diesem Unternehmen. Dies bedeutet nicht, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu Nachhaltigkeitsthemen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Informationen über die Auswahl von Unternehmen, Engagementaktivitäten, den Priorisierungsprozess und die Berücksichtigung von Bedenken bei UBS Asset Management sind im Stewardship Annual Report und im Stewardship-Ansatz von UBS Asset Management zu finden.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>.

Stimmrechtsausübung

UBS übt Stimmrechte aktiv aus und orientiert sich dabei an den Grundsätzen, die in der Abstimmungspolitik von UBS Asset Management und dem Stewardship-Ansatz von UBS AM erläutert werden, und verfolgt dabei zwei grundlegende Ziele:

1. Handeln im finanziellen Interesse unserer Kunden, um den Wert ihrer Anlagen langfristig zu steigern.
2. Förderung vorbildlicher Praktiken auf Führungsebene sowie guter Praktiken in Bezug auf Nachhaltigkeit.

Dies bedeutet nicht, dass hinsichtlich der von einem Subfonds gehaltenen Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum über nachhaltigkeitsbezogene Themen abgestimmt wurde. Informationen über unsere Beteiligung an Abstimmungen im Allgemeinen entnehmen Sie bitte dem Stewardship Annual Report von UBS Asset Management.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>.

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) Equity SICAV – All China (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und sonstige Kapitalanteile von Gesellschaften mit Sitz in der Volksrepublik China («VRC») sowie in Gesellschaften, die enge wirtschaftliche Beziehungen zur VRC unterhalten. Diese Anlagen umfassen sowohl innerhalb (Onshore) als auch ausserhalb (Offshore) der VRC notierte Wertpapiere. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie

berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Bei der Bewertung von ESG-Aspekten berücksichtigt der Subfonds die folgenden Merkmale:

- Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI China All Share (net div. reinvested) zur Messung der Wertentwicklung, zur Überwachung der ESG-Kennzahlen, zur Steuerung des Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt. Der Subfonds kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise». Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	2.150 % (1.720 %)	2.200 % (1.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.570 % (1.260 %)	1.600 % (1.280 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.140 % (0.000 %)	0.140 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	1.020 % (0.820 %)	1.050 % (0.840 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	1.200 % (0.960 %)	1.250 % (1.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.200 % (0.960 %)	1.250 % (1.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	1.200 % (0.960 %)	1.230 % (0.980 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	1.170 % (0.940 %)	1.200 % (0.960 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	1.020 % (0.820 %)	1.050 % (0.840 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	1.020 % (0.820 %)	1.050 % (0.840 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.140 % (0.000 %)	0.140 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – Active Climate Aware (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens 90 % seines Vermögens weltweit in Aktien und andere Kapitalbeteiligungen von Gesellschaften, die in ihren Sektoren führend sind, wenn es um die Unterstützung einer ökologischeren Wirtschaft geht, oder die von Massnahmen zur Senkung der CO₂-Emissionen der Weltwirtschaft profitieren, wie z. B. Unternehmen im Bereich saubere oder erneuerbare Energien.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI AC World (net div. reinvested) zur Messung der Wertentwicklung, für das Management des Anlage- und Nachhaltigkeitsrisikos, zum Abgleich mit den oben genannten Klimazielen sowie für den Portfolioaufbau.

Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwerts abweichen kann. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Anlageportfolio vollständig oder teilweise dem Risiko von Wechselkursschwankungen ausgesetzt sein.

Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt.

Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise». Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.600 % (1.280 %)	1.650 % (1.320 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.100 % (0.880 %)	1.130 % (0.900 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 %	0.065 %

	(0.000 %)	(0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.750 % (0.600 %)	0.780 % (0.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – Euro Countries Income (EUR)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens 75 % seiner Vermögenswerte in Aktien und andere Kapitalanteile von Gesellschaften, die ihren Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion (EWU) haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben. Länder der Europäischen Währungsunion sind diejenigen, die an der EWU teilnehmen und deren nationale Währung somit der Euro ist. Die Anlagestrategie des Subfonds zielt darauf ab, mit Aktienanlagen überdurchschnittliche Renditen gegenüber der Entwicklung der Aktienmärkte der Eurozone zu erzielen. Renditen auf Aktienanlagen können sich aus Dividenden, Prämien auf Kaufoptionen und anderen Quellen ergeben. Folglich kann der Subfonds entsprechend Ziffer 1.1(g) zu Anlagezwecken Derivate einsetzen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI EMU (net div. reinvested) zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwerts abweichen kann. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z. B. Dividenden) ausschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Kupons ausgeschüttet werden. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten es deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) statt in ausschüttende (-dist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.600 % (1.280 %)	1.650 % (1.320 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.100 % (0.880 %)	1.130 % (0.900 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.980 % (0.780 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.780 % (0.620 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – European High Dividend (EUR)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert nach dem Prinzip der Risikostreuung mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Aktien oder andere Kapitalanteile von Gesellschaften mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in Europa haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben. Die Fondsstrategie besteht darin, Gesellschaften mit hohen und beständigen Dividenden auszuwählen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI Europe (net div. reinvested) zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann. Da der Subfonds aufgrund seiner regionalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um so das entsprechende Währungsrisiko zu reduzieren. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.500 % (1.200 %)	1.550 % (1.240 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «N»	2.500 % (2.000 %)	2.550 % (2.040 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.840 % (0.670 %)	0.890 % (0.710 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.670 % (0.540 %)	0.720 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.640 % (0.510 %)	0.670 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity (EUR)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert vorwiegend in Aktien und andere Kapitalanteile von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in Europa haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben. Darüber hinaus kann der Subfonds direkt oder indirekt in europäische Gesellschaften mit geringer und/oder mittlerer Marktkapitalisierung investieren. Entsprechend Punkt 5 der Anlagegrundsätze, «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben», darf der Subfonds zur Steuerung des Marktrisikos zudem Index-Futures verwenden.

Der Schwerpunkt der Subfondsanlagen liegt auf langfristigen Themen bzw. Trends, die der Portfolio Manager als attraktiv erachtet. Diese können sich auf sämtliche Sektoren, Länder und Kapitalisierungen erstrecken. So können diese Trends beispielsweise mit dem weltweiten Bevölkerungswachstum, der alternden Bevölkerung oder der zunehmenden Urbanisierung zusammenhängen.

Die Anlagestrategie des Subfonds zielt darauf ab, mit Aktienanlagen überdurchschnittliche Renditen gegenüber der Entwicklung der europäischen Aktienmärkte zu erzielen. Renditen auf Aktienanlagen können sich aus Dividenden, Prämien auf Kaufoptionen und anderen Quellen ergeben.

Folglich kann der Subfonds entsprechend Ziffer 1.1(g) zu Anlagezwecken Derivate einsetzen.

Da der Subfonds aufgrund seiner europäischen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um so das entsprechende Währungsrisiko zu reduzieren.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI Europe (net div. reinvested) zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann.

Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z. B. Dividenden) ausschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Kupons ausgeschüttet werden. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten es deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) statt in ausschüttende (-dist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.610 % (1.290 %)	1.660 % (1.330 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.950 % (0.760 %)	0.980 % (0.780 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.810 % (0.650 %)	0.860 % (0.690 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.810 % (0.650 %)	0.860 % (0.690 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.750 % (0.600 %)	0.780 % (0.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.650 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – European Opportunity Unconstrained (EUR)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert vorwiegend in Aktien, Beteiligungsrechte und andere Kapitalanteile von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Blended ESG Score von UBS: Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und

Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Bei der Bewerbung von ESG-Aspekten berücksichtigt der Subfonds die folgenden Merkmale:

- Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Generell ist der Subfonds bestrebt, anhand einer Kombination aus Long- und Short-Positionen ein Netto-Aktienengagement zwischen 80 % und 120 % seines Gesamtnettovermögens aufrechtzuerhalten. Das Netto-Aktienengagement kann zwischen 50 % und 150 % seines Gesamtnettovermögens ausmachen. Das auf Long-Positionen beruhende Bruttoengagement darf nicht über 150 % und das auf Short-Positionen beruhende Bruttoengagement nicht über 50 % des Gesamtnettovermögens liegen. Entsprechend Abschnitt 5, «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben», nutzt der Subfonds börsengehandelte derivative Finanzinstrumente, wie Aktienoptionen oder Futures, oder OTC-Derivate wie Beteiligungsrechte (Swaps), um Long- und Short-Positionen in Aktien aufzubauen. Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswertes uneingeschränkt steigen kann. Starke Kursanstiege dieser Vermögenswerte innerhalb kurzer Zeit können zu erheblichen Verlusten führen. Der Subfonds tätigt keine physischen Leerverkäufe von Aktien. Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI Europe (net. dividend reinvested) zur Messung der Wertentwicklung, zur Überwachung der ESG-Kennzahlen, zur Steuerung des Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.910 % (1.530 %)	(1.960 %) (1.570 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «N»	2.450 % (1.960 %)	2.500 % (2.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.250 % (1.000 %)	1.280 % (1.020 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.800 %	0.830 %

	(0.640 %)	(0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – German Opportunity (EUR)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens 70 % in Aktien und andere Kapitalanteile von Gesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert HDAX zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwerts abweichen kann. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.500 % (1.200 %)	1.550 % (1.240 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.840 % (0.670 %)	0.890 % (0.710 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.840 % (0.670 %)	0.890 % (0.710 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.640 % (0.510 %)	0.670 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.520 %	0.550 %

	(0.420 %)	(0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – Global Emerging Markets Opportunity (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert nach dem Prinzip der Risikostreuung mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Aktien oder andere Kapitalanteile von Gesellschaften, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben. Dabei investiert der Subfonds in Aktien, die voraussichtlich am meisten vom Wachstum der Schwellenländer profitieren werden. Der Schwerpunkt des Subfonds liegt auf Aktien und Sektoren, die als besonders attraktiv erachtet werden, und er geht aktiv Risiken ein, die im Verhältnis zu den potenziellen Chancen stehen. Die Anlagen des Subfonds beschränken sich weder auf bestimmte Marktkapitalisierungen noch auf eine geografische oder Sektorallokation. Darüber hinaus kann der Subfonds in weitere Vermögenswerte investieren, die gemäss der Satzung der Gesellschaft, der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien zulässig sind. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI Emerging Markets (net div. reinvested) zur Messung der Wertentwicklung, zur Überwachung der ESG-Kennzahlen, zur Steuerung des Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar). Da der Subfonds aufgrund seiner regionalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um so das entsprechende Währungsrisiko zu reduzieren.

Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt.

Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise».

Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.920 % (1.540 %)	1.970 % (1.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.400 % (1.120 %)	1.430 % (1.140 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.140 % (0.000 %)	0.10140 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.980 % (0.780 %)	1.030 % (0.820 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.980 % (0.780 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.950 % (0.760 %)	0.980 % (0.780 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.140 % (0.000 %)	0.140 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – Global High Dividend (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert nach dem Prinzip der Risikostreuung mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Aktien oder andere Kapitalanteile von Gesellschaften mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Märkten und Schwellenländern weltweit. Die Fondsstrategie besteht darin, Gesellschaften mit hohen und beständigen Dividenden auszuwählen. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um so das entsprechende Währungsrisiko zu reduzieren.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI AC World (net div. reinvested) zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwerts abweichen kann. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt.

Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise».

Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.500 % (1.200 %)	1.550 % (1.240 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «N»	2.500 % (2.000 %)	2.550 % (2.040 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.840 % (0.670 %)	0.890 % (0.710 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.670 % (0.540 %)	0.720 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.640 % (0.510 %)	0.670 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – Engage for Impact (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Kapitalanteile von Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenländern weltweit, die auf bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) ausgerichtet sind, wie durch das firmeneigene Impact-Anlageuniversum des Portfolio Managers definiert. Der Portfolio Manager verwendet einen herkömmlichen Ansatz zur Bestimmung des inneren Wertes, um Unternehmen mit attraktiven Bewertungen zu ermitteln. Der Portfolio Manager nutzt quantitative und qualitative Faktoren, um ein Universum von Unternehmen zu definieren, die Produkte oder Dienstleistungen herstellen oder anbieten, die den UN-SDGs entsprechen, wie etwa sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, saubere Energie, Energieeinsparung, Behandlung von Krankheiten, nachhaltige Lebensmittelproduktion und Lebensmittelsicherheit oder Zugang zu Finanz- und Bildungsdiensten. Der Portfolio Manager verwendet die UN-SDGs als Leitlinie und Rahmen für den Dialog mit den Portfoliounternehmen. Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI AC World (net div. reinvested) zur Messung der Wertentwicklung und zu Risikomanagementzwecken. Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den vom Subfonds beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Die Anlagestrategie und der Überwachungsprozess stellen sicher, dass die ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts berücksichtigt werden. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwerts abweichen kann. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Anlageportfolio vollständig oder teilweise dem Risiko von Wechselkursschwankungen ausgesetzt sein.

Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt.

Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise».

Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.500 % (1.200 %)	1.550 % (1.240 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.950 % (0.760 %)	0.980 % (0.780 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.550 % (0.440 %)	0.580 % (0.460 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.800 % (0.640 %)	0.850 % (0.680 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.800 % (0.640 %)	0.850 % (0.680 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.550 % (0.440 %)	0.580 % (0.460 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.550 % (0.440 %)	0.580 % (0.460 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – Global Income (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert seine Vermögenswerte vorwiegend in Aktien und andere Kapitalanteile von Gesellschaften mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Märkten und Schwellenländern weltweit.

Der Subfonds wählt Aktien im Allgemeinen auf der Grundlage von Dividendenerträgen und einer Bewertung der Qualitätsmerkmale aus. Die vom Subfonds vereinnahmten Erträge können aus Dividenden, Prämien auf Kaufoptionen und anderen Quellen stammen.

Folglich kann der Subfonds entsprechend Ziffer 1.1(g) zu Anlagezwecken Derivate einsetzen.

Der Subfonds besitzt defensive Merkmale durch sein Exposure in Aktien und eine Derivat-Overlay-Strategie, die (unter anderem) den Verkauf von Call-Optionen auf die Basiswerte im Portfolio umfassen kann. Diese defensiven Merkmale können in Zeiten erhöhter Volatilität und bei Marktrückgängen zu einer Outperformance führen; von einem Aufschwung des Aktienmarktes profitiert der Subfonds jedoch womöglich nicht in vollem Ausmass.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI AC World (net div. reinvested) zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der

Anlageperformance des Referenzwerts abweichen kann. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Portfolio vollständig oder teilweise gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sein, um so das entsprechende Währungsrisiko zu reduzieren.

Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z. B. Dividenden) ausschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Kupons ausgeschüttet werden. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten es deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) statt in ausschüttende (-dist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.

Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt.

Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise».

Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.670 % (1.340 %)	1.720 % (1.380 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.100 % (0.880 %)	1.130 % (0.900 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.990 % (0.790 %)	1.040 % (0.830 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.790 % (0.630 %)	0.840 % (0.670 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.580 % (0.460 %)	0.610 % (0.490 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.550 % (0.440 %)	0.580 % (0.460 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.065 % (0.050 %)	0.095 % (0.080 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – Global Defensive (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in ein Aktienportfolio, das Aktien und andere Kapitalanteile von Unternehmen weltweit umfasst. Der Anlageprozess soll Kapitalgewinne durch ein Engagement an den Aktienmärkten weltweit ermöglichen, bei gleichzeitiger Minderung des Risikos (Volatilität) und des maximalen Drawdowns.

Der Subfonds ist bestrebt, das Risiko und die Verluste im Vergleich zu einer voll investierten Aktienstrategie zu reduzieren. Der Portfolio Manager setzt Derivate im Rahmen des Risikomanagementprozesses ein, um das Gesamtengagement an den Aktienmärkten zu verringern und Marktrückgänge abzufedern. Zu den Derivaten können Verkaufsoptionen, Put-Spreads, Kaufoptionen, Index-Futures und andere Instrumente und Kombinationen gehören. Gemäss Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» können Derivate (z. B. Optionen) umfassend zur Risikominderung eingesetzt werden. Hierzu gehören etwa Kombinationen von Long- und Short-Verkaufsoptionen mit verschiedenen Ausübungspreisen (Put-Spreads) sowie Short-Kaufoptionen.

Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt.

Der Subfonds verwendet zur Performancemessung einen Risiko-Referenzwert, der sich zu 65 % aus dem MSCI World 100 % Hedged to USD (net div. reinvested) Index und zu 35 % aus der täglich neugewichteten effektiven US Federal Funds Rate zusammensetzt, und für den Portfolioaufbau und die ESG-Messung den MSCI World 100 % Hedged to USD (net div. reinvested) Index (der «Referenzwert für den Portfolioaufbau»). Der Referenzwert für den Portfolioaufbau ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt.

Der Portfolio Manager kann das Aktienportfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert für den Portfolioaufbau gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann.

Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise». Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	0.700 % (0.560 %)	0.750 % (0.600 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.400 % (0.320 %)	0.430 % (0.340 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.500 % (0.400 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.500 % (0.400 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.480 % (0.380 %)	0.510 % (0.410 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.450 %	0.480 %

	(0.360 %)	(0.380 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.400 % (0.320 %)	0.430 % (0.340 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.400 % (0.320 %)	0.430 % (0.340 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – Global Growth Sustainable (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und andere Beteiligungsrechte von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung weltweit. Zudem wird das Subfondsvermögen in Aktien und Beteiligungsrechten von kleinen und mittelgrossen Gesellschaften weltweit angelegt.

Der Subfonds kann Derivate einsetzen, um sein Investitionsniveau auf mindestens 75 % und höchstens 125 % des Nettovermögens zu erhöhen oder zu senken. Entsprechend Punkt 5 der Anlagegrundsätze, «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben», darf der Subfonds zur Erhöhung oder Senkung des Marktrisikos zudem Index-Futures verwenden.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI World (net div. reinvested) zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann.

Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in verschiedene Währungen investiert, können das Anlageportfolio oder Teile desselben Währungsschwankungsrisiken unterliegen.

Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise». Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen:

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.800 % (1.440 %)	1.850 % (1.480 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.100 % (0.880 %)	1.130 % (0.900 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.660 % (0.530 %)	0.690 % (0.550 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.980 % (0.780 %)	1.030 % (0.820 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.980 % (0.780 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.660 % (0.530 %)	0.690 % (0.550 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.660 % (0.530 %)	0.690 % (0.550 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – India Opportunity (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Aktien und andere Kapitalanteile von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in Indien haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

Das Subfondsvermögen wird in an anerkannten Börsen und Märkten notierten «Global Depositary Receipts» («GDRs»), «American Depositary Receipts» («ADRs») sowie vergleichbaren Zertifikaten, die Wertpapiere umfassen, angelegt. Von indischen Emittenten begebene Wertpapiere können allerdings auch direkt erworben werden, sofern diese an einer anerkannten Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt gehandelt werden.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Blended ESG Score von UBS: Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Bei der Bewertung von ESG-Aspekten berücksichtigt der Subfonds die folgenden Merkmale:

- Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI India zur Messung der Wertentwicklung, Überwachung der ESG-Kennzahlen, Steuerung des Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann.

Weder die Aktien noch der Subfonds sind beim Securities and Exchange Board of India («SEBI») oder einer anderen Aufsichts- oder Regierungsbehörde in Indien registriert und keine dieser Behörden hat die Korrektheit des vorliegenden Verkaufsprospekts bestätigt oder dessen Angemessenheit festgestellt.

Keine Aktien des Subfonds werden direkt oder indirekt bei in Indien ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten, an sie vertrieben oder an sie verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge akzeptiert, wenn der Erwerb der betreffenden Aktien mit Geldern finanziert wird, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückzunehmen, wenn Umstände gegeben sind, unter denen ihrer Einschätzung nach eine solche Zwangsrücknahme wesentliche gesetzliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche, wirtschaftliche, vermögensrechtliche, administrative oder sonstige Nachteile für die Gesellschaft vermeiden würde. Hierzu zählen unter anderem Fälle, in denen Aktien von Aktionären gehalten werden, die nicht berechtigt sind, diese Aktien zu halten, oder die die Verpflichtungen nicht einhalten, die im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit dem Halten dieser Aktien verbunden sind. Daher sollten Aktionäre beachten, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für das Halten von Aktien des Subfonds gelten, spezifische lokale Anforderungen umfassen können, die nach indischen Gesetzen und Vorschriften gelten, und dass die Nichteinhaltung von indischen Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage im Subfonds, zur Zwangsrücknahme (aller oder eines Teils) der von ihnen gehaltenen Aktien, zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen der Aktionäre oder zu anderen Massnahmen führen können, die von den lokalen Behörden ergriffen werden und sich auf die Anlage der Aktionäre im Subfonds auswirken können.

Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit direkten oder indirekten Anlagen in Indien verbunden sind. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise». Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Der Subfonds kann zu Anlagezwecken und/oder zur Absicherung von Markt- und Währungspositionen in börsengehandelte und OTC-Derivate investieren. Darunter fallen unter anderem Forwards, Futures, Swaps und Optionen. Der Subfonds kann grundsätzlich in sämtliche Finanzderivate investieren, die in den Abschnitten «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» und «Einsatz von Derivaten» aufgeführt sind, sofern die darin genannten Beschränkungen eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 a) und b) («Zulässige Anlagen der Gesellschaft») genannten Instrumente.

Darüber hinaus kann der Subfonds in weitere Vermögenswerte investieren, die mit der Satzung der Gesellschaft, der allgemeinen Anlagepolitik oder den Anlagegrundsätzen im Einklang stehen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.800 % (1.440 %)	1.850 % (1.480 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.200 % (0.960 %)	1.230 % (0.980 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.140 % (0.000 %)	0.140 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.830 % (0.660 %)	0.860 % (0.690 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.950 % (0.760 %)	1.000 % (0.800 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.950 % (0.760 %)	1.000 % (0.800 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.870 % (0.700 %)	0.900 % (0.720 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.830 % (0.660 %)	0.860 % (0.690 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.830 % (0.660 %)	0.860 % (0.690 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.140 % (0.000 %)	0.140 % (0.000 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – Long Term Themes (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert seine Vermögenswerte vorwiegend in Aktien und andere Kapitalanteile von Gesellschaften mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Märkten und Schwellenländern weltweit. Der Schwerpunkt des Subfonds liegt auf langfristigen Aspekten, die der Portfolio Manager aus Investmentperspektive als attraktiv erachtet. Diese können sich auf sämtliche Sektoren, Länder und Kapitalisierungen erstrecken. So können diese Aspekte beispielsweise mit dem weltweiten Bevölkerungswachstum, der Tendenz zu einer Alterung der Bevölkerung oder der zunehmenden Urbanisierung zusammenhängen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI AC World (net div. reinvested) zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwerts abweichen kann.

Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehrere Währungen investiert, kann das Anlageportfolio vollständig oder teilweise dem Risiko von Wechselkursschwankungen ausgesetzt sein.

Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» (ausgenommen Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «portfolio hedged») werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Anleger sollten beachten, dass das Engagement des Subfonds auch chinesische A-Aktien einschliessen kann, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina und werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt.

Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt. Anleger sollten darüber hinaus die Risiken kennen und berücksichtigen, die mit Anlagen verbunden sind, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, und die entsprechenden Hinweise lesen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anschluss an den Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise».

Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.710 % (1.370 %)	1.760 % (1.410 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «N»	2.500 % (2.000 %)	2.550 % (2.040 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.080 % (0.860 %)	1.110 % (0.890 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.640 % (0.510 %)	0.670 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.930 % (0.740 %)	0.980 % (0.780 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.930 % (0.740 %)	0.980 % (0.780 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.750 % (0.600 %)	0.780 % (0.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.670 % (0.540 %)	0.700 % (0.560 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.670 % (0.540 %)	0.700 % (0.560 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – Russia (USD)

Dieser Subfonds bewirbt keine besonderen ESG-Merkmale und verfolgt auch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und andere Kapitalanteile von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Russischen Föderation haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

Das Fondsvermögen wird in an anerkannten Börsen und Märkten notierten «Global Depositary Receipts» («GDRs»), «American Depositary Receipts» («ADRs») sowie vergleichbaren Zertifikaten, die Wertpapiere umfassen, angelegt. Von russischen Emittenten begebene Wertpapiere können allerdings auch direkt erworben werden, sofern diese an einer anerkannten Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt gehandelt werden.

Als anerkannte Märkte in der Russischen Föderation gelten derzeit die «Russian Trading System Stock Exchange» und die «Moscow Interbank Currency Exchange». Direkt erworbene Wertpapiere, die nicht an einer der vorgenannten Börsen gehandelt werden, unterliegen den in Ziffer 1.2 der Anlagegrundsätze beschriebenen Anlagebeschränkungen. Der Subfonds wird ohne Bezug auf einen Referenzwert verwaltet. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen.

Dieser Subfonds kann in entwickelten Märkten und Schwellenländern anlegen. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» aufgeführt.

Aus den genannten Gründen eignet sich der Subfonds für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	2.340 % (1.870 %)	2.390 % (1.910 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.500 % (1.200 %)	1.530 % (1.220 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.140 % (0.000 %)	0.140 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 %	0.000 %

	(0.000 %)	(0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.740 % (0.590 %)	0.770 % (0.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	1.200 % (0.960 %)	1.250 % (1.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.200 % (0.960 %)	1.250 % (1.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.880 % (0.700 %)	0.910 % (0.730 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.820 % (0.660 %)	0.850 % (0.680 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.740 % (0.590 %)	0.770 % (0.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.740 % (0.590 %)	0.770 % (0.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.140 % (0.000 %)	0.140 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – Swiss Opportunity (CHF)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Aktien und Beteiligungsrechte von Gesellschaften jeder Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert Swiss Performance Index (TR) zur Messung der Wertentwicklung, zur Überwachung der ESG-Kennzahlen, zur Steuerung des Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Rechnungswährung: CHF

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.500 % (1.200 %)	1.550 % (1.240 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.550 % (0.440 %)	0.580 % (0.460 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	1.020 % (0.820 %)	1.070 % (0.860 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.020 % (0.820 %)	1.070 % (0.860 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.720 %	0.750 %

	(0.580 %)	(0.600 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.660 % (0.530 %)	0.690 % (0.550 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.550 % (0.440 %)	0.580 % (0.460 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.550 % (0.440 %)	0.580 % (0.460 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – US Income (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und andere Kapitalanteile von Gesellschaften, die ihren Sitz in den USA haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben. Die Anlagestrategie des Subfonds zielt darauf ab, mit Aktienanlagen überdurchschnittliche Renditen gegenüber der Entwicklung der US-amerikanischen Aktienmärkte zu erzielen. Renditen auf Aktienanlagen können sich aus Dividenden, in Form von Aktienrückkäufen an die Aktionäre ausgezahlten Unternehmensgewinnen, Prämien auf Kaufoptionen und anderen Quellen ergeben.

Folglich kann der Subfonds entsprechend Ziffer 1.1(g) zu Anlagezwecken Derivate einsetzen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI USA (net div. reinvested) zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z. B. Dividenden) ausschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Kupons ausgeschüttet werden. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten es deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) statt in ausschüttende (-dist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.600 % (1.280 %)	1.650 % (1.320 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.100 % (0.880 %)	1.130 % (0.900 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.980 % (0.780 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.780 % (0.620 %)	0.830 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – USA Value (USD)

Dieser Subfonds bewirbt keine besonderen ESG-Merkmale und verfolgt auch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens anhand eines Value-Ansatzes in Aktien und andere Kapitalanteile von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben. Beim Value Investing wird normalerweise bevorzugt in Unternehmen investiert, die unter ihrem inneren Wert gehandelt werden, was beispielsweise – aber nicht nur – konkrete allgemeine Bewertungskennzahlen umfassen kann, die unter dem Marktdurchschnitt liegen (z. B. Kurs-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Cashflow-Verhältnis und Kurs-Gewinn-Verhältnis). Der Subfonds tätigt seine Anlagen direkt oder indirekt (d. h. mittels Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wie in Ziffer 1.1.e) des Abschnittes «Zulässige Anlagen der Gesellschaft» definiert und in Übereinstimmung mit Ziffer 2.4 des Abschnittes «Risikostreuung». Entsprechend Abschnitt 5, «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» kann der Subfonds ebenfalls börsengehandelte derivative Instrumente nutzen, um das Aktienexposure zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Subfonds verwendet den Referenzwert Russell 1000 Value (net div. reinvested) zur Messung der Wertentwicklung, für das Risikomanagement sowie für den Portfolioaufbau. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Aktien nicht an den Referenzwert gebunden. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwerts verwendet (sofern verfügbar). Das Portfolio kann im Hinblick auf die Allokation und die Performance vom Referenzwert abweichen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
--	---

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.640 % (1.310 %)	1.690 % (1.350 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.000 % (0.800 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.790 % (0.630 %)	0.820 % (0.660 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.740 % (0.590 %)	0.770 % (0.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – US Total Yield (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und andere Kapitalanteile von Gesellschaften, die ihren Sitz in den USA haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben. Ziel ist es, Unternehmen mit stabilen und über dem Marktdurchschnitt liegenden Gesamtrenditen auszuwählen. Die Gesamtrendite ergibt sich aus der Summe der Renditen aus Dividendenausschüttungen und aus Unternehmensgewinnen, die über Aktienrückkäufe an die Aktionäre zurückfliessen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert MSCI USA (net div. reinvested) zur Ermittlung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwerts abweichen kann. Bei Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Die ausschüttenden (-dist) Aktienklassen dieses Subfonds können sowohl Kapital als auch Erträge (z. B. Dividenden) ausschütten. Erträge und Kapital können in zwei separaten Kupons ausgeschüttet werden. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten es deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) statt in ausschüttende (-dist) Aktienklassen zu investieren.

Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.500 % (1.200 %)	1.550 % (1.240 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «N»	2.500 % (2.000 %)	2.550 % (2.040 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.840 % (0.670 %)	0.890 % (0.710 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.670 % (0.540 %)	0.720 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.640 % (0.510 %)	0.670 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.520 % (0.420 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth (USD)

Bei diesem aktiv verwalteten Subfonds handelt es sich um einen Wertpapierfonds, der nach dem Prinzip der Risikostreuung mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Aktien oder andere Kapitalanteile von Gesellschaften mit Sitz in den USA, Holdinggesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den USA oder Gesellschaften investiert, die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in den USA ausüben. Der Anlageprozess basiert auf einem wachstumsorientierten Ansatz. Das bedeutet, dass überwiegend in Gesellschaften investiert wird, die über einen Wettbewerbsvorteil verfügen und/oder ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial aufweisen. Darüber hinaus kann der Subfonds in weitere Kapitalanteile investieren, die gemäss der Satzung der Gesellschaft, der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien zulässig sind. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Blended ESG Score von UBS: Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen,

wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Bei der Bewertung von ESG-Aspekten berücksichtigt der Subfonds die folgenden Merkmale:

- Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert Russell 1000 Growth (net div. reinvested) zur Messung der Wertentwicklung, zur Überwachung der ESG-Kennzahlen, zur Steuerung des Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» können währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet werden (sofern verfügbar).

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	2.040 % (1.630 %)	2.090 % (1.670 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.080 % (0.860 %)	1.110 % (0.890 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.560 % (0.450 %)	0.590 % (0.470 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.820 % (0.660 %)	0.870 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.640 % (0.510 %)	0.670 % (0.540 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.560 % (0.450 %)	0.590 % (0.470 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.560 % (0.450 %)	0.590 % (0.470 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt, indem finanziell wesentliche Faktoren identifiziert werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken und somit die finanzielle Performance und die Anlagerenditen der Instrumente beeinflussen können.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert nach dem Prinzip der Risikostreuung mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Aktien oder andere Kapitalanteile von Gesellschaften mit Sitz in den USA, Holdinggesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den USA oder Gesellschaften, die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in den USA ausüben.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert Russell 1000 Growth (net div. reinvested) zur Überwachung der Performance und des ESG-Profiles sowie zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos und für den Portfolioaufbau. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Portfolio Manager kann das Portfolio nach eigenem Ermessen zusammenstellen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an den Referenzwert gebunden. Das bedeutet, dass die Anlageperformance des Subfonds von der Anlageperformance des Referenzwertes abweichen kann. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungs- abgesicherte Varianten des Referenzwerts verwendet (sofern verfügbar).

Rechnungswährung: USD

Kommissionen:

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.650 % (1.320 %)	1.700 % (1.360 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.100 % (0.880 %)	1.130 % (0.900 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.620 % (0.500 %)	0.650 % (0.520 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.950 % (0.760 %)	1.000 % (0.800 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.950 % (0.760 %)	1.000 % (0.800 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.760 % (0.610 %)	0.790 % (0.630 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.700 % (0.560 %)	0.730 % (0.580 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.620 % (0.500 %)	0.650 % (0.520 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.620 % (0.500 %)	0.650 % (0.520 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Allgemeine Risikohinweise

Investitionen in Schwellenländern

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen allgemeinen Risiken:

- ▶ **Gefälschte Wertpapiere** – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- ▶ **Liquiditätsengpässe** – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein, als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Schwellenländer sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- ▶ **Volatilität** – Investitionen in Schwellenländern können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen als Investitionen in entwickelten Märkten.
- ▶ **Währungsschwankungen** – Die Währungen der Länder, in welche der Subfonds investiert, können verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds beträchtliche Schwankungen erfahren, nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Schwellenländer möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- ▶ **Währungsausfuhrbeschränkungen** – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schwellenländer die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Subfonds nicht möglich, etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eventueller Auswirkungen auf Rücknahmegesuche wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.
- ▶ **Abwicklungs- und Depotrisiken** – Die Abwicklungs- und Depotsysteme in Schwellenländern sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass sich die Abwicklung verzögert und dies Nachteile für die Liquidität und die Wertpapiere hat.
- ▶ **Kauf- und Verkaufsbeschränkungen** – In einigen Fällen können Schwellenländer den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich, weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Anleger am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterworfen sein. Schwellenländer können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Sollte es dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein, seine Wertpapiere in einem Schwellenland zu veräussern, so wird er versuchen, eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen, oder versuchen, die negativen Auswirkungen dieser Beschränkung durch die Anlagen in anderen Märkten wett zu machen. Der Subfonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.
- ▶ **Buchhaltung** – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Schwellenländern verlangt werden, unterscheiden sich von denjenigen in entwickelten Märkten in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen für die Bereitstellung von Informationen für die Anleger. Dementsprechend kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Die vorstehend aufgeführten Risiken gelten insbesondere für Anlagen in der Volksrepublik China («VRC»).

Besondere Risiken bei Anlagen in der VRC

Für die Zwecke dieses Abschnitts beziehen sich Verweise auf den Subfonds auf jeden relevanten Subfonds, der in für QFI (**einschliesslich QFII und RQFII**) zulässige Wertpapiere durch QFI-Anlagen im Rahmen des QFI-Status des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors investiert.

a) Marktrisiko in Bezug auf China

Anlagen an den Wertpapiermärkten in der VRC unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern im Allgemeinen und den spezifischen Risiken des Marktes der VRC. Viele der Wirtschaftsreformen in der VRC sind in ihrer Art beispiellos oder experimentellen Charakters und können angepasst oder geändert werden. Diese Anpassungen und Änderungen haben möglicherweise nicht immer positive Auswirkungen auf Anlagen ausländischer Anleger in Aktiengesellschaften in der VRC oder in börsennotierten Wertpapieren wie chinesischen A-Aktien.

Ein Subfonds ist keine Bankeinlage und ist nicht garantiert. Es gibt keine Garantie für die Rückzahlung des investierten Kapitals. Die Rentabilität der Anlagen eines Subfonds könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in der VRC oder auf den globalen Märkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie die Politik der Regierung der VRC, die Steuerpolitik, die Zinssätze, die Inflation, die Stimmung der Anleger, die Verfügbarkeit und die Kosten von Krediten, die Liquidität der Finanzmärkte der VRC und das

Niveau und die Volatilität der Aktienkurse können den Wert der zugrunde liegenden Anlagen eines Subfonds und damit den Aktienpreis erheblich beeinflussen.

Die Auswahl an A-Aktien, die dem Anlageverwalter derzeit zur Verfügung steht, kann im Vergleich zu der Auswahl an anderen Märkten begrenzt sein. Auf den Märkten für A-Aktien, die im Vergleich zu anderen Märkten sowohl hinsichtlich des Gesamtmarktwertes als auch der Anzahl der für Anlagen verfügbaren Aktien relativ klein sind, kann auch eine geringere Liquidität bestehen. Dies könnte zu einer starken Kursvolatilität führen.

Der nationale regulatorische und gesetzliche Rahmen für die Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in der VRC ist im Vergleich zu jenem in entwickelten Ländern immer noch in der Entwicklung begriffen. Wie sich diese Reformen auf den Markt für A-Aktien insgesamt auswirken, muss sich jedoch erst noch zeigen. Darüber hinaus sind die Regulierung und die Durchsetzung an diesen Wertpapiermärkten noch relativ schwach ausgeprägt. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern und durch administrative Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Ausserdem entwickeln sich die Vorschriften ständig weiter und können sich ohne Vorankündigung ändern, was zu weiteren Verzögerungen bei den Rücknahmen oder zu Liquiditätseinschränkungen führen kann. Die chinesischen Wertpapiermärkte und die Aktivitäten von Anlegern, Brokern und anderen Marktteilnehmern werden möglicherweise nicht in gleichem Masse reguliert und überwacht wie in bestimmten entwickelteren Märkten.

Die Unternehmen der VRC müssen die in der VRC geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken befolgen, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen. Es bestehen jedoch möglicherweise erhebliche Unterschiede zwischen Abschlüssen, die von Buchhaltern nach den Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken in der VRC erstellt werden, und Abschlüssen, die gemäss den internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt werden.

Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen befinden sich in der Entwicklung und sind Veränderungen unterworfen. Dies kann zu Volatilität beim Handel, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Buchung von Transaktionen sowie Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der jeweiligen Bestimmungen führen. Die Regierung der VRC hat ein umfassendes System von Handelsgesetzen entwickelt, und bei der Verabschiedung von Gesetzen und Verordnungen, die sich mit wirtschaftlichen Fragen wie Unternehmensorganisation und -führung, Auslandsinvestitionen, Wirtschaftsverkehr, Besteuerung und Handel befassen, wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Da diese Gesetze, Verordnungen und rechtlichen Anforderungen relativ neu sind, bringen ihre Auslegung und Durchsetzung Unsicherheiten mit sich. Ausserdem befinden sich die Anlegerschutzgesetze der VRC noch in der Entwicklungsphase und sind möglicherweise weniger ausgereift als in entwickelten Ländern.

Investitionen in der VRC reagieren empfindlich auf eine wesentliche Änderung des politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmens in der VRC. Diese Sensitivität kann sich aus den oben genannten Gründen negativ auf das Kapitalwachstum und mithin auf die Wertentwicklung der Anlagen auswirken.

Die von der Regierung der VRC ausgeübte Kontrolle über die Währungsumrechnung und künftige Wechselkursschwankungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse der Unternehmen auswirken, in die ein Subfonds investiert.

Angesichts der oben genannten Faktoren kann der Kurs von A-Aktien unter bestimmten Umständen erheblich sinken.

b) QFI-Risiko

Anlagen durch QFI/QFI

Gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen können ausländische Anleger über Institute, die in der VRC einen Status als qualifizierter Investor, etwa den Status als QFI, erlangt haben, am Markt für A-Aktien und in andere für QFI zulässige Wertpapiere investieren. Die aktuellen QFI-Bestimmungen legen für Anlagen in A-Aktien strikte Beschränkungen (z. B. Anlagerichtlinien) fest.

Die Subfonds selbst sind keine QFI, können aber über den QFI-Status des betreffenden Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters oder des Investment Advisors direkt in A-Aktien oder andere für QFI zulässige Wertpapiere investieren. Alle bzw. ein Grossteil der Anlagen des Subfonds in der VRC sollen über den QFI-Status der UBS Asset Management (Singapore) Ltd und/oder der UBS Asset Management (Hong Kong) Limited abgewickelt und gehalten werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass keine Gewähr dafür besteht, dass die Subfonds weiterhin von dem QFI-Status des jeweiligen Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors profitieren werden oder dass dieser Status ausschliesslich für die jeweiligen Subfonds zur Verfügung steht.

Der Anlageverwalter hat eine Doppelrolle als Anlageverwalter des Subfonds und als qualifizierter QFI übernommen. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass alle Transaktionen und Geschäfte unter Berücksichtigung der Gründungsdokumente des Subfonds sowie der für den Anlageverwalter geltenden Gesetze und Vorschriften durchgeführt werden. Sollten Interessenkonflikte auftreten, wird die Gesellschaft bestrebt sein, zusammen mit der Verwahrstelle und der Unterdepotstelle der VRC (wie unten definiert) sicherzustellen, dass der Subfonds im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird und die Aktionäre fair behandelt werden.

Sollte der Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor seinen QFI-Status verlieren oder sich zurückziehen oder abberufen werden, kann der Subfonds möglicherweise nicht in A-Aktien oder andere zulässige QFI-Wertpapiere über den QFI-Status des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors investieren, und der Subfonds kann gezwungen sein, seine Bestände zu veräussern, was sich wahrscheinlich sehr nachteilig auf diesen Subfonds auswirken würde.

QFI-Bestimmungen

Die QFI-Bestimmungen, die Anlagen durch QFI in der VRC sowie die Repatriierung und Währungskonvertierung regeln, sind relativ neu. Daher gibt es vergleichsweise wenige Erfahrungswerte in Bezug auf die Anwendung und Auslegung der QFI-Bestimmungen, und es besteht Ungewissheit hinsichtlich der Art ihrer Anwendung. Der China Securities Regulatory Commission («**CSRC**») und der SAFE wurden in den QFI-Vorschriften weite Ermessensspielräume gewährt, und es gibt keinen Präzedenzfall und keine Gewissheit darüber, wie diese Ermessensspielräume jetzt oder in Zukunft ausgeübt werden könnten. In diesem frühen Entwicklungsstadium können die QFI-Vorschriften in der Zukunft weiteren Überarbeitungen unterzogen werden, und es besteht keine Sicherheit im Hinblick darauf, dass solche Überarbeitungen dem QFI schaden oder dass die Regeln für den QFI-Status vollständig oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden.

Die geltenden QFI-Vorschriften enthalten Regeln und Einschränkungen, darunter auch Anlagebeschränkungen. Die Transaktionsgrößen für QFII/QFI sind erheblich und die Rückführung des von einem QFI in der VRC investierten Kapitals kann aufgrund von Devisenkontrollbestimmungen und anderen damit zusammenhängenden Vorschriften und politischen Massnahmen eingeschränkt sein.

Unter extremen Umständen kann der Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen, was auf Anlagebeschränkungen für QFI, der Illiquidität des Marktes für A-Aktien/-Anleihen und/oder Verzögerungen oder Störungen bei der Ausführung von Geschäften oder bei der Abwicklung von Geschäften beruhen kann.

Anleger sollten auch beachten, dass Direktanlagen in A-Aktien über QFI der Einhaltung verschiedener Anlagebeschränkungen unterliegen, die derzeit im Rahmen der QFI-Vorschriften in der VRC in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten und die die Fähigkeit des Subfonds zur Anlage in A-Aktien beeinträchtigen. Beispiele für die Anlagebeschränkungen auf dem Wertpapiermarkt der VRC sind:

- die Beteiligung eines einzelnen qualifizierten ausländischen Anlegers oder eines anderen ausländischen Anlegers darf 10 % der gesamten Aktien eines börsennotierten oder für das System National Equities Exchange And Quotations (NEEQ) zugelassenen Unternehmens nicht überschreiten;
- die Gesamtbeteiligung aller qualifizierten ausländischen Anleger und anderer ausländischer Anleger darf 30 % der gesamten Aktien eines börsennotierten oder für das NEEQ-System zugelassenen Unternehmens nicht überschreiten; und
- die Investitionen sollten den Anforderungen des Leitfadenskatalogs für Branchen für ausländische Investitionen genügen.

VRC-Broker

Der jeweilige Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor wählt als QFI auch Broker («**VRC-Broker**») aus, um auf den Märkten der VRC Transaktionen für den Subfonds durchzuführen. Der Subfonds kann aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der VRC-Broker oder der VRC-Depotstelle bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren Verluste erleiden. Der Subfonds wird vom Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor bestellte VRC-Broker einsetzen, um für Rechnung des Subfonds Transaktionen auf den VRC-Märkten durchzuführen. Der Subfonds kann Schwierigkeiten haben, die bestmögliche Ausführung von Geschäften mit für QFI zulässigen Wertpapieren zu erhalten, die Beschränkungen/Begrenzungen gemäss den geltenden QFI-Vorschriften oder betrieblichen Zwängen unterliegen, wie z. B. die Beschränkung/Begrenzung der Anzahl der Broker, die der Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor als QFI bestellen darf. Wenn ein VRC-Broker dem Subfonds Ausführungsstandards anbietet, die der Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor nach vernünftigem Ermessen für die beste Praxis auf dem Markt der VRC erachtet, kann der Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor beschliessen, dass Transaktionen mit diesem VRC-Broker (auch wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt) durchgängig auszuführen sind, auch wenn sie nicht zum besten Preis ausgeführt werden, und ist dem Subfonds gegenüber nicht für die Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Subfonds Transaktionen ausführt, und einem anderen Preis, der zu dem betreffenden Zeitpunkt auf dem Markt verfügbar gewesen wäre, verantwortlich.

Verwahrung

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Subfonds und verwahrt die Vermögenswerte. Der QFI im Namen des Subfonds und die Verwahrstelle bestellen eine Unterdepotstelle für den Subfonds (die «**VRC-Unterdepotstelle**»), wobei die VRC-Unterdepotstelle die in der VRC angelegten Vermögenswerte des Subfonds über die QFI-Registrierung des/der Anlageverwalter(s), Unteranlageverwalters oder Investment Advisors hält.

Alle für QFI zulässigen Wertpapiere, die der Subfonds über einen QFI-Status des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors erwirbt, werden von der VRC-Unterdepotstelle in getrennten Wertpapierdepots verwahrt und nach Massgabe der geltenden Gesetze zum alleinigen Nutzen und Gebrauch des Subfonds oder der Gesellschaft (für Rechnung des Subfonds) registriert. Es wird eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterdepotstelle der VRC erfolgen, so dass die Vermögenswerte des Subfonds nicht Teil der Vermögenswerte des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters oder des Investment Advisors, des QFI, der VRC-Unterdepotstelle oder der VRC-Broker sind. Gemäss den Anlagebestimmungen könnte jedoch der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter oder der Investment Advisor (als QFI) die Partei sein, die Anspruch auf die Wertpapiere in einem solchen Wertpapierdepot bzw. solchen Wertpapierdepots hat (obwohl dieser Anspruch kein Eigentumsrecht darstellt oder ausschliesst, dass der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter oder der Investment Advisor die Wertpapiere im Namen des Subfonds erwirbt), sodass diese Wertpapiere einem Anspruch eines Liquidators des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters oder des Investment Advisors ausgesetzt sein können und möglicherweise nicht so gut geschützt sind, wie wenn sie ausschliesslich im Namen des Subfonds registriert wären. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors fälschlicherweise annehmen, dass die

Vermögenswerte des Subfonds dem Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Investment Advisor gehören, und dass diese Gläubiger versuchen könnten, die Kontrolle über die Vermögenswerte des Subfonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Cashkonto des Subfonds bei der VRC-Unterdepotstelle hinterlegt sind, möglicherweise nicht getrennt werden, sondern eine Schuld der VRC-Unterdepotstelle gegenüber dem Subfonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel können mit den Barmitteln anderer Kunden der VRC-Unterdepotstelle vermischt werden. Im Falle eines Konkurses oder einer Liquidation der VRC-Unterdepotstelle hat der Subfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Cashkonto hinterlegten Barmitteln, und der Subfonds könnte zu einem ungesicherten Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Unterdepotstelle ist. Der Subfonds kann bei der Beitreibung solcher Forderungen auf Schwierigkeiten stossen und/oder Verzögerungen erfahren oder nicht in der Lage sein, sie vollständig oder überhaupt einzutreiben. In diesem Fall würden dem Subfonds Verluste entstehen.

Beschränkungen für die Rücknahme

Wenn der Subfonds über einen QFI-Status des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors in den Wertpapiermarkt der VRC investiert, unterliegt die Rückführung des investierten Kapitals und der Erträge aus der VRC den jeweils geltenden QFI-Vorschriften, einschliesslich etwaiger aufsichtsrechtlicher Anforderungen u. a. an die Rückführungsverfahren.

Übertragungen und Rückführungen für Rechnung des Subfonds können von der VRC-Unterverwahrstelle über den RQFII-Status des Portfolio Managers oder des Investment Advisors täglich vorgenommen werden, um die Nettozeichnungen und -rücknahmen von Aktien des Subfonds zu bedienen.

Beachten Sie, dass nicht sicher ist, dass in der Zukunft in der VRC keine regulatorischen Beschränkungen für die Rückführung von Geldern durch den Subfonds gelten werden. Die Anlagebestimmungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung von Geldern verfolgte Ansatz können sich gegebenenfalls ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass Rücknahmeanträge bei ungünstigen Veränderungen der jeweiligen Gesetze oder Bestimmungen, darunter Änderungen an den Rückführungsbeschränkungen für QFI, zeitnah bearbeitet werden können. Diese Beschränkungen können zur Aussetzung von Handelsgeschäften des Subfonds führen.

Anlagebeschränkungen

Da die Gesamtzahl der Aktien, die von allen zugrunde liegenden Anlegern und/oder allen zugelassenen QFI an einem in der VRC börsennotierten Unternehmen gehalten werden, nach den QFI-Vorschriften begrenzt ist, wird die Fähigkeit des Subfonds, Anlagen in A-Aktien zu tätigen, von den Aktivitäten aller zugrunde liegenden Anleger und/oder aller zugelassenen QFI beeinflusst.

Die oben genannten Anlagebeschränkungen gelten für alle zugrunde liegenden Anleger und/oder alle zugelassenen QFI. Daher wird es für den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter oder den Investment Advisor als QFI in der Praxis schwierig sein, die Anlagen der zugrunde liegenden Anleger des Subfonds zu überwachen, da ein Anleger über verschiedene QFI anlegen kann. Ausserdem ist es für den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter oder den Investment Advisor praktisch schwierig, die von anderen QFI getätigten Anlagen zu überwachen.

Offenlegung von Interessen und Short-Swing-Profit-Regel

Nach den Vorschriften der VRC über die Offenlegung von Interessen könnte davon ausgegangen werden, dass der Subfonds als gemeinsam mit anderen innerhalb der Gruppe des Anlageverwalters verwalteten Fonds oder Subfonds oder mit einem wesentlichen Anteilseigner der Gruppe des Anlageverwalters handelnd angesehen wird und daher dem Risiko unterliegen, dass die Beteiligungen des Subfonds zusammen mit den Beteiligungen dieser anderen oben genannten Fonds oder Subfonds gemeldet werden müssen, wenn die Gesamtbeteiligung die Meldeschwelle nach dem Recht der VRC erreicht, die derzeit bei 5 % der gesamten ausgegebenen Aktien des betreffenden in der VRC börsennotierten Unternehmens liegt. Dadurch können die Bestände des Subfonds der Öffentlichkeit bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken kann.

Darüber hinaus kann, nach Massgabe der Auslegung durch die Gerichte und Aufsichtsbehörden der VRC, auf die Anlagen des Subfonds die «Short-Swing Profit Rule» der VRC anwendbar sein, was dazu führt, dass der Subfonds in Fällen, in denen die Bestände des Subfonds (möglicherweise zusammen mit den Beständen anderer Anleger, die als gemeinsam mit dem Subfonds handelnde Parteien gelten) 5 % der gesamten ausgegebenen Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens übersteigen, seine Bestände an diesem Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Kauf von Aktien dieses Unternehmens nicht reduzieren darf. Verstösst der Subfonds gegen diese Vorschrift und veräussert er innerhalb des Sechsmonatszeitraums Beteiligungen an diesem Unternehmen, kann er von dem börsennotierten Unternehmen aufgefordert werden, etwaige Gewinne aus diesem Geschäft an das börsennotierte Unternehmen zurückzuzahlen. Darüber hinaus können die Vermögenswerte des Subfonds nach den zivilrechtlichen Verfahren der VRC in Höhe der von diesem Unternehmen geltend gemachten Ansprüche eingefroren werden. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Subfonds erheblich beeinträchtigen.

c) Liquiditätsrisiko

Die geringe Grösse einiger der Aktienmärkte, über die der Subfonds investieren wird, kann zu erheblichen Kursschwankungen und einem potenziellen Mangel an Liquidität führen.

Auf RMB lautende Schuldverschreibungen werden nicht regelmässig gehandelt und können ein geringeres Handelsvolumen aufweisen als andere, weiter entwickelte Märkte. Ein aktiver Sekundärmarkt für diese Instrumente muss erst noch entwickelt werden. Die Geld-

und Briefspannen der Kurse von auf RMB lautenden Schuldverschreibungen können hoch sein und dem Subfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten verursachen.

d) Risiko im Zusammenhang mit einem geringen Überwachungsniveau

Der regulatorische Rahmen der Aktienmärkte in der VRC ist im Vergleich zu vielen der weltweit führenden Aktienmärkte noch in der Entwicklung begriffen, und dementsprechend kann die Überwachung der Aktivitäten dieser Aktienmärkte geringer sein.

e) Rechnungslegungsstandards und Offenlegungsrisiko

Die Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards in der VRC sind möglicherweise weniger streng als die internationalen Standards. Daher kann es vorkommen, dass einige Unternehmen bestimmte wesentliche Angaben nicht offenlegen.

f) Währungsrisiko des RMB

Wenn die Rechnungswährung des Subfonds der USD ist, ist der Subfonds direkt den Schwankungen des Wechselkurses zwischen dem USD und dem RMB ausgesetzt.

In diesem Szenario investiert der Subfonds hauptsächlich in Wertpapieren, die auf RMB lauten, aber sein Nettoinventarwert, seine Zeichnungen und seine Rücknahmen werden in USD notiert. Dementsprechend führt eine Wertänderung des RMB gegenüber dem USD zu einer entsprechenden Änderung des USD-Nettoinventarwertes des Subfonds. Für die Zwecke der Anlage über QFII/QFI ist der RMB zu marktüblichen Kursen in den USD umtauschbar.

Die Kontrolle des Währungsrisikos durch die Regierung der VRC und die künftige Entwicklung der Wechselkurse können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse der Unternehmen auswirken, in die der Subfonds investiert. Der RMB ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Rückführung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Sollten sich diese Richtlinien oder Beschränkungen in Zukunft ändern, kann sich dies nachteilig auf die Situation des Subfonds oder seiner Anleger auswirken.

Der Umtausch zwischen RMB und USD unterliegt den politischen Beschränkungen und Erlassen in Bezug auf den RMB sowie den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Einschlägige Richtlinien können sich auf die Fähigkeit des Subfonds auswirken, im Hinblick auf seine Onshore- und Offshore-Anlagen einen Währungsumtausch zwischen RMB und USD vorzunehmen, und den geltenden Wechselkurs und die Kosten der Währungsumrechnung beeinflussen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Konvertierung der Währungen nicht schwieriger oder unmöglich wird oder dass der RMB nicht einer Abwertung, Aufwertung oder Verknappung seiner Verfügbarkeit unterliegt. Es besteht keine Gewähr, dass der RMB nicht an Wert verlieren wird. Der Subfonds unterliegt der Geld-/Briefspanne für die Währungsumrechnung und den Transaktionskosten. Dieses Fremdwährungsrisiko und die Währungsumrechnungskosten können zu einem Kapitalverlust für den Subfonds und seine Anleger führen.

g) Konzentrationsrisiko

Der Subfonds ist hochgradig spezialisiert. Obwohl die Anlagen des Subfonds im Hinblick auf die Anzahl der Beteiligungen gut diversifiziert sind, sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass dieser Subfonds wahrscheinlich volatiler ist als ein breit gestreuter Subfonds, wie etwa ein globaler Aktienfonds, da er anfälliger für Wertschwankungen ist, die auf ungünstige Bedingungen in dem Land zurückzuführen sind, in dem er investiert.

h) Absicherungsrisiko

Der Anlageverwalter darf Absicherungstechniken einsetzen, um Markt- und Währungsrisiken auszugleichen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Absicherungstechniken das gewünschte Ergebnis erzielen.

i) Abwicklungsrisiko

In der VRC werden einige Wertpapiertransaktionen nicht auf der Basis der Lieferung gegen Zahlung abgewickelt, so dass der Subfonds einem Abwicklungsrisiko ausgesetzt sein kann.

j) Risiko im Zusammenhang mit verbundenen Parteien

Der Subfonds investiert über den QFI-Status des jeweiligen Anlageverwalters, Unteranlageverwalters oder Investment Advisors in für QFI zulässige Wertpapiere. Obwohl der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter oder der Investment Advisor und die Verwahrstelle Teil der UBS-Gruppe sind, agieren sie bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten in Bezug auf den Subfonds unabhängig und unterliegen der Aufsicht ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörden. Alle Transaktionen und Geschäfte zwischen diesen Einheiten in Bezug auf den Subfonds werden unter Berücksichtigung der Gründungsdokumente des Subfonds sowie der für diese Einheiten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass Interessenkonflikte auftreten, wird der Subfonds in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle bestrebt sein sicherzustellen, dass der Subfonds im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird und dass die Aktionäre fair behandelt werden.

k) Risiken im Zusammenhang mit der Clearing-Rücklage

Gemäss den QFI-Bestimmungen ist die VRC-Unterdepotstelle verpflichtet, eine sogenannte Clearing-Mindestrücklage («Minimum Clearing Reserve Fund») zu hinterlegen, deren Prozentsatz zu gegebener Zeit von der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (Niederlassungen Shanghai, Shenzhen und Peking) (die «CSDCC») bestimmt wird. Die VRC-Unterdepotstelle wird einen Teil des Vermögens des Subfonds als Teil der Clearing-Mindestrücklage hinterlegen. Der Clearing-Mindestrücklagensatz wird zu gegebener Zeit von der CSDCC festgelegt und von der VRC-Unterdepotstelle ihrer Clearing-Mindestrücklage zugeführt. In Zeiten steigender Werte von Wertpapieren der VRC können sich die in der Clearing-Mindestrücklage verbliebenen Vermögenswerte des Subfonds negativ auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken und umgekehrt können sie in Zeiten sinkender Werte von Wertpapieren der VRC dazu führen, dass der Subfonds eine bessere Wertentwicklung erzielt, als dies ansonsten der Fall gewesen wäre.

l) Risiken von festverzinslichen Wertpapieren

Marktrisiko von Schuldverschreibungen der VRC

Anlagen auf dem chinesischen Markt für Schuldverschreibungen können eine höhere Volatilität und stärkere Kursschwankungen aufweisen als Anlagen in Schuldverschreibungsprodukten in entwickelteren Märkten.

Kreditrisiko von Gegenparteien bei auf RMB lautenden Schuldverschreibungen

Anleger sollten beachten, dass die meisten auf RMB lautenden Schuldverschreibungen kein Rating haben und auch in Zukunft kein Rating haben werden, da der Finanzmarkt der VRC erst im Entstehen begriffen ist. Auf RMB lautende Schuldverschreibungen können von einer Vielzahl von Emittenten innerhalb und ausserhalb der VRC ausgegeben werden, darunter Geschäftsbanken, staatliche Banken, Unternehmen usw. Diese Emittenten können unterschiedliche Risikoprofile aufweisen, und ihre Kreditqualität kann variieren. Darüber hinaus handelt es sich bei auf RMB lautenden Schuldtiteln im Allgemeinen um unbesicherte Schuldverschreibungen, für die es kein Collateral gibt. Der Subfonds kann als ungesicherter Gläubiger dem Kredit- und Insolvenzrisiko seiner Gegenparteien voll ausgesetzt sein.

Zinsrisiko

Änderungen der makroökonomischen Politik der VRC (d. h. der Geld- und Steuerpolitik) werden die Kapitalmärkte beeinflussen und sich auf die Preise der Schuldverschreibungen und damit auf die Rendite des Subfonds auswirken. Der Wert der vom Subfonds gehaltenen, auf RMB lautenden Schuldverschreibungen schwankt im Allgemeinen im umgekehrten Verhältnis zu den Zinsänderungen, und diese Schwankungen können sich entsprechend auf den Wert der Vermögenswerte des Subfonds auswirken. Wenn die Zinssätze steigen, verlieren festverzinsliche Anlagen in der Regel an Wert. Wenn die Zinssätze sinken, steigt umgekehrt der Wert von festverzinslichen Anlagen tendenziell an.

Bewertungsrisiko

Auf RMB lautende Schuldinstrumente sind dem Risiko von Fehl- oder unangemessenen Bewertungen ausgesetzt, d. h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldinstrumente nicht korrekt bewertet sind. Die Bewertungen beruhen in erster Linie auf den Bewertungen unabhängiger Dritter, deren Preise verfügbar sind. Dementsprechend können die Bewertungen manchmal mit Unsicherheiten und Ermessensentscheidungen verbunden sein, und unabhängige Preisinformationen sind möglicherweise nicht jederzeit verfügbar.

Kreditrating-Risiko

Viele der Schuldverschreibungen in der VRC haben kein Rating von internationalen Kreditagenturen erhalten. Das Kreditbewertungssystem in der VRC befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium; es gibt keine standardisierte Kreditbewertungsmethodik, die bei der Bewertung von Anlagen verwendet wird, und dieselbe Ratingskala kann bei verschiedenen Agenturen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Die zugewiesenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche Finanzkraft des bewerteten Vermögenswertes wider.

Ratingagenturen sind private Dienstleister, die Bewertungen der Kreditqualität von Schuldverschreibungen vornehmen. Die von einer Ratingagentur vergebenen Ratings sind keine absoluten Standards für die Kreditqualität und bewerten keine Marktrisiken. Ratingagenturen ändern ihre Ratings möglicherweise nicht rechtzeitig, und die aktuelle Finanzlage eines Emittenten kann besser oder schlechter sein, als von einem Rating angegeben.

Risiko einer Herabstufung des Kreditratings

Bei einem Emittenten von auf RMB lautenden Schuldverschreibungen kann es zu einer nachteiligen Veränderung seiner Finanzlage kommen, was wiederum zu einer Herabstufung seines Kreditratings führen kann. Eine nachteilige Veränderung der Finanzlage oder eine Verschlechterung des Kreditratings eines Emittenten kann zu einer erhöhten Volatilität und nachteiligen Auswirkungen auf den Kurs der betreffenden auf RMB lautenden Schuldverschreibungen führen und die Liquidität beeinträchtigen, wodurch der Verkauf solcher Schuldverschreibungen erschwert wird.

m) Risikofaktoren der Besteuerung in der VRC

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten in Verbindung mit den aktuellen Steuergesetzen und -vorschriften sowie der Steuerpraxis in der VRC in Bezug auf realisierte Kapitalgewinne oder Zinsen aus Anlagen des Subfonds in Wertpapieren der VRC (die möglicherweise rückwirkend gelten). Höhere Steuerverbindlichkeiten des Subfonds können sich negativ auf den Wert des Subfonds auswirken. Auf Basis einer professionellen und unabhängigen Steuerberatung gelten für den Subfonds bei der Bildung von Steuerrückstellungen folgende Grundsätze:

- (i) Für die Ertragsquellensteuer (Withholding Income Tax, «WIT») von 10 % werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen für erhaltene Zinserträge, bei denen diese WIT nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, oder für aufgelaufene Zinserträge Rückstellungen gebildet.
- (ii) Für die 6.3396-prozentige Mehrwertsteuer («MwSt.») (einschliesslich Zuschläge) werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen für erhaltene Zinserträge, bei denen diese MwSt. nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, oder für aufgelaufene Zinserträge Rückstellungen gebildet (diese Mehrwertsteuerregelung gilt seit dem 1. Mai 2016).

Bei weiteren Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpolitik wird der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter so bald wie möglich entsprechende Anpassungen der Steuerrückstellungen vornehmen, die er für erforderlich hält. Der Betrag einer solchen

Steuerrückstellung wird in den Büchern der einzelnen Subfonds ausgewiesen.

Wenn die von den Steuerbehörden der VRC tatsächlich erhobene Steuer höher ist als vom Anlageverwalter vorgesehen, so dass der Betrag der Steuerrückstellung nicht ausreicht, sollten Anleger beachten, dass der Nettoinventarwert des Subfonds stärker belastet werden kann als mit dem Betrag der Steuerrückstellung, da der Subfonds letztlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten zu tragen hat. In diesem Fall werden die bisherigen und die neuen Aktionäre benachteiligt. Wenn die von den Steuerbehörden der VRC tatsächlich erhobene Steuer hingegen niedriger ist als vom Verwaltungsrat vorgesehen, so dass sich ein überhöhter Steuerrückstellungsbetrag ergibt, werden Aktionäre, die ihre Aktien vor der Entscheidung der Steuerbehörden der VRC zurückgegeben haben, benachteiligt, da sie den Verlust aus der überhöhten Rückstellung zu tragen hätten. In diesem Fall können die dann bestehenden und die neuen Aktionäre profitieren, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerschuld auf das Konto des Subfonds zurückgeführt werden kann.

Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden («Stock Connect»):

Risiken beim Wertpapierhandel in Festlandchina über Stock Connect

Wenn Anlagen des Subfonds in Festlandchina über Stock Connect gehandelt werden, bestehen hinsichtlich dieser Transaktionen zusätzliche Risiken. Anleger sollten insbesondere beachten, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Erfahrungswerte hierzu liegen derzeit noch nicht vor, und die entsprechenden Vorschriften könnten sich zukünftig ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die möglicherweise die Fähigkeit des Subfonds, zeitnah Transaktionen über Stock Connect abzuwickeln, einschränken. Das könnte die Fähigkeit des Subfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, beeinträchtigen. Der Umfang von Stock Connect erstreckt sich zu Beginn auf alle Titel, die im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, sowie alle an der Shanghai Stock Exchange («SSE») gelisteten chinesischen A-Aktien. Ferner erstreckt er sich auf alle Titel, die im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index (Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd.) enthalten sind, sowie alle an der Shenzhen Stock Exchange («SZSE») gelisteten chinesischen A-Aktien. Aktionäre sollten weiterhin beachten, dass ein Wertpapier gemäss den geltenden Vorschriften aus dem Stock-Connect-Programm entfernt werden kann. Dies könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, beispielsweise wenn der Portfolio Manager ein Wertpapier erwerben möchte, das aus dem Stock-Connect-Programm entfernt wurde.

Wirtschaftlicher Eigentümer der SSE- bzw. SZSE-Aktien

Stock Connect besteht aus dem sogenannten Northbound Link, über den Anleger in Hongkong und im Ausland, wie zum Beispiel der Subfonds, an der SSE («SSE-Aktien») bzw. der SZSE («SZSE-Aktien») notierte chinesische A-Aktien erwerben und halten können, sowie aus dem Southbound Link, über den Anleger in Festlandchina an der Hong Kong Stock Exchange («SEHK») notierte Aktien erwerben und halten können. Der Subfonds handelt SSE- bzw. SZSE-Aktien über seinen mit der Unter-Verwahrstelle der Gesellschaft verbundenen Broker, der an der SEHK zugelassen ist. Diese SSE- bzw. SZSE-Aktien werden nach der Abwicklung durch Broker oder Verwahrstellen (Clearingstellen) auf Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System («CCASS») gehalten, das von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee unterhalten wird. Die HKSCC wiederum hält die SSE- bzw. SZSE-Aktien aller Teilnehmer über einen «Single Nominee Omnibus Securities Account», der in ihrem Namen bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle in Festlandchina, registriert ist.

Da die HKSCC nur Nominee und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der SSE- bzw. SZSE-Aktien ist, gelten die SSE- bzw. SZSE-Aktien in dem Fall, dass die HKSCC in Hongkong abgewickelt werden sollte, nicht dem allgemeinen Vermögen der HKSCC zugehörig, das für die Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht, auch nicht unter dem Recht der VRC. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Massnahmen zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in SSE- bzw. SZSE-Aktien in Festlandchina einzuleiten. Ausländische Anleger, wie der betroffene Subfonds, die über Stock Connect investieren und SSE- bzw. SZSE-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, ihre Rechte ausschliesslich durch den Nominee auszuüben.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Anleger sollten beachten, dass Northbound- bzw. Southbound-Transaktionen über Stock Connect nicht vom Investor Compensation Fund in Hongkong oder dem China Securities Investor Protection Fund gedeckt sind. Anleger werden von diesen Massnahmen also nicht geschützt.

Der Investor Compensation Fund in Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern beliebiger Nationalität, die als Folge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines autorisierten Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong einen monetären Schaden erleiden, zu entschädigen. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Bankrott oder Abwicklung, Verletzung der Treuepflicht, Veruntreuung, Betrug oder unrechtmässige Handlungen.

Risiko in Verbindung mit erschöpften Quoten

Sobald die Tagesquote für Northbound- und Southbound-Transaktionen aufgebraucht wurde, wird die Annahme entsprechender Kaufaufträge sofort ausgesetzt, und während des restlichen Tages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge sind von der Erschöpfung der Tagesquote nicht betroffen. Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen.

Risiko eines Zahlungsausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein System zur Risikosteuerung eingerichtet und Massnahmen ergriffen, die von der China Securities Regulatory Commission («CSRC») genehmigt wurden und ihrer Aufsicht unterstehen. Gemäss den allgemeinen CCASS-Regelungen wird die HKSCC, falls ChinaClear (als zentrale Gegenpartei) ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern zutreffend, in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Stock-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und im Rahmen der Abwicklung von ChinaClear einzufordern.

Die HKSCC wird die Stock-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder, die zurückgeführt werden konnten, wiederum gemäss den Vorschriften der zuständigen Stock-Connect-Behörde anteilig an qualifizierte Teilnehmer ausschütten. Anleger sollten sich dieser Regelungen und des potenziellen Risikos eines Ausfalles von ChinaClear vor einer Anlage in den Subfonds und dessen Teilnahme am Northbound-Handel bewusst sein.

Risiko eines Zahlungsausfalls der HKSCC

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch die HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Ausfall bei der Abwicklung oder dem Verlust von Stock-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern, die damit in Verbindung stehen, führen. Der Subfonds und seine Anleger könnten daraufhin Verluste erleiden. Weder der Subfonds noch der Portfolio Manager sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum an Stock-Connect-Wertpapieren

Stock-Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC im Namen ihrer Inhaber gehalten. Die physische Hinterlegung und die Entnahme von Stock-Connect-Wertpapieren stehen dem Subfonds im Rahmen des Northbound-Handels nicht zur Verfügung.

Das Eigentum bzw. die Eigentumsrechte des Subfonds und Ansprüche auf Stock-Connect-Wertpapiere (ungeachtet dessen, ob rechtlicher Art, nach Billigkeitsrecht oder anderweitig) unterliegen den geltenden Vorschriften, darunter den Gesetzen über die Offenlegung von Interessen und Einschränkungen für ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte Eigentumsrechte der Anleger anerkennen und ihnen im Fall von Streitigkeiten die Stellung gewähren, juristische Schritte gegen chinesische Unternehmen einzuleiten. Es handelt sich um einen komplexen Rechtsbereich, und Anleger sollten sich unabhängig professionell beraten lassen.

Direktinvestitionen in Indien

Zusätzlich zu den im vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegten Einschränkungen unterliegen in Indien getätigte Direktinvestitionen der Bestimmung, dass der betreffende Subfonds eine Bescheinigung über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als FPI der Kategorie I) von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag des Securities and Exchange Board of India («SEBI») erhalten haben muss. Darüber hinaus muss der Subfonds eine Karte mit einer Permanent Account Number («PAN») vom Income Tax Department of India erhalten haben. Die FPI-Bestimmungen geben verschiedene Grenzwerte für Investitionen von FPIs vor und erlegen den FPIs verschiedene Verpflichtungen auf. Alle Investitionen, die direkt in Indien getätigt werden, unterliegen den zum Zeitpunkt der Investition geltenden FPI-Bestimmungen. Anleger sollten beachten, dass die Registrierung des betreffenden Subfonds als FPI eine Voraussetzung für direkte Investitionen dieses Subfonds auf dem indischen Markt ist.

Die FPI-Registrierung des Subfonds kann vom SEBI insbesondere dann ausgesetzt oder entzogen werden, wenn die Anforderungen des SEBI nicht erfüllt werden oder wenn es zu Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der indischen Vorschriften kommt. Hierzu gehören geltende Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung für die gesamte Laufzeit des betreffenden Subfonds aufrechterhalten wird. Anleger sollten daher beachten, dass eine Aussetzung oder der Entzug der FPI-Registrierung eines Subfonds zu einer Verschlechterung der Performance dieses Subfonds führen kann, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Beteiligung der Anleger je nach den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen auswirken kann.

Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche aus dem Jahr 2002 (Prevention of Money Laundering Act, «PMLA») und die in seinem Rahmen geschaffenen Regeln in Verbindung mit der Verhinderung und Kontrolle von Geldwäscheaktivitäten und der Beschlagnahme von Eigentum, das aus Geldwäsche stammt oder mit Geldwäsche in Indien zusammenhängt, unter anderem von bestimmten Unternehmen wie Banken, Finanzinstituten und Intermediären, die mit Wertpapieren handeln (einschliesslich FPIs), verlangt, dass sie Verfahren zur Identifizierung von Kunden durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte ermitteln («Kunden-ID») und ein Verzeichnis der Kunden-IDs sowie bestimmter Transaktionen («Transaktionen») führen, wie etwa von Bargeldtransaktionen, die einen bestimmten Grenzwert überschreiten, und von verdächtigen Transaktionen (ungeachtet dessen, ob sie mit Barmitteln abgewickelt werden oder nicht, wozu auch Gutschriften oder Lastschriften auf oder von Nicht-Geldkonten wie Wertpapierkonten gehören). Dementsprechend schaffen die FPI-Bestimmungen die Möglichkeit, dass von Inhabern einer FPI-Registrierung Informationen über die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds eingeholt werden. Somit kann die Offenlegung von Informationen über Anleger und wirtschaftliche Eigentümer des Subfonds gegenüber den lokalen Aufsichtsbehörden verlangt werden.

In dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Umfang können Informationen über und personenbezogene Daten von Anlegern und wirtschaftlichen Eigentümern des Subfonds, der auf dem indischen Markt investiert (unter anderem sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des im Zusammenhang mit ihrer Anlage in dem Subfonds durchgeführten Identifizierungsverfahrens vorgelegt wurden), gegenüber dem DDP bzw. gegenüber Regierungs- oder Aufsichtsbehörden in Indien auf deren Anfrage offengelegt werden. Insbesondere sollten Anleger Folgendes beachten: Damit der Subfonds die indischen Gesetze und Vorschriften einhalten kann, muss jede natürliche Person, die – sei es allein oder gemeinschaftlich oder über eine oder mehrere juristische Personen handelnd – eine Kontrolle durch Eigentümerschaft ausübt oder letztendlich eine mit einer Kontrolle verbundene Beteiligung an mehr als 10 % des Vermögens des Subfonds hat, ihre Identität gegenüber dem DDP offenlegen.

Indirekte Investitionen in Indien

Subfonds können zudem um ein Engagement auf dem indischen Markt eingehen, indem sie indirekt über derivative Instrumente oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte investieren. Daher sollten Anleger beachten, dass indirekte Investitionen in Indien gemäss den indischen Gesetzen und Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche mitunter die Offenlegung von Informationen bezüglich des Subfonds, der Anleger und der wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds durch die Gegenpartei des derivativen Instruments oder des strukturierten Produkts gegenüber den zuständigen indischen Aufsichtsbehörden erfordern.

In dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Umfang können daher Informationen über und personenbezogene Daten von Anlegern und wirtschaftlichen Eigentümern des Subfonds, der indirekt auf dem indischen Markt investiert (unter anderem sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des im Zusammenhang mit ihrer Anlage in dem Subfonds durchgeführten Identifizierungsverfahrens vorgelegt wurden), gegenüber der Gegenpartei des derivativen Instruments oder des strukturierten Produkts und gegenüber Regierungs- oder Aufsichtsbehörden in Indien auf deren Anfrage offengelegt werden. Insbesondere sollten Anleger Folgendes beachten: Damit der Subfonds die indischen Gesetze und Vorschriften einhalten kann, muss jede natürliche Person, die – sei es allein oder gemeinschaftlich oder über eine oder mehrere juristische Personen handelnd – eine Kontrolle durch Eigentümerschaft ausübt oder letztendlich eine mit einer Kontrolle verbundene Beteiligung an mehr als 10 % des Vermögens des Subfonds hat, ihre Identität gegenüber der betreffenden Gegenpartei des derivativen Instruments oder des strukturierten Produkts und den lokalen Aufsichtsbehörden offenlegen.

Investitionen in OGA und OGAW

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in einem Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik der Gesellschaft weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet die Gesellschaft eine Anlage in einem einzelnen Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehenden Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Administrationsstelle der OGA, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW, in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Gebühren werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS Asset Management (Europe) S.A. oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt.

Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehenden Fonds werden im Abschnitt «Kosten zulasten der Gesellschaft» dargestellt.

Liquiditätsrisiko

Ein Subfonds legt unter Umständen in Wertpapieren an, die sich anschliessend aufgrund verringerter Liquidität nur schwer verkaufen lassen. Dies kann sich nachteilig auf ihren Marktpreis und folglich auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken. Die verringerte Liquidität dieser Wertpapiere kann durch ungewöhnliche oder ausserordentliche Wirtschafts- oder Marktereignisse bedingt sein, wie z. B. die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder die mangelnde Effizienz eines Marktes. Bei extremen Marktsituationen gibt es unter Umständen wenige willige Käufer und die Anlagen können nicht ohne Weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden; zudem müssen die entsprechenden Subfonds unter Umständen einen niedrigeren Preis akzeptieren, um die Anlagen zu verkaufen, oder sie können die Anlagen unter Umständen überhaupt nicht verkaufen. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der jeweiligen Börse oder einer Staats- oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, und einem Subfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Unvermögen, eine Portfolio-Position zu verkaufen, kann den Wert dieser Subfonds nachteilig beeinflussen oder verhindern, dass diese Subfonds andere Anlagegelegenheiten nutzen können. Zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen sind diese Subfonds unter Umständen zum Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder Bedingungen gezwungen.

ESG-Risiken

Als «Nachhaltigkeitsrisiko» wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten eine tatsächliche oder eine potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte. Wenn sich ein mit einer Investition verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Anleihen

Anleihen unterliegen tatsächlichen auf Fakten und auf Wahrnehmungen beruhenden Massstäben für die Kreditwürdigkeit. Anleihen und insbesondere Hochzinsanleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvoreilhaften Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf Wert und Liquidität der Anleihe haben können.

Hochzinsanleihen

Die Anlage in Schuldverschreibungen ist mit einem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko verbunden. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen haben Hochzinsanleihen in der Regel ein niedrigeres Rating und bieten üblicherweise höhere Renditen, um die mit diesen Wertpapieren verbundene niedrigere Bewertung oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Bei Hochzinsanleihen besteht ein höheres Risiko der Kapitalerosion durch Ausfall, oder im Falle einer unter der laufenden Verzinsung liegenden Effektivverzinsung. Wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen am Zinsniveau können den Wert dieser Anleihen erheblich beeinflussen. Hochzinsanleihen können überdies auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko unterliegen als Anleihen mit hohem Rating. Diese Anleihen reagieren tendenziell stärker auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherem Rating. Der Wert von Hochzinsanleihen kann von gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, wie z. B. einem Konjunkturabschwung oder einer Phase mit steigenden Zinssätzen, nachteilig beeinflusst werden. Hochzinsanleihen sind unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden Hochzinsanleihen häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen und höher verschuldeten Unternehmen begeben, die in der Regel weniger imstande sind, Kapital und Zinsen pünktlich zu zahlen, als finanziell solide Unternehmen.

Einsatz von Finanzderivaten

Finanzderivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Finanzderivaten sind mit den allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in den Basiswerten.

Daher erfordert der Einsatz von Finanzderivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der Finanzderivate selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Finanzderivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Finanzderivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten Finanzderivat die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Gesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Kreditwürdigkeit jeder Gegenpartei berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Finanzderivate handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht möglich bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Finanzderivate nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele Finanzderivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem Finanzderivat und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von Finanzderivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels der Gesellschaft und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswertes oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite ausschliesslich (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindex basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Index. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (Ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit sind und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolio Managers.

Credit Default Swaps («CDS») sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswertes auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswertes verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Gesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolio Managers wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.

Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen; diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen jedoch unmöglich oder für die Gesellschaft sehr teuer sein.

Special Purpose Acquisition Companies (SPACs):

Eine SPAC ist ein börsennotiertes Akquisitionszweckunternehmen, das Investitionskapital einsammelt, um ein bestehendes Unternehmen («Übernahmeziel») zu übernehmen oder mit diesem zu fusionieren. Bei dem Übernahmeziel handelt es sich in der Regel um ein bestehendes nicht notiertes Unternehmen, das einen Börsengang nicht auf dem herkömmlichen Weg, sondern im Rahmen einer Übernahme durch oder eine Fusion mit einer SPAC anstrebt. Während die SPAC nach Investoren sucht, ist das Übernahmeziel für gewöhnlich nicht bekannt. SPACs können eine komplexe Struktur aufweisen und über sehr unterschiedliche Merkmale verfügen. Dies kann zu verschiedenen Risiken führen, wie etwa im Hinblick auf Verwässerung, die Liquidität, Interessenkonflikte und Ungewissheit bezüglich des genauen Übernahmeziels sowie dessen Bewertung und Eignung.

Anleger sollten beachten, dass Investitionen in SPACs mit dem Risiko verbunden sind, dass eine Übernahme nicht abgeschlossen werden kann, z. B. weil kein geeignetes Übernahmeziel gefunden wird, die Aktionäre der SPAC der vorgeschlagenen Übernahme bzw. Fusion nicht zustimmen, die erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen nicht erteilt werden oder die Übernahme bzw. Fusion nach ihrem Abschluss scheitert und zu Verlusten führt. Die Aktien von Unternehmen, die von einer SPAC übernommen oder mit einer SPAC fusioniert wurden, können volatil sein und ein erhebliches finanzielles Risiko bergen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden können. Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Collaterals zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Collaterals, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Collaterals, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Collaterals gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz des Verwahrers der Collaterals oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collaterals geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwertes):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
UBS (Lux) Equity SICAV – Active Climate Aware (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – All China (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	75 %
UBS (Lux) Equity SICAV – India Opportunity (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	60 %
UBS (Lux) Equity SICAV – Euro Countries Income (EUR)	0 %–10 %	50 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – European High Dividend (EUR)	0 %–10 %	50 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity (EUR)	0 %–10 %	50 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – European Opportunity Unconstrained (EUR)	0 %–200 %	300 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – German Opportunity (EUR)	0 %–10 %	50 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Defensive (USD)	0 %–15 %	50 %	0 %	25 %	0 %–60 %	85 %
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Emerging Markets Opportunity (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – Global High Dividend (USD)	0 %–10 %	50 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – Engage for Impact (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Income (USD)	0 %–10 %	50 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %

UBS (Lux) Equity SICAV – Global Growth Sustainable (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – Long Term Themes (USD)	0 %	15 %	0 %	100 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – Russia (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–60 %	75 %
UBS (Lux) Equity SICAV – Swiss Opportunity (CHF)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – US Income (USD)	0 %–10 %	50 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Value (USD)	0 %–10 %	50 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – US Total Yield (USD)	0 %–10 %	50 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)	0 %	15 %	0 %	25 %	0 %–40 %	50 %

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt «Collateral Management» unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben») angewendet.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz («VaR» bzw. «**VaR-Ansatz**») ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als «Summe der Nennwerte» der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Aktionäre sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebel führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der «Summe der Nennwerte» berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge davon ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschliesslich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der Summe der Nennwerte und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) Equity SICAV – Active Climate Aware (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – All China (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – Euro Countries Income (EUR)	Relativer VAR-Ansatz	0–2	MSCI EMU (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV – European High Dividend (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity (EUR)	Relativer VAR-Ansatz	0–2	MSCI Europe (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV – European Opportunity Unconstrained (EUR)	Relativer VAR-Ansatz	0–2	MSCI Europe (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV – German Opportunity (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Defensive (USD)	Relativer VAR-Ansatz	0–2	MSCI World Hedged to USD (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Emerging Markets Opportunity (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – Global High Dividend (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.

UBS (Lux) Equity SICAV – Engage for Impact (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Income (USD)	Relativer VAR-Ansatz	0–2	MSCI AC World (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Growth Sustainable (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – India Opportunity (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – Long Term Themes (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – Russia (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – Swiss Opportunity (CHF)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – US Income (USD)	Relativer VAR-Ansatz	0–2	MSCI USA (net div. reinvested)
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Value (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – US Total Yield (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.

Collateral Management

Führt die Gesellschaft ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit («**Collateral**») verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Die Gesellschaft wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihr – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss von der Gesellschaft oder von einem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen eines zusätzlichen Collaterals), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (Haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Gesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Gesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0 %
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich, USA) begeben werden und bei denen der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen	3 %

Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7 %
US Treasury Strips oder Zero Coupon Bonds (alle Laufzeiten)	8 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10 %

Die für Collateral aus Wertpapierleihen anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» dargestellt.

Die als Collateral übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Collaterals nicht zugelassen. Die als Collateral übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass das ihr zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Unterabsatz und in Übereinstimmung mit der überarbeiteten Ziffer 43 (e) der ESMA-Richtlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, die durch die folgenden Staaten ausgegeben oder garantiert werden: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann von der Gesellschaft angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziffer 1.1 Buchstabe f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft», in hochqualitativen Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften im Sinne von Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben», vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft» ist und die Gesellschaft das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, einschliesslich angefallenen Zinsen, zu verlangen, sowie in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der CESR-Richtlinien 10-049 erfolgen.

Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte der Gesellschaft in Verbindung mit dem Collateral verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Gesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen ein Collateral schuldet, so ist ein solches Collateral wie zwischen der Gesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Gesellschaft in Bezug auf das Collateral verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Gesellschaft dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Collaterals, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Aktie eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse werden in der Rechnungswährung des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse ausgewiesen und jeden Geschäftstag berechnet, indem das gesamte Nettovermögen des Subfonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der Aktien der jeweiligen Aktienklasse dieses Subfonds geteilt wird. Es kann jedoch auch an Tagen, an welchen gemäss nachfolgendem Abschnitt keine Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, der Nettoinventarwert einer Aktie berechnet werden. Ein solcher Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf allerdings nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen verwendet werden. Er darf auf keinen Fall als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge verwendet werden.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Aktienklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet. Er wird unter Berücksichtigung der der jeweiligen Aktienklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der im Umlauf befindlichen Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Aktien des Subfonds bestimmt.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Gesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- c) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Gesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet.
Bestimmte Anteile oder Aktien von anderen OGAW und/oder OGA können auf der Basis einer Schätzung ihres Wertes bewertet werden, welche von zuverlässigen Dienstleistern, welche von dem Portfolio Manager oder dem Investment Advisor der Zielfonds unabhängig sind, zur Verfügung gestellt werden (Preisschätzung).
- f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Hinzuziehung eines Credit-Spreads, welcher die Kreditwürdigkeit des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen – basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten – und/oder Broker-Statement-Bewertungen verwendet werden. Die Bewertungsmethode hängt von dem jeweiligen Wertpapier ab und wird nach der gültigen Bewertungsrichtlinie von UBS bestimmt.

Falls sich eine Bewertung nach den vorgenannten Regeln als unmöglich oder ungenau erweist, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und nachprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erreichen.

Da einige Subfonds der Gesellschaft in Märkten investiert sein können, die zum Zeitpunkt der Bewertung ihrer Vermögenswerte geschlossen sind, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft – abweichend von den vorstehenden Bestimmungen – die Anpassung des Nettoinventarwertes je Aktie zulassen, damit der beizulegende Zeitwert der Vermögenswerte dieser Subfonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerspiegelt wird. In der Praxis werden die Wertpapiere, in denen die Subfonds investiert sind, im Allgemeinen auf der Basis der letzten zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie verfügbaren Preise bewertet, wie oben beschrieben. Es kann jedoch eine erhebliche zeitliche Differenz zwischen dem Schluss der Märkte, in denen ein Subfonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt bestehen.

Infolgedessen werden Entwicklungen, die Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben können und sich zwischen dem Schluss der Märkte und dem Bewertungszeitpunkt ereignen, im Allgemeinen beim Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Subfonds nicht berücksichtigt. Wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft infolgedessen der Ansicht ist, dass die letzten verfügbaren Kurse der Wertpapiere im Portfolio eines Subfonds nicht deren beizulegenden Zeitwert widerspiegeln, kann er der Verwaltungsgesellschaft gestatten, die Anpassung des Nettoinventarwertes je Aktie zuzulassen, um den beizulegenden Zeitwert des Portfolios zum Bewertungszeitpunkt zu berücksichtigen. Eine solche Anpassung erfolgt auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Anlagepolitik und einer Reihe von Praktiken. Wird der Wert wie oben beschrieben angepasst, geschieht dies einheitlich für alle Aktienklassen des betreffenden Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Massnahme auf die betreffenden Subfonds der Gesellschaft anzuwenden, wann immer er dies als sachgerecht erachtet.

Die Bewertung von Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert erfordert ein zuverlässigeres Urteilsvermögen als die Bewertung von Vermögenswerten, für die stets verfügbare Marktnotierungen herangezogen werden können. Die Berechnungen des beizulegenden Zeitwertes können auch auf quantitative Modelle gestützt werden, die von Preisberichtsdienssten zur Bestimmung des Zeitwertes verwendet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswertes genau festzustellen, wenn sie den Vermögenswert in etwa zu dem Zeitpunkt veräussern will, zu dem die Gesellschaft den Nettoinventarwert je Aktie bestimmt. Wenn die Gesellschaft Aktien zum Nettoinventarwert zu einem Zeitpunkt verkauft oder zurücknimmt, zu dem eine oder mehrere Beteiligungen zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, kann dies entsprechend zu einer Verwässerung oder zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Beteiligung der bestehenden Aktionäre führen.

Darüber hinaus können unter ausserordentlichen Umständen im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden. Diese neuen Bewertungen sind für die anschliessende Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Aktien massgebend. Neubewertungen finden nur vor der Veröffentlichung des einzigen Nettoinventarwertes dieses Tages statt. Ausgaben, Rücknahmen und Konversionen werden nur auf Basis dieses einzigen Nettoinventarwertes abgewickelt.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Gebühren und Abgaben und der Spannen bei den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie verwendet wurde, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als «Verwässerung» bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Aktie vornehmen («Swing Pricing»).

Aktien werden grundsätzlich auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen, nämlich des Nettoinventarwertes je Aktie. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Aktie jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet. Falls an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder der Klasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, wird der nicht angepasste Nettoinventarwert je Aktie als Preis angewendet. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrates. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien in dem jeweiligen Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Aktionäre (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Aktionäre (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

- (a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;
- (b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist; oder
- (d) in allen anderen Fällen, in denen nach Auffassung des Verwaltungsrates im Interesse der Aktionäre eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrates die Gebühren und Abgaben sowie die Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Anpassungen sind in der Regel auf maximal 2 % des dann geltenden Nettoinventarwertes pro Aktie begrenzt. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen usw.) in Bezug auf jeden Subfonds und/oder Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Verwässerungsanpassung um mehr als 2 % des dann geltenden Nettoinventarwertes je Aktie anzuwenden, wenn der Verwaltungsrat rechtfertigen kann, dass dies repräsentativ für die vorherrschenden Marktbedingungen ist und dass dies im besten Interesse der Aktionäre ist. Diese Verwässerungsanpassung wird nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Aktionäre werden bei der Einführung der befristeten Massnahmen sowie am Ende der befristeten Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

Anlagen in die UBS (Lux) Equity SICAV

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «**Geschäftstag**» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie von

Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können. Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen:

- für den Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV – All China (USD) gelten die Tage, welche nicht übliche Bankgeschäftstage in der VRC und/oder in Hongkong sind, nicht als Geschäftstage dieses Subfonds;
- für den Subfonds UBS (Lux) Equity SICAV – India Opportunity (USD) gelten Tage, die nicht übliche Bankgeschäftstage in Indien sind, nicht als Geschäftstage dieses Subfonds.

«Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Gesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Abschnitt «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien» beschrieben. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Gesellschaft erlaubt keine Transaktionen, die in ihrem Ermessen die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen könnten, wie z. B. «Market Timing» und «Late Trading». Sie ist berechtigt, jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist, dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die sie zum Schutz der Aktionäre vor solchen Praktiken für notwendig erachtet.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge («Aufträge»), die bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag («Auftragstag») bei der Administrationsstelle des OGA erfasst worden sind («Cut-off-Zeit»), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off-Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt («Bewertungstag»).

Abweichend hiervon gilt für die nachfolgenden Subfonds die folgende Cut-off-Zeit:

Subfonds	Cut-off-Zeit (Mitteleuropäische Zeit)
UBS (Lux) Equity SICAV – All China (USD)	13:00 Uhr MEZ
UBS (Lux) Equity SICAV – India Opportunity (USD)	

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle des OGA an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off-Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstige Zwischenstellen können für ihre Kunden jedoch auch frühere Cut-off-Zeiten als die oben angegebenen festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle des OGA zu gewährleisten. Informationen hierzu sind bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen erhältlich.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle des OGA nach der einschlägigen Cut-off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welche auf Basis der Nettoinventarwerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung verwendete Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d. h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangegangenen Abschnitt beschrieben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften werden die mit der Annahme von Aufträgen betrauten Vertriebsstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Konversionsanträge von Anlegern auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, eines schriftlichen Bestellformulars oder auf gleichwertige Weise, einschliesslich des Empfangs von Anträgen auf elektronischem Wege, verlangen und annehmen. Die Verwendung gleichwertiger Mittel zur Schriftform bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und/oder der UBS Asset Management Switzerland AG nach eigenem Ermessen.

Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Abschnitts «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» berechnet.

Sofern im Abschnitt «Aktienklassen» nichts anderes festgelegt ist, können, abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, vom Anlagebetrag des Anlegers Einstiegskosten von maximal 5 % abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden sowie an diese am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden.

Zusätzlich werden sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet. Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls in den lokalen Angebotsdokumenten.

Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft werden von der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA oder der Verwahrstelle sowie den Vertriebs- und Zahlstellen, die diese an die Gesellschaft weiterleiten, entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Aktienklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen.

Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Aktienklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Aktien können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss den örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Weitere Informationen hierzu sind bei den örtlichen Vertriebsstellen erhältlich.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt für die folgenden Subfonds spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») auf das Konto der Verwahrstelle zugunsten des Subfonds:

UBS (Lux) Equity SICAV – All China (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – German Opportunity (EUR)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Emerging Markets Opportunity (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Income (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Russia (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Swiss Opportunity (CHF)
UBS (Lux) Equity SICAV – Active Climate Aware (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Engage for Impact (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Euro Countries Income (EUR)
UBS (Lux) Equity SICAV – European High Dividend (EUR)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global High Dividend (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – European Opportunity Unconstrained (EUR)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Defensive (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Growth Sustainable (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Long Term Themes (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity (EUR)

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt für die folgenden Subfonds spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») auf das Konto der Verwahrstelle zugunsten des Subfonds:

UBS (Lux) Equity SICAV – US Income (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Value (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – US Total Yield (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – India Opportunity (USD)

Wenn am Abwicklungstag oder an einem beliebigen Tag zwischen dem Auftragstag/Feeder-Fonds-Handelstag und dem Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Anleger auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen Zeichnungen von Aktien gegen vollständige oder teilweise Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Das bedeutet, dass der Aktionärsstatus des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus diesem Status ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Eine Konversion der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen Aktien haben gleiche Rechte. Die Satzung sieht allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Aktienklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen. Sie berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung des betroffenen Subfonds bzw. der betroffenen Aktienklasse.

Rücknahme von Aktien

Rücknahmeanträge werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA, der Verwahrstelle oder einer anderen ermächtigten Vertriebs- oder Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird für folgende Subfonds spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») ausbezahlt, es sei denn, die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, erweist sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände als unmöglich.

UBS (Lux) Equity SICAV – All China (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – German Opportunity (EUR)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Emerging Markets Opportunity (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Income (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Russia (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Swiss Opportunity (CHF)
UBS (Lux) Equity SICAV – Active Climate Aware (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Engage for Impact (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Euro Countries Income (EUR)
UBS (Lux) Equity SICAV – European High Dividend (EUR)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global High Dividend (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – European Opportunity Unconstrained (EUR)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Defensive (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Global Growth Sustainable (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – Long Term Themes (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity (EUR)

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird für folgende Subfonds spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») ausbezahlt, es sei denn, die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, erweist sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände als unmöglich:

UBS (Lux) Equity SICAV – US Income (USD)
--

UBS (Lux) Equity SICAV – USA Value (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – US Total Yield (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)
UBS (Lux) Equity SICAV – India Opportunity (USD)

Wenn am Abwicklungstag oder an einem beliebigen Tag zwischen dem Auftragstag/Feeder-Fonds-Handelstag und dem Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Aktienklasse am Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Aktienklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass alle Aktien dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Nachteile erwachsen. Gegebenenfalls wird das im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» beschriebene Swing Pricing angewandt.

Für Subfonds mit mehreren Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann dem Aktionär der Gegenwert seiner Rücknahme grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Aktienklasse oder in der Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Aktienklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vor genannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Aktionär bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Konversionsanträge an einem Auftragstag, an dem die Gesamtheit der Anträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des Subfonds am betreffenden Auftragstag führen würde, nicht vollständig auszuführen (*Redemption Gate*). In diesem Fall kann die Gesellschaft entscheiden, die Rücknahme- und Konversionsanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahme- und Konversionsanträge des Auftrags tags vorrangig für einen Zeitraum von normalerweise nicht mehr als 20 Geschäftstagen bzw. 20 Feeder-Fonds-Handelstagen zurückzustellen.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Anleger auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft Anlegern nach ihrem eigenen Ermessen eine teilweise oder vollständige Rücknahme in Sachwerten anbieten.

In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass das verbleibende Portfolio auch nach der Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds steht und die im Subfonds verbleibenden Anleger durch die Sachauslage nicht benachteiligt werden. Ausserdem werden diese Auslagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Konversion von Aktien

Aktionäre können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

α	=	Anzahl der Aktien des neuen Subfonds bzw. der neuen Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll
β	=	Anzahl der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, aus dem bzw. der die Konversion vollzogen werden soll
χ	=	Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien
δ	=	Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Subfonds oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
ε	=	Nettoinventarwert der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, kann eine maximale Konversionskommission in Höhe der maximalen Einstiegskosten vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden und an die am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt «Rücknahme von Aktien», keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konversionen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen solche Zahlungen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage des Anlegers in anderen Währungen als der Rechnungswährung des betreffenden Subfonds bzw. der Zeichnungswährung der Aktienklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zulasten der Aktionäre.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen der Gesellschaft sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder dem Vertriebsträger nachzuweisen, die/der ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebsstelle oder den Vertriebsträger oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und der vollständige Name des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Vertriebsträger das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle des OGA und die Gesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle des OGA kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Vertriebsträgern aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebsstellen oder Vertriebsträger keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Vertriebsträger auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien

Die Gesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds an einem oder mehreren Geschäftstagen auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;

- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn es der Gesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zurückzuführen, oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu normalen Wechselkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte der Gesellschaft unter normalen Bedingungen zu verfügen ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu verletzen;
- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Liquidation der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
- wenn eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Subfonds oder eine Benachrichtigung der Aktionäre über einen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde; und
- wenn die Gesellschaft aufgrund von Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs ihre Geschäfte nicht länger abwickeln kann; und
- wenn ein Master-Fonds in dem ein Subfonds als Feeder-Fonds anlegt, (i) die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil, (ii) die Ausgabe, (iii) die Rücknahme und/oder (iv) die Konversion von Anteilen aussetzt.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Aktien und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds wird unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht.

Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktienklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Aktien zurückzugeben; oder
- b) ihre Aktien an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Aktienklasse erfüllt; oder
- c) in Aktien einer anderen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds zu konvertieren, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Aktien abzulehnen;
- b) jederzeit Aktien zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

Ausschüttungen

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Subfonds bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds bzw. Aktienklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z. B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen

statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen festzulegen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Aktienklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft, im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Steuerstatut

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommen-, Kapitalgewinn- oder Vermögensteuer. Aus dem Gesamtvermögen jedes Subfonds wird jedoch eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg («Taxe d'Abonnement») von 0.05 % pro Jahr fällig, die jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Für die Aktienklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X gilt eine reduzierte Taxe d'Abonnement in Höhe von 0.01 % pro Jahr. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtvermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals. Sollten die Bedingungen für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes von 0.01 % nicht mehr gegeben sein, werden sämtliche Aktien der Klassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X mit einem Steuersatz von 0.05 % besteuert.

Möglicherweise gilt für den Teil des Nettovermögens der Subfonds, der in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 investiert wird, eine reduzierte Taxe d'Abonnement zwischen 0.01 % und 0.04 % p. a.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letztverfügbaren Daten.

Der Aktionär muss nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10 % des Aktienkapitals der Gesellschaft.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch – FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Gemäss dem «U.S. Foreign Account Tax Compliance Act» und den dazugehörigen Rechtsvorschriften («**FATCA**») muss die Gesellschaft umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das US-Finanzministerium über Finanzkonten von «Specified U.S. Persons», wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, «**IGA**») zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können der Gesellschaft US-Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie Finanzkonten von «Specified U.S. Persons» ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («**CRS**»). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur

Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers in der Gesellschaft ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, zulasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende US-Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers in der Gesellschaft, beinhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an einen qualifizierten Steuerberater wenden.

«Specified U.S. Person» im Sinne des FATCA

Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft, wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft oder den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, zu treffen. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Volksrepublik China (VRC)

Steuerliche Erwägungen für die VRC

Für die Zwecke dieses Abschnittes oder dieses Prospektes im Allgemeinen: (i) beziehen sich Verweise auf den Subfonds auf den Subfonds, der in zulässige QFI-Wertpapiere über den QFI-Status des Anlageverwalters oder den Status einer anderen Einheit innerhalb der UBS-Gruppe investiert; und (ii) beziehen sich Verweise auf den Anlageverwalter auf den Anlageverwalter und jede andere Einheit innerhalb der UBS-Gruppe, je nach Kontext.

Gemäss den aktuellen Bestimmungen in der VRC dürfen ausländische Anleger, einschliesslich des Subfonds, im Allgemeinen über einen QFI oder über die Börsenverbindung Stock Connect in chinesische A-Aktien und bestimmte andere Anlageprodukte investieren.

Körperschaftsteuer der VRC («CIT»)

Wenn der Subfonds als in der VRC steueransässiges Unternehmen gilt, unterliegt er in der VRC einer Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, «CIT») von 25 % auf seine weltweiten steuerpflichtigen Erträge. Gilt der Subfonds als ein nicht in der VRC ansässiges Unternehmen, hat aber eine feste Niederlassung oder einen Geschäftssitz (Place of Establishment, «PE») in der VRC, unterliegen die diesem PE zurechenbaren Gewinne in der VRC einer CIT von 25 %.

Nach dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen CIT-Gesetz der VRC unterliegt ein Unternehmen, das nicht in der VRC steuerlich ansässig ist und keinen PE in der VRC hat, grundsätzlich einer WIT von 10 % auf seine in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschliesslich insbesondere der passiven Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.).

Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Subfonds in einer solchen Art und Weise zu betreiben, dass der Subfonds zum Zwecke der CIT nicht als ein in der VRC steueransässiges Unternehmen oder ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit einem PE in der VRC behandelt wird. Dies kann jedoch aufgrund der Unsicherheit im Zusammenhang mit den Steuergesetzen und -praktiken in der VRC nicht garantiert werden.

(i) Zinsen und Dividenden

Nach den derzeitigen Steuergesetzen und -vorschriften der VRC unterliegen QFI der WIT der VRC in Höhe von 10 % auf Bar- und Bonusdividenden, Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen von in der VRC notierten Unternehmen. Diese WIT der VRC kann im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduziert werden. Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium (Ministry of Finance, «MOF») und die staatliche Steuerbehörde (State Taxation Administration, «STA») der VRC gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 («Rundschreiben 108») betreffend Steuerfragen im Zusammenhang mit Zinserträgen aus Anleihen, die ausländische institutionelle Anleger aus Anlagen am Anleihenmarkt der VRC erzielen. Gemäss Rundschreiben 108 sind Zinserträge aus Anleihen von ausländischen institutionellen Anlegern ohne PE in der VRC (bzw. mit PE in der VRC, wobei die derart in der VRC erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit diesem PE in Zusammenhang stehen), die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 erzielt werden, vorübergehend von der CIT befreit. Ergänzend zu Rundschreiben 108 veröffentlichten das MOF und die STA am 22. November 2021 gemeinsam MOF/STA PN [2021] Nr. 34 («PN 34»), laut dem die Befreiung gemäss dem Rundschreiben 108 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wurde. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 und PN 34 nur vorübergehend ist, ist ungewiss, ob sie auch nach dem 31. Dezember 2025 gelten wird.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom zuständigen Finanzbüro des Staatsrates ausgegeben wurden, und/oder durch den Staatsrat genehmigte Anleihen von Kommunalverwaltungen sind gemäss dem CIT-Gesetz der VRC von der CIT der VRC befreit.

(ii) *Kapitalgewinne*

Auf Grundlage des CIT-Gesetzes und der Umsetzungsvorschriften dürften «Erträge aus der Übertragung von Eigentum», die in der VRC von nicht in der VRC steueransässigen Unternehmen erwirtschaftet werden, in der VRC einer WIT von 10 % unterliegen, sofern sie nicht aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens von der Steuer befreit oder ermässigt sind.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das MOF, die STA und die CSRC der VRC gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 79 («**Rundschreiben 79**»), um die steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Kapitalgewinnen aus Aktienanlagen von QFI zu behandeln. Gemäss diesem Rundschreiben 79 werden für QFI ohne PE in der VRC (oder mit PE in der VRC, wobei die so in China erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit diesem PE zusammenhängen) diese Kapitalerträge vorübergehend von der in der VRC geltenden WIT befreit, wenn sie am oder nach dem 17. November 2014 realisiert wurden oder werden, und nach geltendem Recht der in der VRC geltenden WIT von 10 % unterliegen, wenn sie vor dem 17. November 2014 realisiert wurden.

Das Rundschreiben 79 enthielt keine weiteren Hinweise darauf, ob die vorübergehende Befreiung auch für andere Wertpapiere als A-Aktien gilt. In Ermangelung weiterer Leitlinien dürfte sich die CIT-Behandlung in der VRC nach den allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes der VRC richten.

Hinsichtlich der Kapitalerträge, die bei der Veräusserung von Schuldtiteln der VRC erzielt werden, haben die Steuerbehörden der VRC bei zahlreichen Gelegenheiten mündlich geäussert, dass solche Erträge nicht in der VRC erwirtschaftete Erträge sind und somit nicht der in der VRC geltenden WIT unterliegen. Es existiert allerdings keine spezifische schriftliche Steuervorschrift, die dies bestätigt. In der Praxis haben die Steuerbehörden der VRC die Erhebung der WIT der VRC auf Gewinne, die bei der Veräusserung von Schuldtiteln der VRC erzielt werden, nicht aktiv durchgesetzt. Sollten die Steuerbehörden der VRC beschliessen, derartige Gewinne künftig zu besteuern, würde der Anlageverwalter bei den Steuerbehörden der VRC zu beantragen versuchen, den Subfonds als in Luxemburg steueransässig zu behandeln, und sich auf die im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der VRC und Luxemburg vorgesehene Kapitalgewinnsteuerbefreiung berufen, wobei diese nicht garantiert werden kann.

Mehrwertsteuer der VRC («MwSt.»)

Gemäss Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 36 («**Rundschreiben 36**») über die letzte Stufe der am 1. Mai 2016 in Kraft getretenen MwSt.-Reform sind Gewinne aus der Übertragung von chinesischen Wertpapieren seit dem 1. Mai 2016 mehrwertsteuerpflichtig. Gemäss Rundschreiben 36 und Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 70 («**Rundschreiben 70**») sind Gewinne aus der Übertragung von Wertpapieren der VRC durch QFI seit dem 1. Mai 2016 von der Mehrwertsteuer befreit. Rundschreiben 36 besagt, dass Gewinne, die Anleger aus Hongkong und dem Ausland durch die Übertragung von chinesischen A-Aktien über Stock Connect erzielen, von der Mehrwertsteuer befreit sind. Zinserträge, die QFI aus Anlagen in Onshore-PRC-Schuldverschreibungen erhalten, unterliegen einer Mehrwertsteuer von 6 %, sofern keine besondere Befreiung gilt. Gemäss Rundschreiben 36 sind Einlagenzinserträge nicht mehrwertsteuerpflichtig und Zinserträge aus Staatsanleihen sind von der MwSt. befreit. Darüber hinaus sind gemäss Caishui [2016] Nr. 46 und Rundschreiben 70 Zinserträge von Finanzinstituten aus Anleihen, die von anderen Finanzinstituten ausgegeben wurden, von der Mehrwertsteuer befreit. In Rundschreiben 108 ist die Mehrwertsteuerbefreiung bezüglich Zinserträgen aus Anleihen geregelt, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 von ausländischen institutionellen Anlegern mit Anlagen am chinesischen Anleihenmarkt erzielt werden. Diese Befreiung wurde gemäss PN 34 bis 31. Dezember 2025 verlängert. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 und PN 34 nur vorübergehend ist, ist ungewiss, ob sie auch nach dem 31. Dezember 2025 gelten wird.

Dividendeneinkünfte oder Gewinnausschüttungen aus Kapitalbeteiligungen, die aus dem chinesischen Festland stammen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer.

Ist die Mehrwertsteuer anwendbar, kommen noch andere Steuerzuschläge hinzu (u. a. die städtische Bau- und Instandhaltungssteuer, der Bildungszuschlag und der lokale Bildungszuschlag), die bis zu 12 % der zu zahlenden Mehrwertsteuer ausmachen können.

Stempelsteuer der VRC

Der Verkäufer muss beim Verkauf von in der VRC notierten Aktien eine Stempelsteuer in Höhe von 0.1 % des Verkaufspreises entrichten. Es wird erwartet, dass Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen, die nicht in der VRC steuerlich ansässig sind, weder bei der Emission noch bei einer späteren Übertragung solcher Anleihen Stempelsteuern auferlegt werden.

Anlagen in chinesischen A-Aktien über Stock Connect

Am 14. November 2014 und am 2. Dezember 2016 veröffentlichten das MOF, die SAT und die CSRC das Caishui [2014] Nr. 81 («**Rundschreiben 81**») und das Caishui [2016] Nr. 127 («**Rundschreiben 127**»), um Fragen zur Besteuerung in der VRC im Zusammenhang mit Stock Connect zu klären. Gemäss Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 sind Kapitalerträge, die von ausländischen Anlegern aus dem Handel mit A-Aktien über Stock Connect erzielt werden, vorübergehend von der in der VRC geltenden Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, «CIT») und von der MwSt. befreit. Ausländische Anleger sind verpflichtet, die in der VRC geltende Ertragsquellensteuer (Withholding Income Tax, «WIT») von 10 % auf Dividenden zu zahlen. Diese wird von den in der VRC börsennotierten Unternehmen einbehalten und an die jeweils zuständigen Steuerbehörden der VRC abgeführt. Anleger, die in einem Land steueransässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können eine Erstattung der in der VRC zu viel gezahlten WIT beantragen, wenn das entsprechende Steuerabkommen für Dividenden in der VRC eine niedrigere WIT vorsieht.

Der Subfonds unterliegt der in der VRC geltenden Stempelgebühr von 0.1 % des Verkaufserlöses, die bei der Veräusserung von A-Aktien über Stock Connect anfällt.

Besteuerung in Indien

Indische Kapitalertragsteuer

Die indische Kapitalertragsteuer betrifft indische Wertpapiere, die nach geltendem Recht mit einem Gewinn verkauft oder übertragen werden. Portfolioumsätze, die durch Rücknahmen von Anlegern verursacht werden, können die Erhebung der Kapitalertragsteuer nach sich ziehen. Diese Steuer wird daher von den Rücknahmeerlösen abgezogen, bevor diese ausgezahlt werden. Die Belastung durch die indische Kapitalertragsteuer wird auf der Grundlage der Steuer auf nicht realisierte Kapitalgewinne als Anteil vom Fondsvermögen geschätzt und kann von der tatsächlichen indischen Kapitalertragsteuer abweichen, die dem betreffenden Subfonds auf der Grundlage der spezifischen Vermögenswerte des Fonds, die verkauft werden, belastet wird. Wenn dem Aktien zurückgebenden Anleger ein anderer Betrag belastet wird, beispielsweise wenn die Rücknahmen eines Anlegers mit den Zeichnungen eines Anlegers verrechnet werden, wird der Differenzbetrag von dem betreffenden Subfonds gezahlt oder einbehalten. Kapitalertragsteuerbeträge, die aufgrund von Portfolioumsätzen und nicht durch Rücknahmen von Anlegern anfallen, werden dem entsprechenden Subfonds belastet.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Berichterstattende Subfonds

Im Sinne des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 («**TIOPA**») gelten bei Anlagen in ausländischen Fonds besondere Vorschriften. Die einzelnen Aktienklassen desselben ausländischen Fonds werden zu diesem Zweck als separate ausländische Fonds behandelt. Die Besteuerung von Aktionären in einer berichterstattenden Aktienklasse unterscheidet sich von der Besteuerung in nicht berichterstattenden Aktienklassen. Die einzelnen Besteuerungssysteme sind unten erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für die einzelnen Aktienklassen den Status eines berichterstattenden Fonds (oder Reporting Funds) zu beantragen.

Aktionäre nicht berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA und der britischen UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2009 in Kraft traten, als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde als berichterstattender Fonds betrachtet wurde. Aktionäre, die zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und in nicht berichterstattenden Aktienklassen investieren, können dazu gezwungen sein, auf den Ertrag aus Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme der Aktien Einkommensteuer zu bezahlen. Solche Erträge sind also steuerbar, auch wenn der Anleger unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit wäre, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine proportional höhere Steuerlast zu tragen haben. Verluste aus der Veräusserung von Aktien in nicht berichterstattenden Klassen durch Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Aktionäre berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Fonds der Status des berichterstattenden Fonds gewährt wird und der Fonds diesen Status in dem Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden.

Damit eine Aktienklasse als berichterstattender Fonds gelten kann, muss die Gesellschaft bei der britischen Steuerbehörde die Aufnahme des Subfonds in dieses Regime beantragen. Die Aktienklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % des Ertrags der Aktienklasse ausweisen. Der entsprechende Bericht kann von den Anlegern auf der Website von UBS eingesehen werden. Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die ausgewiesenen Erträge in ihre Einkommensteuererklärung einbeziehen. Sie werden dann auf der Basis des erklärten Einkommens veranlagt, ob die Erträge nun ausgeschüttet wurden oder nicht. Zur Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen zu Buchführungszwecken um Kapital und andere Posten bereinigt und basiert auf dem auszuweisenden Ertrag des entsprechenden Subfonds. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Erträge aus dem Handel (und nicht aus Anlagen) als auszuweisender Ertrag gelten. Letzten Endes hängt es von den Aktivitäten ab. Angesichts der unklaren Richtlinien betreffend den Unterschied zwischen Handels- und Anlagetätigkeit besteht keine Gewähr, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten keine Handelsaktivitäten sind. Sollte es sich herausstellen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft zum Teil oder vollständig aus Handelsgeschäften besteht, sind der jährlich auszuweisende Ertrag der Aktionäre und die entsprechende Steuerlast vermutlich sehr viel höher, als es sonst der Fall wäre. Sofern die entsprechende Aktienklasse den Status eines berichterstattenden Subfonds aufrechterhält, wird der Ertrag aus dieser Aktienklasse als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, ausser der Anleger handelt mit Effekten. Solche Erträge können also unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit werden, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig niedrigere Steuerlast zu tragen haben.

Gemäss Kapitel 6 Teil 3 Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die «**2009 Regulations**») werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft in der Regel bei der Berechnung des auszuweisenden Einkommens berichterstattender Subfonds, die eine Vielzahl von Eigentumsvoraussetzungen erfüllen, nicht als Handelsgeschäft behandelt. In dieser Hinsicht bestätigt der Verwaltungsrat, dass sich alle Aktienklassen primär an Privatanleger und institutionelle Anleger richten und diesen Zielgruppen angeboten

werden. In Bezug auf die 2009 Regulations erklärt der Verwaltungsrat, dass die Aktien der Gesellschaft leicht zu erwerben sind und so vermarktet und verfügbar gemacht werden, dass sie die Zielgruppen erreichen und ihr Interesse wecken.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes «Income Tax Act 2007» («Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland») aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einem) Subfonds erzielte, nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten bei denen es sich im Falle eines Sitzes im Vereinigten Königreich um eine «Close Company» handeln würde. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10 % am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine «Close Company» im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in der speziellen Anlagepolitik des Subfonds dargelegt sind, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der nachstehend aufgeführten Subfonds die Vorschriften über die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 («InvStG»).

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Subfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit entsprechende Daten zur Verfügung stehen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds in dieser Berechnung gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des InvStG berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage werden die folgenden Subfonds fortlaufend mehr als 50 % ihres jeweiligen Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und den damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als «**Aktienfonds**» im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 InvStG qualifiziert zu sein.

- UBS (Lux) Equity SICAV – German Opportunity (EUR)
- UBS (Lux) Equity SICAV – Global Emerging Markets Opportunity (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – Global High Dividend (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – Global Income (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – Swiss Opportunity (CHF)
- UBS (Lux) Equity SICAV – US Income (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – Active Climate Aware (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – Engage for Impact (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – USA Value (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – US Total Yield (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – Euro Countries Income (EUR)
- UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity (EUR)
- UBS (Lux) Equity SICAV – European High Dividend (EUR)
- UBS (Lux) Equity SICAV – European Opportunity Unconstrained (EUR)
- UBS (Lux) Equity SICAV – Global Growth Sustainable (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – Long Term Themes (USD)
- UBS (Lux) Equity SICAV – India Opportunity (USD)

Die folgenden Subfonds werden mindestens 25 % ihres jeweiligen Aktivvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und den damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als «**Mischfonds**» im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 2 InvStG qualifiziert zu sein.

- UBS (Lux) Equity SICAV – All China (USD)

Alle anderen als die oben ausdrücklich genannten Subfonds sind im Hinblick auf das Investmentsteuergesetz als «sonstige Fonds» zu betrachten.

Deutsche Anleger sollten sich bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen «Aktienfonds», einen «Mischfonds» oder einen «sonstigen Fonds» gemäss dem Investmentsteuergesetz an ihren Steuerberater wenden.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und sie in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, eventuell müssen jedoch Gestaltungen gemeldet werden, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Die Gesellschaft kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihr bekannte oder in ihrem Besitz bzw. unter ihrer Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Kosten zulasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft zahlt für die Aktienklassen «P», «N», «K-1», «F», «Q», «QL», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-A4» und «A» monatlich eine maximale pauschale Verwaltungskommission, die anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Subfonds berechnet wird. Diese wird wie folgt verwendet:

1. Im Einklang mit den folgenden Bestimmungen wird für das Management, die Verwaltung, das Portfoliomanagement, die Anlageberatung und den Vertrieb der Gesellschaft (falls zutreffend) sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle, wie die Verwahrung und Überwachung der Vermögenswerte der Gesellschaft, die Abwicklung von Zahlungsvorgängen und alle anderen im Abschnitt «Verwahrstelle und Hauptzahlstelle» aufgeführten Aufgaben, aus dem Vermögen der Gesellschaft eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gezahlt: Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Gesellschaftsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die maximale pauschale Verwaltungskommission für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» kann Gebühren für die Absicherung des Währungsrisikos enthalten. Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Aktienklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt «Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken» entnommen werden.
Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Gesellschaftsvermögen belastet werden:
 - a) Sämtliche aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung einer Verwässerungsschutzgebühr oder des Swing Pricing-Verfahrens gemäss den Angaben im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» gedeckt.
 - b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen, an welchen die Subfonds notiert sind;
 - c) Honorare des Abschlussprüfers für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs und gemäss den gesetzlichen Vorschriften erbringt;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit der Gründung, Registrierung in Vertriebsländern, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;

- e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Gesellschaft sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für rechtliche Dokumente der Gesellschaft (Prospekte, BiB, Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;
 - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
 - k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z. B. Anwalts- und Verwahrstellenkosten) dem Gesellschaftsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) der Gesellschaft ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
 - l) Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die den Direktoren der Gesellschaft zu zahlen sind (einschliesslich angemessener Auslagen, Versicherungsschutz und angemessener Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen sowie Vergütung der Direktoren);
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Gesellschaft bezahlen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein zugelassenes Unternehmen können Anlegern direkt Rabatte auszahlen. Rabatte dienen dazu, die Kosten der Anlagen der betroffenen Anleger zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder des zugelassenen Unternehmens bezahlt werden und somit das Subfondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien gleichermaßen erfüllen und Rabatte verlangen, im gleichem Umfang gewährt werden;
- die Qualität der Dienstleistung, auf deren Gebühr der Rabatt gewährt wird, erhöhen (z. B. indem sie zu einem höheren Vermögen des Subfonds beitragen, was zu einer effizienteren Bewirtschaftung des Vermögens bzw. einer Reduktion der Liquidationswahrscheinlichkeit des Subfonds und/oder einer Senkung der fixen Kosten pro rata für alle Anleger führen kann) und alle Anleger ihren fairen Anteil an den Gebühren und Kosten des Subfonds übernehmen.

Das objektive Kriterium zur Gewährung von Rabatten ist:

- Das vom Anleger gehaltene Gesamtvermögen in der rabattberechtigten Aktienklasse des Subfonds;

Zusätzliche Kriterien können sein:

- das vom Anleger in Organismen für gemeinsame Anlagen der UBS gehaltene Gesamtvolumen;
- der Vertriebsweg, über den der Anleger investiert, und/oder
- die Region, in welcher der Anleger domiziliert ist.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft oder das zugelassene Unternehmen die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Ausserdem trägt die Gesellschaft alle Steuern, welche auf die Vermögenswerte und das Einkommen der Gesellschaft erhoben werden, insbesondere die Taxe d'Abonnement.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff «maximale Managementkommission» mit 80 % der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Für die Aktienklasse «I-B» wird eine Gebühr zur Deckung der Kosten für die Fondsverwaltung (einschliesslich der Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle) erhoben. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb der Gesellschaft auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags erhoben, der direkt zwischen dem Aktionär und UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertreter geschlossen wird.

Die Kosten im Zusammenhang mit für die Aktienklassen «I-X», «K-X» und «U-X» erbrachten Dienstleistungen für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem Aktionär zusteht.

Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen «K-B» zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den Aktienklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Aktienklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene des betreffenden Zielfonds Gebühren anfallen. Dabei darf die Managementkommission (ohne Performancegebühren) des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3 % betragen.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten (oder laufenden Gebühren) der Gesellschaft können den BiBs entnommen werden.

Informationen für die Aktionäre

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Für jeden Subfonds und für die Gesellschaft wird jeweils per 31. Mai ein Jahresbericht und per 30. November ein Halbjahresbericht veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Aktienklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in USD.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Abschlussprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Ausrichtung genommen hat, über die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie über die Art und den Umfang der Collaterals, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren, beinhalten.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Webseite www.ubs.com/ame-investornotifications veröffentlicht und können denjenigen Aktionären per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Aktionäre keine E-Mail Adresse angegeben haben, werden die Mitteilungen auf dem Postweg an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt. Die Mitteilungen werden auch auf dem Postweg an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht, sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. die Satzung der Gesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft;
2. der Verwahrstellenvertrag;
3. der Portfolio Management Vertrag;
4. der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
5. der Vertrag mit der Administrationsstelle des OGA.

Die letztgenannten Verträge können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie die bestmögliche Ausführung auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

www.ubs.com/ame-regulatorydisclosure

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, sowie den ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik entsprechend der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 11. Februar 2013, und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010, sowie den Rahmenrichtlinien der UBS Group AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und verhindern das Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, dem Verwaltungsreglement oder den Satzungen dieses OGAW/AIF übereinstimmen. Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Beurteilung der Performance innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung und den Anlagerisiken der Gesellschaft basiert, und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsabhängigen Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Gewährleistung einer Vergütung der Mitarbeiter, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen aufweist. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie. Diese schliesst die Möglichkeit ein, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des betreffenden Mitarbeiters einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung sowie in Abhängigkeit von den lokalen Marktbedingungen festgelegt. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann. Diese sind ein integraler Bestandteil der festen Vergütung.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben. Aktionäre können weitere Angaben über die aktuellen Vergütungsgrundsätze, u. a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle des OGA und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellte oder sonstige mit ihnen verbundene Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle des OGA und die Verwahrstelle haben Grundsätze im Hinblick auf Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt. Sie haben die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko der Gefährdung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Aktionäre der Gesellschaft im Falle unvermeidbarer Interessenkonflikte fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil der UBS-Gruppe (die «**verbundene Person**»).

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch

entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte oder Dienstleistungen für die Gesellschaft bereitstellt.

Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihren Aktionären andererseits schaffen könnten, zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre beeinträchtigen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anleger können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und Bemühungen seitens der Verwaltungsgesellschaft besteht das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass jede Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre ausgeschlossen ist. Sollten Interessenkonflikte auftreten, die nicht gemildert werden können, werden diese Konflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: www.ubs.com/ame-investornotifications.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Unternehmen Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahrungsaufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befinden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>. Aktualisierte Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Referenzwert-Verordnung

Die von dem Subfonds als Referenzwert verwendeten Indizes (gemäss der Definition von «Verwendung» in der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwert-Verordnung»)) werden zum Veröffentlichungsdatum des vorliegenden Verkaufsprospektes zur Verfügung gestellt von:

(i) Referenzwert-Administratoren, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind. Aktuelle Informationen darüber, ob der Referenzwert von einem im ESMA-Register der Administratoren und Referenzwerte aus der EU und Drittländern geführten Administrator zur Verfügung gestellt wird, stehen unter <http://registers.esma.europa.eu> zur Verfügung; und/oder

(ii) Referenzwert-Administratoren, die gemäss den Benchmarks (Amendment and Transitional Provision) (EU Exit) Regulations 2019 des Vereinigten Königreichs («UK-Benchmark-Verordnung») zugelassen sind, den Status von Referenzwert-Administratoren in einem Drittland im Sinne der Referenzwert-Verordnung haben und in einem Register von Administratoren und Referenzwerten aufgeführt sind, das von der FCA geführt wird und unter <http://register.fca.org.uk/BenchmarksRegister> zur Verfügung steht; und/oder

(iii) Referenzwert-Administratoren, die unter die Übergangsregelungen im Rahmen der Referenzwert-Verordnung fallen und infolgedessen noch nicht in dem von der ESMA gemäss der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind.

Der Übergangszeitraum für Referenzwert-Administratoren und die Frist, in der sie eine Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäss der Referenzwert-Verordnung beantragen müssen, hängen sowohl von der Klassifizierung des betreffenden Referenzwertes als auch vom Sitz des Referenzwert-Administrators ab.

Für den Fall, dass ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Verwaltungsgesellschaft, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Referenzwert-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet («Contingency Plan»). Aktionäre können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner im Laufe der Zeit gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr («Datenschutzgesetz») handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen bereitgestellten und zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlichen Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an der Gesellschaft von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa dessen Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft Anträge auf die Zeichnung von Aktien jedoch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um der Gesellschaft beizutreten und die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu wahren und um den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft nachzukommen. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen von Aktien, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Aktionären bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die vorstehend genannten «berechtigten Interessen» umfassen:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;
- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft allgemein; und
- die Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft entsprechend angemessenen marktüblichen Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an ihre Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um ihre verbundenen sowie um Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten der Gesellschaft unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle des OGA, Vertriebsstellen, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilierungsstelle, die globale Vertriebsstelle, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land ausserhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt die Gesellschaft vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäss dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei sie von der EU-Kommission genehmigte «Modellklauseln» verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzufordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Gesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung der Gesellschaft) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Gesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der

Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));

- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Hinblick auf die besondere Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen der Gesellschaft beruht, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann beweisen, dass zwingende berechnete Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass sie die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschliesslich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich. Dabei gelten die anwendbaren gesetzlichen Sperrfristen.

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Aktionäre der Subfonds bzw. der Aktienklassen verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt.

Die Auflösung und Liquidation von Laufzeitensubfonds erfolgt automatisch mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit.

Sofern der Gesamtnettoinventarwert eines Subfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder den Wert nicht erreicht hat, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen und geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Generalversammlung der Aktionäre oder der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Die im Abschnitt «Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds» aufgeführten Bestimmungen finden entsprechend Anwendung. Ein Subfonds oder eine Aktienklasse kann vom Verwaltungsrat der Gesellschaft ebenfalls unter den im vorangegangenen Absatz beschriebenen Voraussetzungen aufgelöst und in Liquidation gesetzt werden.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Aktien zurückzunehmen, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, unterrichtet.

Verschmelzung der Gesellschaft oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») oder mit dessen Subfonds; Verschmelzung von Subfonds

«**Verschmelzungen**» sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGAW**», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen, wobei ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Aktien erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGAW**», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen, wobei ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Aktien erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGA**», die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds» beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. einer anderen bestehenden Aktienklasse der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder zu einem ausländischen OGAW gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 beschliessen. Zudem kann der Verwaltungsrat die Umwidmung der Aktien des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse in Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und durch Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Aktionäre entspricht) beschliessen. Unbeschadet der im Abschnitt oben erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Beschluss einer Verschmelzung, wie vorstehend beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds getroffen werden.

Die Aktionäre werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben. Die betroffenen Aktionäre sind während 30 Tagen ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen Gebühr. Aktien, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis (sog. conversion ratio) berechnet wird, umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Anteilen eines Investmentfonds unter der Rechtsform eines «Fonds Commun de Placement» ist der Beschluss nur bindend für Anleger, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden Aktionäre oder repräsentierten Aktien gefasst werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es gilt das luxemburgische Recht. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen die Aktien angeboten und verkauft werden.

Die englische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Gesellschaft kann jedoch von ihr genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen die Aktien angeboten und verkauft werden, für sich als verbindlich bezüglich solcher Aktien anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem «geregelten Markt» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden. Der Begriff «**Mitgliedstaat**»

bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber keine EU-Mitgliedstaaten sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt;

- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend «**zugelassener Staat**») gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre der Gesellschaft gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert, investiert der Subfonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten («**Derivate**»), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («**OTC-Derivate**»), sofern:
 - der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
 - die zugrunde liegenden Wertpapiere Instrumente gemäss der Definition unter den Ziffern 1.1 a) und 1.1 b) oder Finanz- bzw. makroökonomische Indizes, Zinssätze, Währungen oder andere Basiswerte sind, in die gemäss der Anlagepolitik der Gesellschaft direkt oder über andere bestehende OGA oder OGAW investiert werden darf;
 - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Abschnitt «Risikostreuung» aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten werden;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und von der Gesellschaft gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch die Gesellschaft basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u. a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei bezüglich der Abwicklung von Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft unterhält eine Liste der von ihr genehmigten Gegenparteien;

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
 - der jeweiligen Gegenpartei weder Diskretion über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z. B. im Falle eines Total Return Swap oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.
- h) Geldmarktinstrumente im Sinne der unter «Anlagepolitik» ausgeführten Bestimmungen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, und das Gemeinschaftsrecht einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 1.3 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.
- 1.4 Jeder Subfonds kann zusätzliche Barmittel halten.

2. Risikostreuung

- 2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Gegenparteirisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Gegenparteirisiko auf 5 %. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5 % des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40 % des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus
- von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.

2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:

- a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10 % wird auf 25 % erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die unter die Begriffsbestimmung für gedeckte Anleihen in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen und für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten ausgegeben wurden, welche ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- b) Dieselbe Grenze von 10 % wird auf 35 % erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40 %-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- c) Die unter Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter dieser Ziffer aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35 % des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20 % des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) **Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, China, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.4 Bezüglich Anlagen in anderen OGAW oder sonstigen OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA, in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c) Für die Subfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Managementkommissionen im Abschnitt «Kosten zulasten der Gesellschaft» beschrieben.

2.5 Die Subfonds können Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihrem Verkaufsprospekt oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Berechnung des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 in keinem Fall berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und

- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.

2.6 Die Gesellschaft darf höchstens 20 % der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu erreichen.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich der Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebeschränkungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräusserung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen jeglicher Art unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Investmentfonds einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
 - 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen müssen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von den Bestimmungen der Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und

- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
 - 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
 - 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
 - 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
 - für den Ankauf von Devisen mittels eines «Back-to-back Loan»;
 - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;
 - 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.

Die Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Gesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als «**Pool**» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als «**beteiligte Subfonds**» bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Wertes bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Gesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die die Gesellschaft für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmiteileinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «**gemeinsam verwaltete Einheiten**» die Gesellschaft und jeden ihrer Subfonds sowie alle Einheiten, mit oder zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen könnte. Der Begriff

«**gemeinsam verwaltete Vermögenswerte**» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als «**Beteiligungsverhältnis**» bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind. Die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind. In diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft, ihrer Subfonds und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Auslagen, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für die Gesellschaft oder den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten. So wird sichergestellt, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräußerungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert. So wird sichergestellt, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Subfonds ihre Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und anderen gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Aktionäre können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können die Gesellschaft und ihre Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegen (die «Techniken»). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Techniken werden kontinuierlich verwendet, wie im Abschnitt «Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften» beschrieben, es kann jedoch von Zeit zu Zeit, je nach Marktbedingungen, entschieden werden, das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften auszusetzen oder zu verringern. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Kreditgeber» auf einen «Kreditnehmer» übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin «gleichwertige Wertpapiere» auszuhändigen («Wertpapierleihe»).

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Tätigkeiten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich ein Collateral erhalten, dessen Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Dieses Collateral muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht gestellt werden. Ein derartiges Collateral ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Erstattung des Gegenwertes der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» gelten entsprechend für die Verwaltung von Collaterals, die zugunsten der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» werden Aktien des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für die Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich geprüft und ggf. angepasst.

Derzeit werden 60 % der Bruttoeinnahmen, die im Rahmen von zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während 30 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Switzerland AG als Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte, der für laufende Wertpapierleihaktivitäten und das Collateral Management verantwortlich ist, einbehalten werden und 10 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler von Wertpapierleihgeschäften, der für das Transaktionsmanagement, laufende operative Tätigkeiten und die Verwahrung von Collaterals verantwortlich ist, einbehalten werden. Alle Gebühren für die Durchführung des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil des Vermittlers von Wertpapierleihgeschäften am Bruttoertrag bezahlt. Dies deckt alle direkten und indirekten Gebühren ab, die durch die Wertpapierleihaktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und UBS Switzerland AG sind Teil der UBS-Gruppe. Ferner hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenbedingungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards der vertraglichen Handhabung des Wertpapierleihgeschäftes, der Qualität der Collaterals, der zulässigen Gegenparteien, des Risikomanagements, der Gebühren, die an die Drittparteien zu zahlen sind und solcher, die von der Gesellschaft vereinnahmt werden, sowie die in den Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufzunehmenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collaterals aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge («Haircuts») festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich Bundesstaaten und Kantone als Emittenten)) und der ein Mindestrating von A aufweist	2 %
Instrumente, die von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich Bundesstaaten und Kantone als Emittenten) begeben werden	0 %
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2 %
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2 %
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4 %

Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4 %
Aktien	8 %
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDX)	ATX
Belgien (BEL 20 INDEX)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC
Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Niederlande (AEX-Index)	AEX
Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Schweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Schweiz (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Schweiz (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
Grossbritannien (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* In dieser Tabelle bezieht sich «Rating» auf die Ratingskala, die von S&P genutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fliessen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche

direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Im Allgemeinen gilt für Total Return Swaps:

- i) Hundert Prozent (100 %) der Bruttorendite, die durch Total Return Swaps abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren erzielt wird, fließen an den Subfonds zurück.
- (ii) Alle direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Total Return Swaps ergeben, werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds genannten Unternehmen gezahlt.
- (iii) Es gibt keine Gebührenaufteilungsvereinbarungen für Total Return Swaps.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich erhöht.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt «Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung» verwiesen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmäßige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Angaben zu Referenzwerten (Indexanbieter):

Die für den Index verwendete Berechnungsmethode wird vom Indexanbieter festgelegt.

FTSE Russell	Quelle: London Stock Exchange Group plc und ihre Konzernunternehmen (gemeinsam die «LSE Group»). © LSE Group 2020. FTSE Russell ist ein Handelsname einiger LSE Group-Gesellschaften. Russell® ist eine Marke der betreffenden LSE Group-Gesellschaften und wird von anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet. Alle Rechte an den FTSE Russell-Indizes oder -Daten werden auf die jeweilige LSE Group-Gesellschaft übertragen, der der Index gehört oder die Daten gehören. Weder die LSE Group noch ihre Lizenzgeber haften für Fehler oder Auslassungen in den Indizes oder Daten, und keine Partei darf sich auf einen Index oder Daten in diesem Dokument verlassen. Eine Weitergabe von Daten der LSE Group ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweiligen LSE Group-Gesellschaft nicht gestattet. Die LSE Group fördert, sponsert oder unterstützt den Inhalt dieses Dokumentes nicht.
MSCI	Die MSCI-Informationen dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet werden, in keiner Form reproduziert oder weiterverbreitet und nicht als Grundlage oder Bestandteil von Finanzinstrumenten oder -produkten oder -indizes verwendet werden. Die MSCI-Informationen sind keinesfalls als Anlageberatung oder Empfehlung zur Entscheidung über eine Anlageentscheidung gedacht und dürfen nicht als solche geltend gemacht werden. Historische Daten und Analysen sollten nicht als Hinweis oder Garantie für zukünftige Leistungsanalysen, Prognosen oder Vorhersagen angesehen werden. Die MSCI-Informationen werden «wie gesehen» bereitgestellt und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko einer Nutzung dieser Informationen. MSCI, jedes ihrer verbundenen Unternehmen und jede andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen (zusammen die «MSCI-Parteien») beteiligt ist oder damit in Verbindung steht, lehnt ausdrücklich alle Garantien (einschliesslich u. a. Originalität, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung des Vorgegangenen, übernehmen die MSCI-Parteien in keinem Fall eine Haftung für direkte, indirekte, besondere, zufällige Strafen, Folgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne) oder andere Schäden.

SPI	Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») ist die Quelle des SPI und der darin enthaltenen Daten. SIX Swiss Exchange war in keinerlei Form an der Erstellung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen beteiligt. SIX Swiss Exchange übernimmt keinerlei Gewährleistung und schliesst jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) in Bezug auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen – wie unter anderem für die Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Eignung für beliebige Zwecke – sowie hinsichtlich Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen im SPI oder dessen Daten aus. Jegliche Verbreitung oder Weitergabe der von SIX Swiss Exchange stammenden Informationen ist untersagt.
------------	---

Anhang I – Informationen zur Offenlegungsverordnung (SFDR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – Active Climate Aware (USD)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

549300YCRKWSJWTVYD35

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

● ● ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert.
- 2) Ein niedrigerer Score für die implizite Temperaturangleichung (Implied Temperature Alignment Score) als der Referenzwert.
- 3) Ein «green to brown»-Verhältnis, das höher ist als das «green to brown»-Verhältnis des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmal 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.
- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Merkmal 2):

Der Implied Temperature Alignment Score ist eine zukunftsgerichtete Kennzahl, die den künftigen Verlauf der gegebenen CO₂-Emissionen eines einzelnen Emittenten oder eines Portfolios schätzt. Diese Kennzahl lässt auf den Grad der Erderwärmung schließen, der sich aus der Investition in ein Unternehmen oder ein Portfolio auf der Grundlage eines entsprechenden Klimaszenarios ergibt. Das Portfolio ist bestrebt, auf vierteljährlicher Basis einen Wert für das Implied Temperature Alignment des Portfolios zu erreichen, der niedriger als der des Referenzwertes ist.

Merkmal 3):

Das «green to brown»-Verhältnis wird gemessen als die gewichtete Summe des geschätzten Anteils der «green»-Umsätze der Emittenten im Portfolio geteilt durch die gewichtete Summe des geschätzten Anteils der «brown»-Umsätze der Emittenten im Portfolio in Relation zum Referenzwert.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Portfolio Manager wählt attraktiv bewertete Unternehmen aus, die eine Vorreiterrolle beim Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft spielen, indem sie zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zum Übergang beitragen.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, die mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen, werden ausgeschlossen - Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen - Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals:



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

<u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u> <u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u>
<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
☒ Ja, Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: 1.4 <u>«Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, die mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. 1.10 <u>«Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission) unterliegen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 5 aus.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2).

Merkmal 2):

Ein niedrigerer Wert für die implizite Temperaturangleichung (Implied Temperature Alignment Score) als der Referenzwert.

Merkmal 3):

Ein «green to brown»-Verhältnis, das höher ist als das «green to brown»-Verhältnis des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission) unterliegen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

Der Subfonds schliesst Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 5 erhalten haben, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM: Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Nicht anwendbar.
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 40 %.
<pre> graph LR Investitionen --> N1["#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale: 80 %"] Investitionen --> N2["#2 Andere"] N1 --> N1A["#1A Nachhaltig: 40 %"] N1 --> N1B["#1B Andere ökologische/soziale Merkmale"] N1A --> N1A1["Andere ökologische"] N1A --> N1A2["Soziale"] </pre> #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien: - Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. - Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

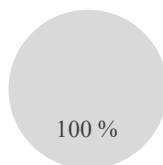
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

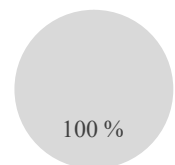
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 ■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 ■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – All China (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300K8461GMZNDH278

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl es keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- 2) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmale 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Nicht anwendbar.
• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Nicht anwendbar.
<i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
Nicht anwendbar.
<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
Nicht anwendbar.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? ☒ Ja Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: 1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»: - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. 1.10 «Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»: - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Merkmal 2):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

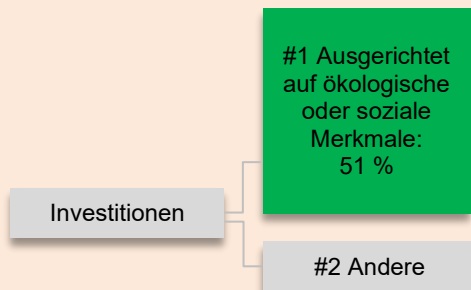
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

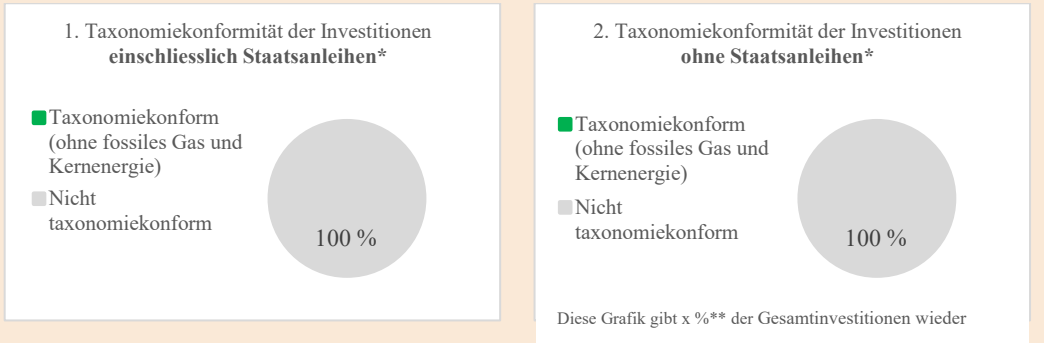
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?	
Nicht anwendbar.	
Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	
Nicht anwendbar.	
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	
Nicht anwendbar.	
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	
Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.	
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	
Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.	

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht anwendbar.
• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht anwendbar.
• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht anwendbar.
• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – Engage for Impact (USD)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

549300ZSXZYFYENYQ609

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

Eine 90-prozentige Überschneidung mit dem firmeneigenen Impact-Universum von Unternehmen, die an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet sind. Das Produkt strebt Kapitalzuwachs und eine positive ökologische bzw. soziale Wirkung an. Dies erfolgt über Anlagen in und den Dialog mit attraktiv bewerteten Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen auf bestimmte UN-SDGs ausgerichtet sind und die Potenzial für weitere positive Wirkungen durch einen aktiven Dialog aufweisen.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Das firmeneigene Impact-Anlageuniversum besteht aus einzelnen Unternehmen, die z. B. eine Umsatzausrichtung auf bestimmte Impact-Kategorien aufweisen, wie etwa Klima, Gesundheit, Wasser, Ernährung und Gleichstellung, die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) verknüpft sind. Der Portfolio Manager kann auch Unternehmen einbeziehen, deren Wirkungspotenzial, gemessen an Kennzahlen wie den Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E), auf die oben beschriebenen Impact-Kategorien ausgerichtet ist.

Der Portfolio Manager verwendet die UN-SDGs als Leitlinie und Rahmen für den Dialog mit den Portfoliounternehmen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, die mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, die mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16 «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission) unterliegen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

«Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer quantitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 5 aus.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Eine 90-prozentige Überschneidung mit dem firmeneigenen Impact-Universum von Unternehmen.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission) unterliegen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

Der Subfonds schliesst Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 5 erhalten haben, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 90 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 40 %.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionen

#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale: 90 %

#2 Andere

#1A Nachhaltig: 40 %

#1B Andere ökologische/soziale Merkmale

Andere ökologische

Soziale

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³?**

☐ Ja:
 ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein



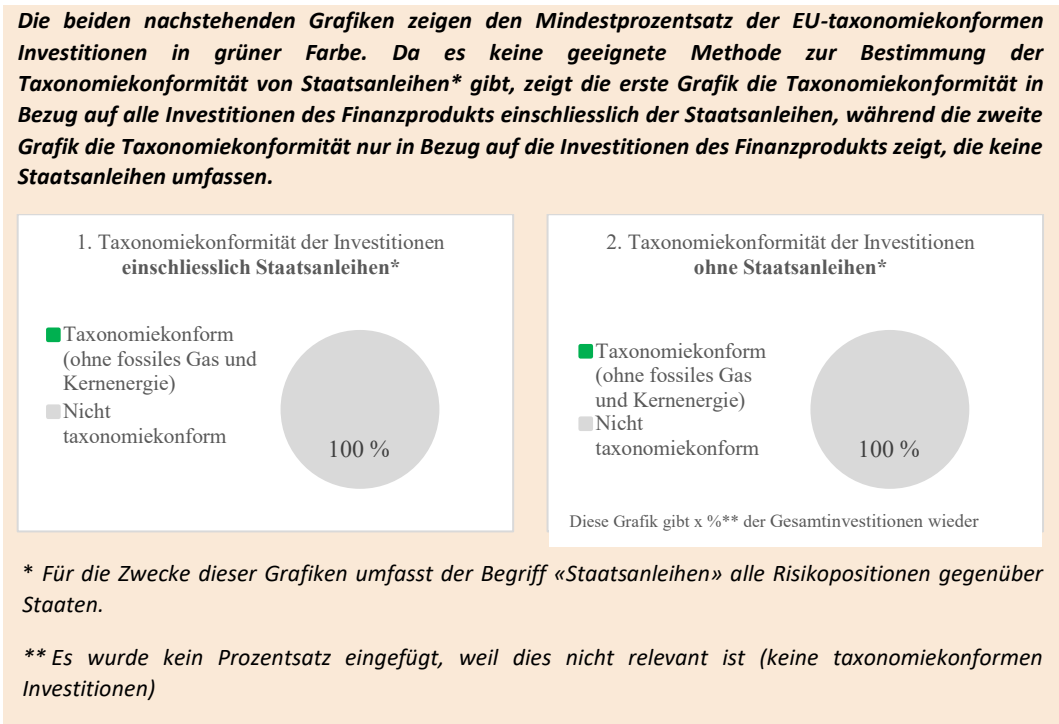
³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – Euro Countries Income (EUR)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

5493001A568JOJRRRV62

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Das Nachhaltigkeitsprofil wird unter Verwendung der gewichteten durchschnittlichen ESG-Bewertung gemessen. Bei der ESG-Bewertung werden Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung der betreffenden Gesellschaften in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und auf ihre Effizienz bei der Steuerung von ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können folgende Elemente zählen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Unternehmensführung.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen ESG-Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt).

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals: <u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u>



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

<u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u>
<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
☒ Ja Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Fondsspezifische Ausschlüsse:

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM: Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.

Merkmal 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2).

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schliesst Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 4 oder 5 erhalten haben, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

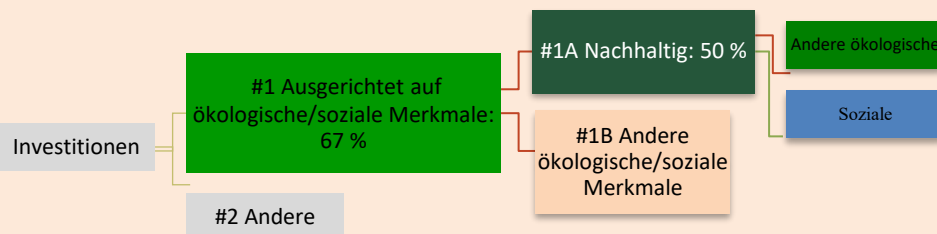
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 50 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

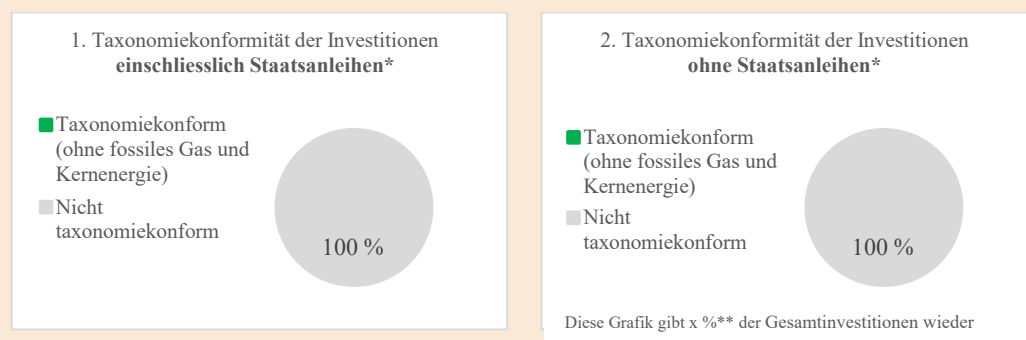
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.	
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	
Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.	
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	
Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.	
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	
Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.	
Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?	
Nicht anwendbar.	
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?	
Nicht anwendbar.	
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?	
Nicht anwendbar.	
Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?	
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?	
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds	

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – European High Dividend (EUR)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

549300Z413WVPVLU3014

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Merkmal 1):

Das Nachhaltigkeitsprofil wird unter Verwendung der gewichteten durchschnittlichen ESG-Bewertung gemessen. Bei der ESG-Bewertung werden Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung der betreffenden Gesellschaften in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und auf ihre Effizienz bei der Steuerung von ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können folgende Elemente zählen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Unternehmensführung.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen ESG-Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt).

Merkmal 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf

einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
<i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals: <u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u> <u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u>



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
☒ Ja
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

<u>Ausschluss-Ansatz von UBS AM:</u> Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
• <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt. Merkmal 2): Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2). Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. <u>Fondsspezifische Ausschlüsse:</u> Der Subfonds schliesst Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 4 oder 5 erhalten haben, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben. <u>Ausschluss-Ansatz von UBS AM:</u> Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
• <i>Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?</i>
Nicht anwendbar.
• <i>Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</i>
Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

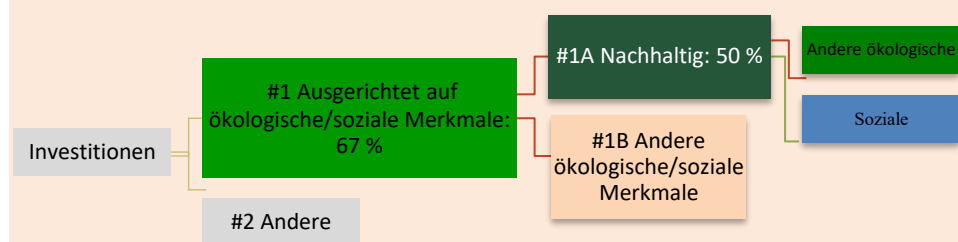
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 50 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.



- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

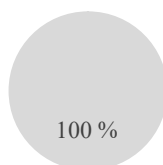
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

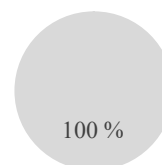
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert,

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300E2NDJYIB4ZTH56

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.
● <i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?</i>
Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
<i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals: <u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u> <u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u>
<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
☒ Ja
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

<u>Fondsspezifische Ausschlüsse:</u> Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus. <u>Ausschluss-Ansatz von UBS AM:</u> Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.	• <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10. Merkmal 2): Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil. Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. <u>Fondsspezifische Ausschlüsse:</u> Der Subfonds schliesst Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 4 oder 5 erhalten haben, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben. <u>Ausschluss-Ansatz von UBS AM:</u> Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.	• <i>Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?</i>
	Nicht anwendbar.
• <i>Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</i>	
	Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 40 %.



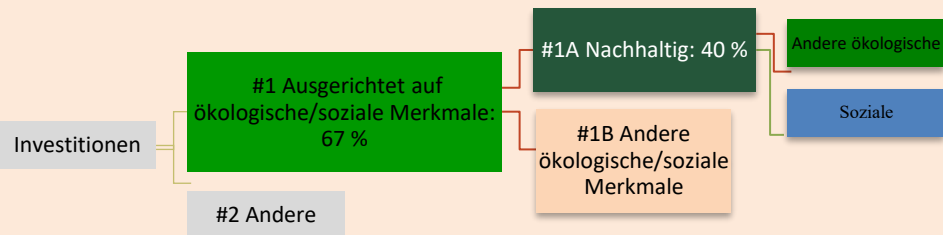
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.



- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁶?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

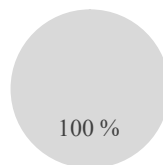
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

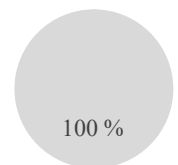
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Mit Blick auf die EU-Taxonmiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonmie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonmie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonmie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.	
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	
Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.	
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	
Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.	
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	
Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.	
• <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>	
Nicht anwendbar.	
• <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>	
Nicht anwendbar.	
• <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>	
Nicht anwendbar.	
• <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>	
Nicht anwendbar.	
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?	
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds	

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – European Opportunity Unconstrained (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493001RFAVUQCXZ1F72

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl es keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- 2) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Merkmal 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmal 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Nicht anwendbar.
• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Nicht anwendbar.
<i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
Nicht anwendbar.
<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
Nicht anwendbar.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
☒ Ja Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: 1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»: - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. 1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»: - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. 1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmale 1):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Merkmal 2):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil).

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

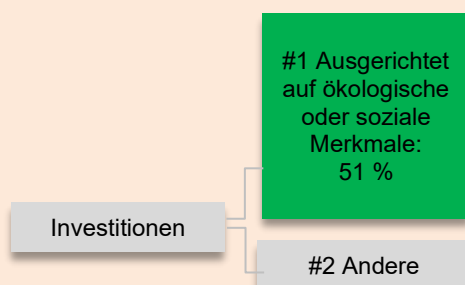
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

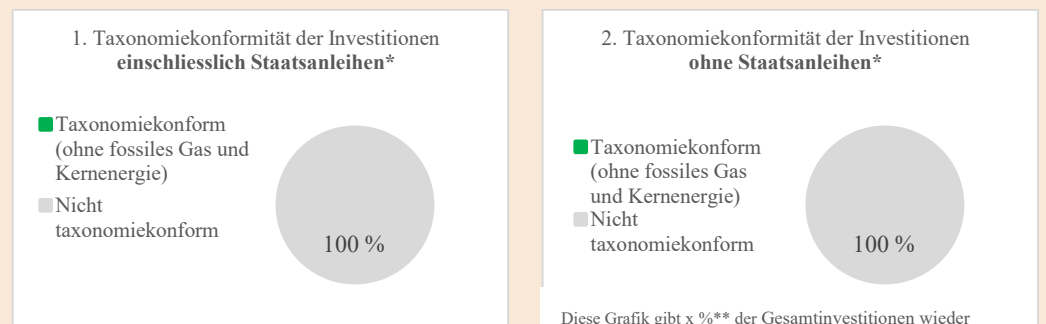
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
Nicht anwendbar.
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?
☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

**** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)**

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?	Nicht anwendbar.
Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	Nicht anwendbar.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	Nicht anwendbar.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?	Nicht anwendbar.
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?	Nicht anwendbar.
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?	Nicht anwendbar.
Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?	Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?	Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – German Opportunity (EUR)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

5493008MMQZIXLFGTC90

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl es keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes. 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Ein niedriges absolutes CO₂-Profil ist als Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz definiert.»

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Nicht anwendbar.
• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Nicht anwendbar.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals: <u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u> <u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u>
<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
Nicht anwendbar.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
☒ Ja
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1. 14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.

Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.



Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10.

Merkmal 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

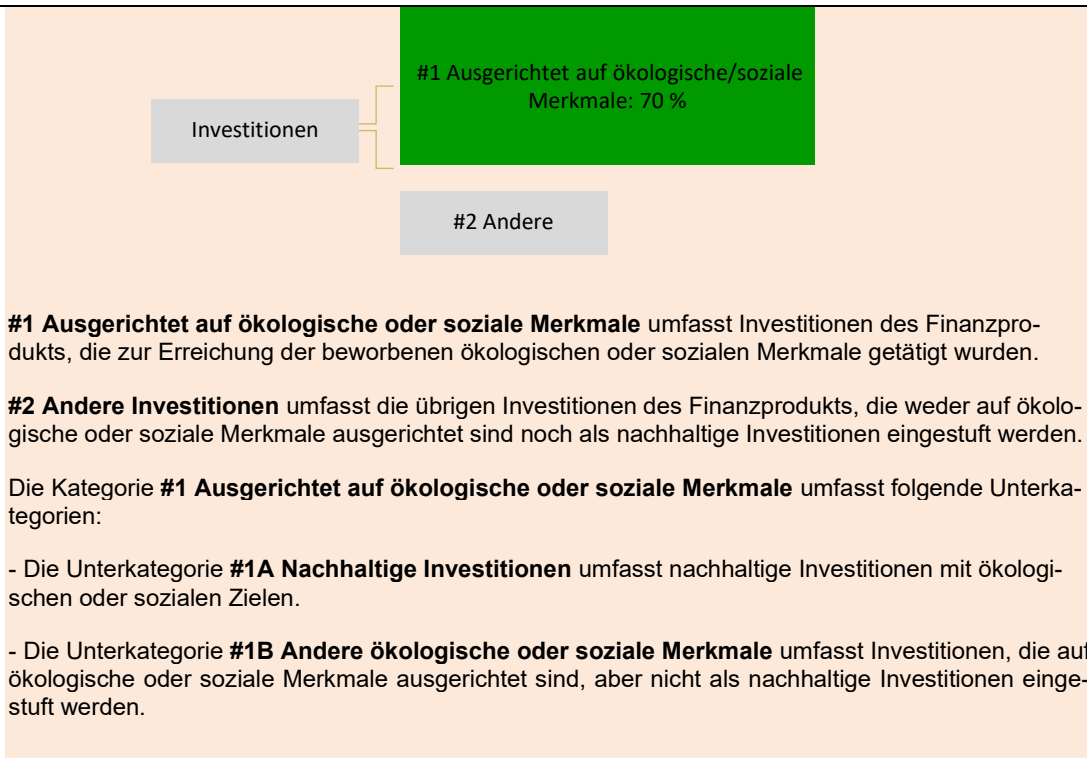
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 70 %.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁸?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

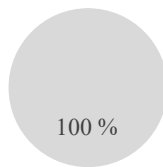
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

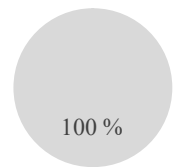
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen^{*}

■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen^{*}

■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %^{**} der Gesamtinvestitionen wieder

^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

^{**} Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht anwendbar.
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht anwendbar.
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht anwendbar.
Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – Global Defensive (USD)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

549300YYY9BCGZ75G026

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Aktienportfolio des Finanzprodukts werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert.

Bei dem Referenzwert für den Portfolioaufbau handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher nicht den Anspruch hat, mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen im Einklang zu stehen. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.



Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Dieser Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 5 und Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 und einem negativen Ausblick aus.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit dem Aktienportfolio dieses Finanzprodukts beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.

Merkmal 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2).

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 5 und Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 und einem negativen Ausblick aus, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

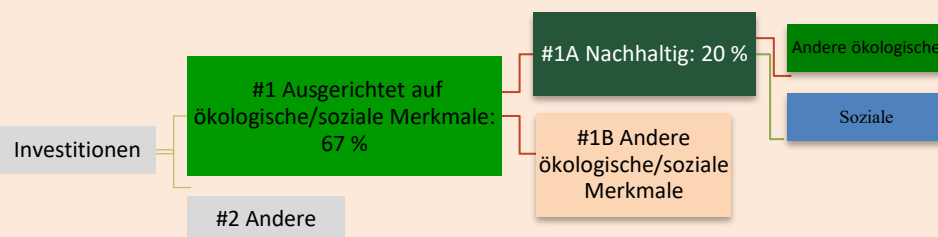
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



• Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Nicht anwendbar.
• Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

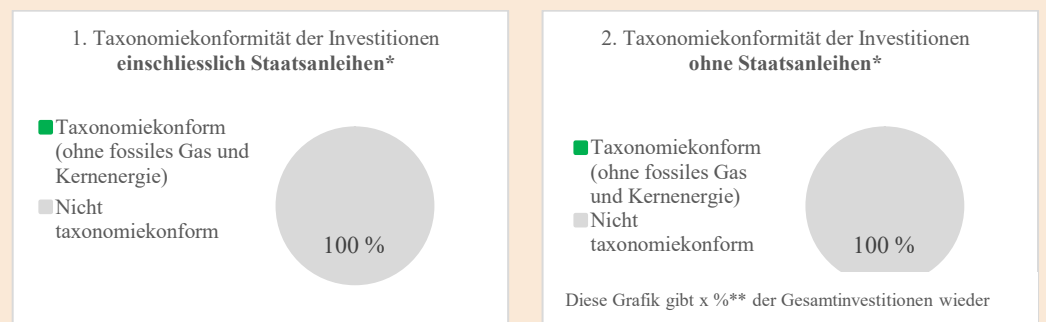
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁹?
☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

**** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)**

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?	Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?	Nicht anwendbar.
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?	Nicht anwendbar.
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?	Nicht anwendbar.
Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?	Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – Global Emerging Markets Opportunity (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300GDETC17MEFNU84

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl es keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmal 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmal 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Nicht anwendbar.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Nicht anwendbar.
Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nicht anwendbar.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
☒ Ja
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: 1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»: - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. 1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»: - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. 1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»: - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: 1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird» Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.
☐ Nein
Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? ESG-Integration: <u>Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. Ausschluss-Ansatz von UBS AM:</u> Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil. Merkmal 2):

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

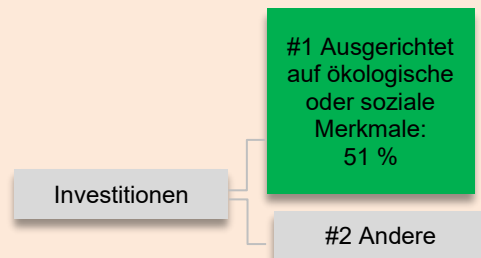
Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
Nicht anwendbar.
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁰?
☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

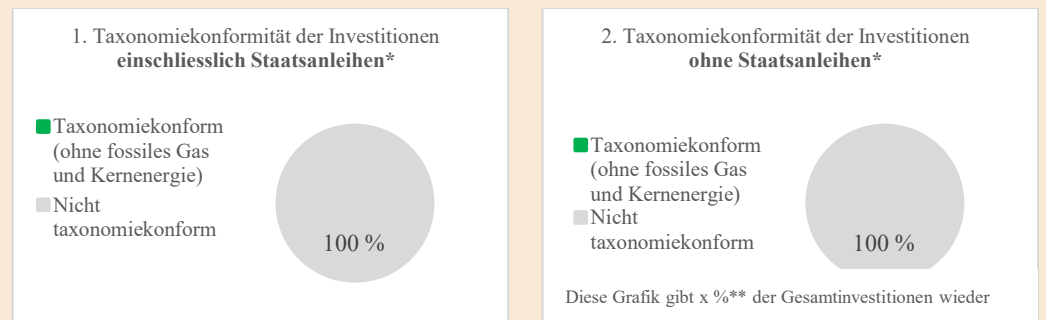


Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?	Nicht anwendbar.
Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	Nicht anwendbar.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	Nicht anwendbar.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?	Nicht anwendbar.
• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?	Nicht anwendbar.
• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?	Nicht anwendbar.
• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?	Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?	Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – Global High Dividend (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300VTBX8NRLEWE728

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Das Nachhaltigkeitsprofil wird unter Verwendung der gewichteten durchschnittlichen ESG-Bewertung gemessen. Bei der ESG-Bewertung werden Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung der betreffenden Gesellschaften in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und auf ihre Effizienz bei der Steuerung von ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können folgende Elemente zählen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Unternehmensführung.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen ESG-Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt).

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf

einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals: <u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u> <u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u>



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
☒ Ja
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der

Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.

Merkmal 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2).

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schliesst Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 4 oder 5 erhalten haben, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

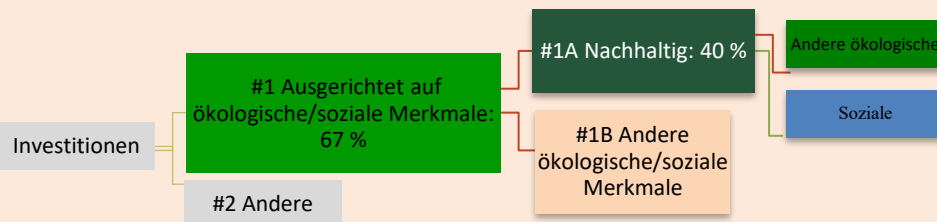
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 40 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

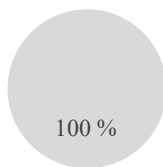
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

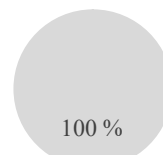
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – Global Income (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300RQ4GX5WY2RPU88

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Das Nachhaltigkeitsprofil wird unter Verwendung der gewichteten durchschnittlichen ESG-Bewertung gemessen. Bei der ESG-Bewertung werden Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung der betreffenden Gesellschaften in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und auf ihre Effizienz bei der Steuerung von ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können folgende Elemente zählen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Unternehmensführung.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen ESG-Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt).

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
☒ Ja
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der

Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.



Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.

Merkmal 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2).

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schliesst Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 4 oder 5 erhalten haben, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

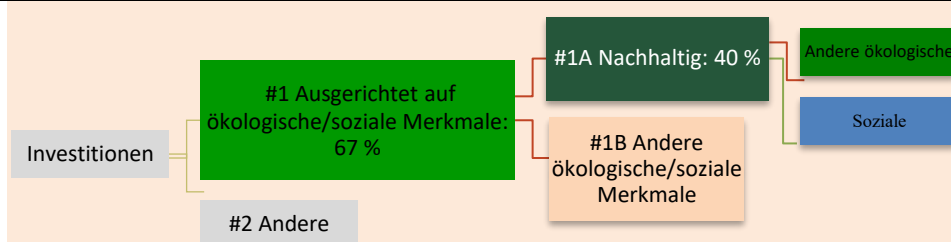
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 40 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹²?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

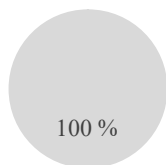
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

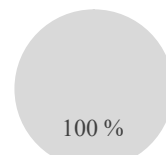
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert,

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht anwendbar.
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht anwendbar.
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht anwendbar.
Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – Global Growth Sustainable (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300ROKGYITOKJX690

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil).
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.
• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, die mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen, werden ausgeschlossen - Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen - Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Unternehmen, die mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. **Fondsspezifische Ausschlüsse:**

Der Subfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission) unterliegen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmale 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil).

Merkmale 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission) unterliegen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

Der Subfonds schliesst Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 4 oder 5 erhalten haben, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

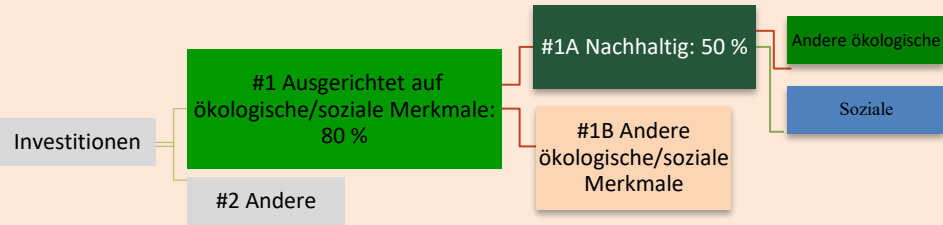
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 50 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

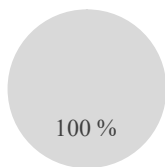
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹³?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

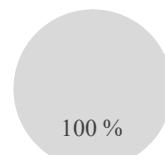
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 ■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 ■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht anwendbar.
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht anwendbar.
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht anwendbar.
Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – India Opportunity (USD)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:
____ %

☒ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- 2) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmale 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Nicht anwendbar.
• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Nicht anwendbar.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Nicht anwendbar.
Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nicht anwendbar.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? ☒ Ja Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: 1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»: - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

1.10 «Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und

<u>Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. Ausschluss-Ansatz von UBS AM:</u> Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil. Merkmal 2): Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes. Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. <u>Ausschluss-Ansatz von UBS AM:</u> Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.	● <i>Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?</i>
Nicht anwendbar. ● <i>Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</i> Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.	

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

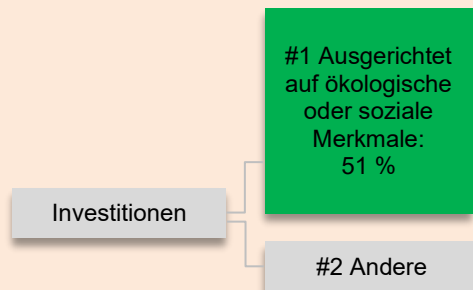
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁴?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

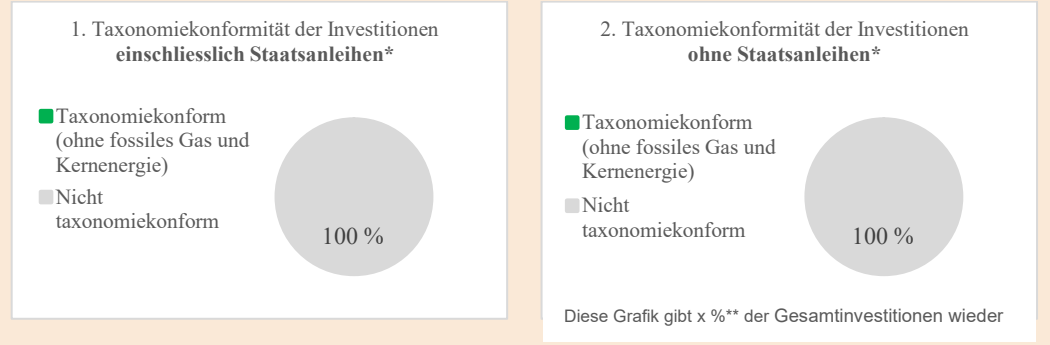
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?	Nicht anwendbar.
Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	
	Nicht anwendbar.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	
	Nicht anwendbar.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	
	Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	
	Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht anwendbar.
• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht anwendbar.
• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht anwendbar.
• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – Long Term Themes (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300ZFARXUQG507G05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?	
• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?	
Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.	
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:	

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. **Fondsspezifische Ausschlüsse:**

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil).

Merkmal 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schliesst Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 4 oder 5 erhalten haben, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Nicht anwendbar.
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 40 %.
<pre> graph LR Investitionen --> N1["#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale: 67 %"] Investitionen --> N2["#2 Andere"] N1 --> N1A["#1A Nachhaltig: 40 %"] N1 --> N1B["#1B Andere ökologische/soziale Merkmale"] N1A --> N1A1["Andere ökologische"] N1A --> N1A2["Soziale"] </pre> #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien: - Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. - Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁵?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

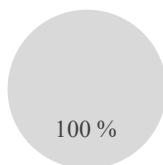
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

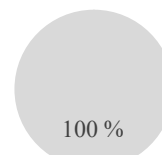
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

¹⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?	Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?	Nicht anwendbar.
• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?	Nicht anwendbar.
• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?	Nicht anwendbar.



- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – Swiss Opportunity (CHF)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

549300COJIM2GMLKIP90

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl es keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- 2) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmale 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Nicht anwendbar.
<i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
Nicht anwendbar.
<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
Nicht anwendbar.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
☒ Ja Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: 1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»: - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. 1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»: - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. 1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»: - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. **Ausschluss-Ansatz von UBS AM:**

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmale 1):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Merkmale 2):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

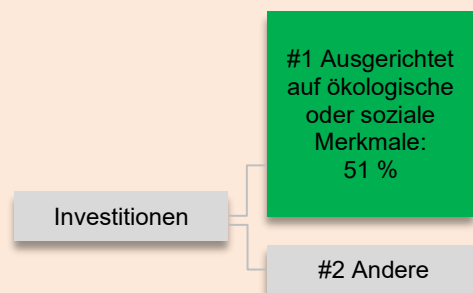
Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



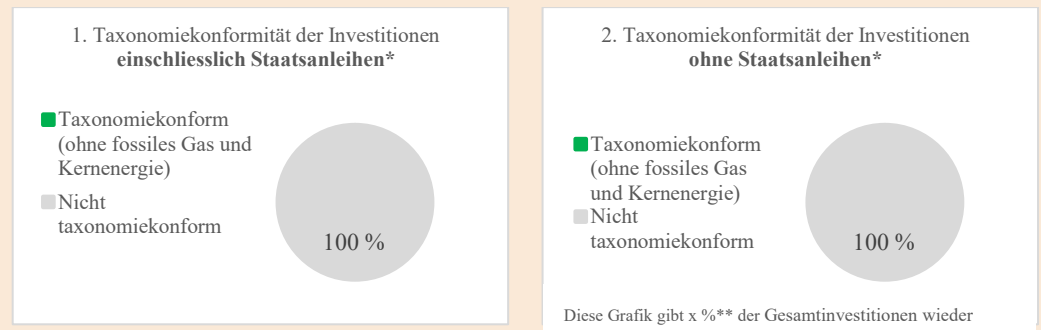
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
Nicht anwendbar.
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁶?
☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

¹⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Nicht anwendbar.
Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
Nicht anwendbar.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Nicht anwendbar.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht anwendbar.
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht anwendbar.
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht anwendbar.
Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – US Income (USD)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

549300MRVFOOZGERHC71

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Das Nachhaltigkeitsprofil wird unter Verwendung der gewichteten durchschnittlichen ESG-Bewertung gemessen. Bei der ESG-Bewertung werden Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung der betreffenden Gesellschaften in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und auf ihre Effizienz bei der Steuerung von ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können folgende Elemente zählen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Unternehmensführung.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen ESG-Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt).

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf

einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals: <u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u> <u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u>



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>	
Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.	
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>	
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	
☒	Ja
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der	

Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.



Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. **Fondsspezifische Aus-schlüsse:**

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmale 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.

Merkmale 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2).

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schließt Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 4 oder 5 erhalten haben, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

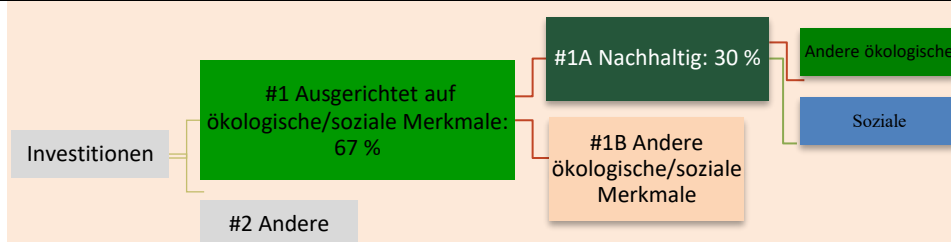
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 30 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁷?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

*** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)*

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

236



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	
Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.	
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	
Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.	
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	
Es wurde kein ESG- Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.	
Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?	Nicht anwendbar.
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?	Nicht anwendbar.
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?	Nicht anwendbar.
Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?	Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?	
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds	

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – US Total Yield (USD)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

549300IB578XK45QUH95

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Das Nachhaltigkeitsprofil wird unter Verwendung der gewichteten durchschnittlichen ESG-Bewertung gemessen. Bei der ESG-Bewertung werden Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung der betreffenden Gesellschaften in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und auf ihre Effizienz bei der Steuerung von ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können folgende Elemente zählen: Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Humankapital und Unternehmensführung.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen ESG-Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt).

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf

einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals: <u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u> <u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u>



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.
<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
☒ Ja Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der

Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.



Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. **Fondsspezifische Aus-schlüsse:**

Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Der Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

<u>Ausschluss-Ansatz von UBS AM:</u> Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
• <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt. Merkmal 2): Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2). Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. <u>Fondsspezifische Ausschlüsse:</u> Der Subfonds schliesst Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 4 oder 5 erhalten haben, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben. <u>Ausschluss-Ansatz von UBS AM:</u> Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
• <i>Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?</i>
Nicht anwendbar.
• <i>Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</i>
Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

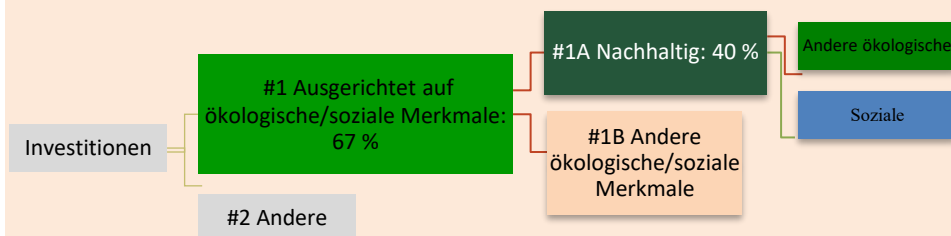
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 67 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 40 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁸?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

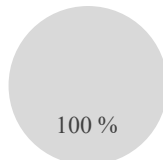
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

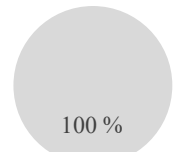
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die

¹⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht anwendbar.
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht anwendbar.
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht anwendbar.
Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth (USD)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

549300NI4JJ2S3IUEE52

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl es keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.
- 2) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Merkmal 1):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmal 2):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Bei den Anlagen des Subfonds bezieht der Portfolio Manager die ESG-Analyse mittels des ESG Blended Score von UBS (anhand der Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in «entwickelten» Ländern begeben werden, und (ii) 75 % der Wertpapiere, die von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in Schwellenländern begeben werden (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % aller übrigen Gesellschaften ein.

 Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht anwendbar.
	• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
	Nicht anwendbar.
	<i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Nicht anwendbar.
	<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
	Nicht anwendbar.
	<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i> <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i> <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i>
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: 1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»: - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. 1.10 «Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»: - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. **Ausschluss-Ansatz von UBS AM:**

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schliesst zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmaassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Merkmal 2):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Gesellschaften mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e) und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Dieser Subfonds nimmt Standardausschlüsse vor, wie im Ausschluss-Ansatz von UBS AM festgelegt. Er schließt zudem Emittenten aus, die gegen den UN Global Compact verstossen und keine glaubwürdigen Korrekturmassnahmen ergreifen. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

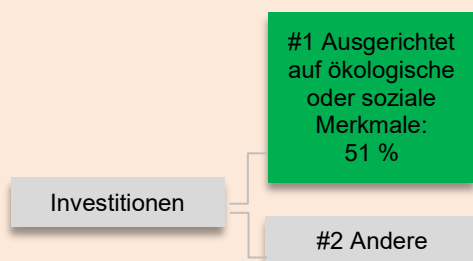
Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

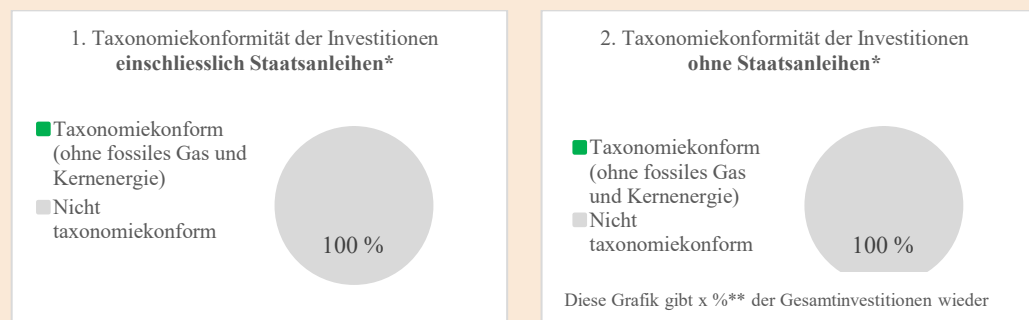
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
Nicht anwendbar.
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁹?
☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

¹⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?	Nicht anwendbar.
Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	Nicht anwendbar.
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	Nicht anwendbar.
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?	Nicht anwendbar.
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?	Nicht anwendbar.
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?	Nicht anwendbar.
Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?	Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?	Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Lux) Equity SICAV – USA Growth Sustainable (USD)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

5493000JV30JXPIYBQ34

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:
____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Als niedriges absolutes CO₂-Profil gilt ein Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

• Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.
• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: <u>1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:</u> - Unternehmen, die mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen, werden ausgeschlossen - Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen - Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. <u>1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:</u> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. <u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit

umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, die mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, werden ausgeschlossen
- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss dem Ausschluss-Ansatz von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen in Zusammenhang steht, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt:

1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»

- Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert.

Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»

1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»

1.15 «THG-Emissionsintensität»

1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.
☐ Nein
Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
ESG-Integration: <u>Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses vorangetrieben. Diese Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfolio Manager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens- oder anderen Emittenten und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, wie etwa die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Diese Analyse wird vom Portfolio Manager in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die sich auf internes Research stützt. Der Portfolio Manager greift auch auf kombinierte quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen zu, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern. Fehlt eine qualitative ESG-Bewertung, was unter anderem bei Nicht-Unternehmensemittenten der Fall sein kann, berücksichtigt der Portfolio Manager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess eliminiert das Exposure gegenüber ESG-Risiken nicht vollständig, da der Portfolio Manager alle Informationen bewertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung der finanziellen Performance abzielen. Fondsspezifische Auschlüsse:</u> Der Subfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission) unterliegen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. Unternehmen werden hinsichtlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die sich auf die künftige Wertentwicklung einer Anlage auswirken können. Dies erfolgt im Rahmen einer qualitativen ESG-Bewertung, bei der eine ESG-Empfehlung von UBS auf einer Skala von 1 bis 5 abgegeben wird (dabei steht 1 für wesentliche Chancen und 5 für ein wesentliches Risiko aufgrund von ESG-Faktoren). Dieser Subfonds schliesst Unternehmen mit einer Empfehlung von 4 oder 5 aus, ausgenommen in bestimmten Fällen, in denen eine niedrigere Gewichtung des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zur Referenzwertgewichtung erforderlich ist, um das Portfoliorisiko zu steuern. Ausschluss-Ansatz von UBS AM: Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Ein Nachhaltigkeitsprofil, das fortwährend über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, oder ein Blended ESG Score von UBS zwischen 7 und 10 (Hinweis auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil). Merkmal 2): Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2), oder ein niedriges absolutes CO₂-Profil.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission) unterliegen. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

Der Subfonds schliesst Unternehmen aus, die eine Empfehlung von 4 oder 5 erhalten haben, ausgenommen in bestimmten Fällen, in denen eine niedrigere Gewichtung für das betreffende Unternehmen im Verhältnis zur Referenzwertgewichtung erforderlich ist, um das Portfoliorisiko zu steuern, wie vorstehend im Abschnitt «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» beschrieben.

Ausschluss-Ansatz von UBS AM:

Der Ausschluss-Ansatz des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zum Ausschluss-Ansatz von UBS AM ist im Abschnitt «Ausschluss-Ansatz von UBS AM» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 50 %.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

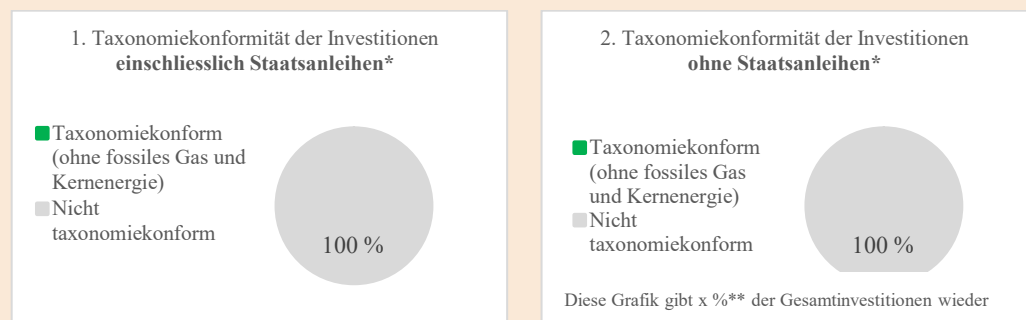
<pre> graph LR Investitionen --> N1["#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale: 80 %"] Investitionen --> N2["#2 Andere"] N1 --> N1A["#1A Nachhaltig: 50 %"] N1 --> N1B["#1B Andere ökologische/soziale Merkmale"] N1A --> AO["Andere ökologische"] N1A --> Soz["Soziale"] </pre> #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien: - Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. - Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.	• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken. In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.
---	--



Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁰?**
 - ☐ Ja:
 - ☐ In fossiles Gas
 - ☐ In Kernenergie
 - ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

*** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)*

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?	Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es

²⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.	
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	
Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.	
Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	
Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.	
Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	
Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.	
Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?	Nicht anwendbar.
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?	Nicht anwendbar.
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?	Nicht anwendbar.
Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?	Nicht anwendbar.
Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?	
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds	

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtungen in Deutschland

Einrichtungen gemäß Artikel 92(1) der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

Management Company:

UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A Avenue J-F Kennedy,
L - 1855 Luxembourg

Gemäß der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung (die „CBDF“) stellt **UBS Asset Management (Europe) S.A.** die Einrichtungen bereit.

- Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie Durchführung sonstiger Zahlungen an Aktionäre in Bezug auf die Anteile des OGAW;
- Informationen darüber, wie die in Punkt (a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu den in Artikel 15 genannten Verfahren und Regelungen in Bezug auf die Ausübung der Anlegerrechte, die sich aus ihrer Investition in den OGAW im Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird;

Weitere Informationen zu den oben genannten Aufgaben finden Sie unter folgendem Link: www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures.

Der Prospekt, die Gründungsdokumente des Fonds, die Basisinformationsblätter (KIDs), soweit zutreffend, sowie Finanzberichte sind kostenlos zur Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien verfügbar auf www.ubs.com/etf (für die Fonds der Gesellschaft, die ETFs sind) oder www.ubs.com/funds (für die Fonds der Gesellschaft, die nicht börsennotiert sind), oder kontaktieren Sie sh-ubsfacilities@ubs.com.

Weitere Informationen zu den Rechten der Anleger finden Sie hier: [UBS Asset Management \(Europe\) S.A.](http://ubs.com/ame-investornotifications)

Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an Anleger (Buchstabe e der CBDF)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Website kostenlos veröffentlicht und sind dort abrufbar: www.ubs.com/funds

Jegliche Mitteilungen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden per Post an die im Aktionärsregister eingetragene Adresse des Anlegers versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht: ubs.com/ame-investornotifications.

Zusätzlich dazu erfolgt in den in § 298 Abs. 2 Nr. 2 KAGB genannten Fällen eine zusätzliche Veröffentlichung im WM Daten vorgenommen: <https://www.wmdatenservice.com/de/>